

Teil 2: Evaluationsstudie zu den neu gefassten Vorschriften über die strafrechtliche Bekämpfung des Menschenhandels

Abschnitt 1: Ziele und Kriterien der Untersuchung

In diesem Abschnitt werden Ziele und Maßstäbe der Evaluation beschrieben.

A. Darstellung des Evaluationsauftrags

Der Zweck der Evaluation ergibt sich aus § 1 Abs. 2 des zwischen der Auftraggeberin und dem KFN unter dem 28.10.2020 geschlossenen Vertrages. Er bestand darin, Auswirkungen und Handhabung der neu gefassten Vorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Praxis zu untersuchen. Dabei sollte auch dem bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes von Stimmen aus der Praxis und von Nichtregierungsorganisationen geäußerten Vorwurf, die reformierten Strafvorschriften entfalteten in der Praxis keine Wirkung, nachgegangen werden. Außerdem sollte bei der Evaluation die auf internationaler Ebene teilweise geäußerte Kritik einer angeblich unzureichenden Strafverfolgung in Deutschland berücksichtigt werden. Um ggf. Verbesserungen bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu ermöglichen, sollten die Hintergründe für die Anzahl und den Verlauf von Strafverfahren im Bereich des Menschenhandels untersucht werden. Überdies war die statistische Erfassung von Straftaten im Bereich des Menschenhandels zu analysieren. Nicht zu behandeln war im Rahmen der Studie die Frage, ob der Gesetzgeber das mit der in Rede stehenden Gesetzesnovelle ebenfalls verfolgte Ziel erreicht hat, die zuvor näher bezeichnete Richtlinie 2011/36/EU richtlinienkonform in deutsches Recht umzusetzen.¹⁰

Da hier nach Inkrafttreten einer bzw. mehrerer Rechtsvorschriften überprüft werden sollte, ob sich diese in der Praxis bewährt haben, musste

¹⁰ S. dazu eingehend *Ofosu-Ayeh* S. 31 ff. und aus der Zeitschriftenliteratur bspw. *Böse*, *KriPoZ* 2018, 16.

eine *retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung* durchgeführt werden.¹¹ Eine solche Folgenabschätzung dient im Wesentlichen der Kontrolle der Zielerreichung, der sonstigen Bewährung neu geschaffener Regelungen in der Praxis sowie der Ermittlung und Bewertung möglicher (nicht-intendierter) Nebenfolgen, um im Ergebnis den allfälligen Novellierungsbedarf und ggf. den Novellierungsumfang beurteilen zu können.¹²

B. Gegenstand der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung

I. Anzulegende Prüfkriterien

Um die Auswirkungen der Gesetzesnovellierung bewerten zu können, mussten vor Beginn der Studie Prüfkriterien festgelegt werden, welche anschließend anhand empirischer Daten zu beurteilen waren.¹³ Als Kriterien wurden der Grad der Zielerreichung, die Praktikabilität, die Akzeptanz, die die Reform bei den Adressat*innen gefunden hat, und nicht-intendierete Nebeneffekte der §§ 232 ff. StGB bestimmt.

Der Evaluationsmaßstab *Grad der Zielerreichung* gibt an, ob und in welchem Umfang ein vom Gesetzgeber bestimmtes Ziel erreicht worden ist. Mithilfe des Kriteriums *Praktikabilität* soll beurteilt werden, inwieweit eine gesetzliche Regelung in der Praxis umgesetzt werden kann und welche Probleme sich dabei ergeben. Das Kriterium *Akzeptanz* dient dazu, Annahme und Umsetzung eines Gesetzes durch dessen Adressat*innen, hier also jedenfalls Strafverfolgungsbehörden und Justiz, zu prüfen. Das Kriterium der nicht-intendierten Nebeneffekte zielt schließlich auf die Untersuchung *nicht beabsichtigter Effekte*, die die Wirkung der Regelung beeinflussen.¹⁴ Da derartige Folgewirkungen in der Regel erst einige Zeit nach Inkrafttreten eines Gesetzes erkannt werden können,¹⁵ die neu geschaffenen Vorschriften über den Menschenhandel aber im Zeitpunkt der Evaluation erst fünf Jahre in Kraft waren, bestand von vornherein die Möglichkeit, dass in der Untersuchung keine Erkenntnisse zu nicht-intendierten Nebenwirkungen erzielt werden. Sehen muss man überdies, dass die dargestellten Prüfkriterien nicht trennscharf sind bzw. nicht isoliert nebeneinanderstehen.

11 Ziekow/Debus/Piekser, S. 25.

12 Ziekow/Debus/Piekser, S. 23.

13 Böhret/Konzendorf, S. 19; Ziekow/Debus/Piekser, S. 133.

14 Böhret/Konzendorf, Handbuch, S. 349; Ziekow/Debus/Piekser, S. 29, 38.

15 Ziekow/Debus/Piekser, S. 29.

Vielmehr können sich durchaus Wechselwirkungen ergeben. So wird sich beispielsweise mit einer Norm, die sich als wenig praktikabel erweist oder in der Praxis keine Akzeptanz findet, das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel kaum erreichen lassen. Dies ändert freilich nichts daran, dass sich besagte Kriterien bei der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung bewährt haben.¹⁶ Sie sollen daher auch hier – zum Zwecke der Objektivierung der Evaluation – angewendet werden.

II. Entwicklung eines Wirkungsmodells

Der Gesetzgeber darf eingreifende Gesetze nur erlassen, wenn er damit legitime Zwecke verfolgt.¹⁷ So liegt jedem Gesetz, wenn auch häufig nur implizit, ein vom Gesetzgeber angenommenes Wirkungsmodell zugrunde: Der Gesetzgeber ergreift bestimmte Maßnahmen, um damit ganz bestimmte Zwecke zu verfolgen bzw. bestimmte Ziele zu erreichen. Für die Beurteilung des Grads der Zielerreichung ist es daher hilfreich, diese angenommenen Wirkungszusammenhänge zwischen Regelungszielen und den darauf gerichteten gesetzgeberischen Maßnahmen in einem Wirkungsmodell zusammenzustellen.¹⁸ Hierfür sind zunächst die gesetzgeberischen Ziele zu ermitteln.¹⁹

1. Ziele der Reform

a) Überblick

Bezüglich der Ziele, die der Gesetzgeber mit der gegenständlichen Reform verfolgte, können *drei Ebenen* unterschieden werden. Das *Oberziel* (erste Ebene) der Reform lässt sich bereits dem Titel des Gesetzes entnehmen: Es dient der „Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels“. Die vorgenommenen gesetzlichen Änderungen lassen sich sodann auf einer zweiten Ebene zunächst zwei *Hauptzielen* zuordnen: Ein Teil der Änderungen erfolgte zur Umsetzung der eingangs genannten Richtlinie 2011/36/EU, die ihrerseits „zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels“

16 Böhret/Konzendorf, S. 19.

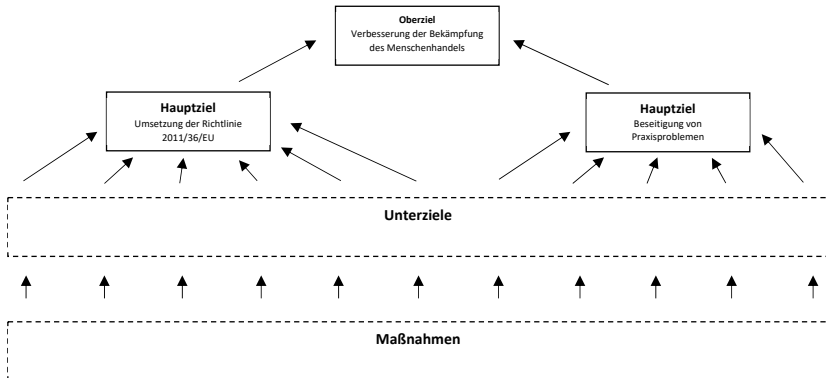
17 Grezeszick, in: Maunz/Dürig GG Art. 20 Rn. 111.

18 Böhret/Konzendorf, S. 21.

19 Böhret/Konzendorf, Handbuch, S. 259.

erlassen worden war. Darüber hinaus wurden *weitere Änderungen*, die nicht unionsrechtlich bedingt waren, vorgenommen. Mit ihnen reagierte der Gesetzgeber auf „im politischen, fachlichen und gesellschaftlichen Raum diskutierte Problemstellungen“ bei der Bekämpfung des Menschenhandels.²⁰ Diese weiteren Änderungen sollten (ebenfalls) „zu einer größeren Praxistauglichkeit der Vorschriften und zu einer Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels führen, insbesondere auch im Hinblick auf den Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft“.²¹ Auf einer dritten Ebene kann man sodann jeder einzelnen gesetzlichen Änderung, die im Rahmen der Reform des Jahres 2016 vorgenommen wurde, ein konkretes *Unterziel* unterordnen. Graphisch lassen sich die drei benannten Ebenen, ergänzt um eine Maßnahmenebene, wie folgt darstellen:

Abbildung 01: Schema der Reformziele



b) Konkrete Unterziele

aa) Umsetzung von Unionsrecht

Soweit die vorgenommenen *Änderungen zur Umsetzung von Unionsrecht* dienen, lassen sich die konkreten (Unter-)Ziele, die mit den Änderungen

20 BT-Dr. 18/9095, 18, s.a. die Rede des Abgeordneten *Bartke* (SPD) in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestags, Plenarprotokoll 18/183, 18072 (C) und (D).

21 BT-Dr. 18/9095, 18.

im Einzelnen verfolgt wurden, der Richtlinie 2011/36/EU und den einschlägigen Gesetzesmaterialien entnehmen.

Intendiert war zunächst eine Anpassung der Menschenhandelstatbestände im StGB an die international gebräuchliche Terminologie des Menschenhandels.²² Zum Hintergrund sei gesagt, dass man hierzulande im Strafrecht unter den Begriff „Menschenhandel“ regelhaft alle Vorschriften fasst, die aktuell in den §§ 232 bis 233a StGB enthalten sind.²³ In dieser Weise wird der Begriff „Menschenhandel“ auch in diesem Bericht verwendet. Auf internationaler Ebene fasst man den Begriff „Menschenhandel“ hingegen häufig deutlich enger und zugegebenermaßen wohl auch präziser.²⁴ „Menschenhandel“ bezeichnet dort den echten „Handel mit Menschen“, also u.a. die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen unter Einsatz eines Nötigungsmittels oder unter Ausnutzung der besonderen Schutzbedürftigkeit des Opfers zum Zwecke nachfolgender Ausbeutung.²⁵ Diesem engeren Begriffsverständnis auf internationaler Ebene war mit der Reform Rechnung zu tragen (Unterziel: *Anpassung an internationale Terminologie*). Damit dürfte die Hoffnung verbunden gewesen sein, die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu verbessern.

Des Weiteren beabsichtigte der Gesetzgeber

- die Erfassung aller mittlerweile praxisrelevanten Formen der Ausbeutung (Unterziel: *Erfassung aller praxisrelevanten Ausbeutungsformen*).²⁶
- die Schaffung neuer Qualifikationstatbestände zum Zwecke einer angemesseneren Bestrafung von Menschenhandelstaten, die mit schweren Schäden oder erheblichen Gefahren für die Betroffenen einhergehen,²⁷ und die Anpassung der angedrohten Höchststrafen bei bestimmten Menschenhandelstaten an ein in der Richtlinie genanntes Strafniveau (Unterziel: *angemessenere Bestrafung*).²⁸

22 Vgl. Art. 2 Abs. 1 der RL 2011/36/EU; BT-Dr. 18/9095, 18.

23 S. etwa *Wieck-Noodt*, in: MüKo-StGB Vorbemerkungen zu § 232 StGB, Rn. 3: Die „Strafvorschriften zum Menschenhandel [...] umfassen jetzt die §§ 232-233a.“; s. a. *Renzikowski/Kudlich*, ZRP 2015, S. 45.

24 *Fischer*, § 232 Rn. 2; *Kepura*, Kriminalistik 2007, 256 f.; *Zimmermann*, S. 61.

25 S. Art. 2 Abs. 1 der RL 2011/36/EU und BT-Dr. 18/9095, 18.

26 Vgl. Art. 2 Abs. 3 der RL 2011/36/EU und Nr. 11 der zugehörigen Begründung; BT-Dr. 18/9095, 26.

27 Vgl. Art. 4 Abs. 2 der RL 2011/36/EU und Nr. 12 der zugehörigen Begründung, BT-Dr. 18/9095, 31.

28 Vgl. Art. 4 Abs. 1, 2 RL 2011/36/EU und Nr. 12 der zugehörigen Begründung.

- der Nachfrage nach Diensten von Personen, die Opfer eines Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sind, entgegenzuwirken (Unterziel: *Nachfrage entgegenwirken*).²⁹
- den Strafverfolgungsbehörden zur Erhöhung der Aussagebereitschaft von Opfern einer Menschenhandelstat und zur Vermeidung einer weiteren Viktimisierung die rechtliche Befugnis zum Verzicht auf Strafverfolgung bei Opfern bestimmter Menschenhandelstaten zu geben (Unterziel: *Erhöhung der Aussagebereitschaft von Opferzeug*innen*). Diese Befugnis zum Strafverfolgungsverzicht (sog. Non-Punishment-Prinzip) sollte sich auf die Beteiligung besagter Opfer an strafbaren Handlungen beziehen, zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Menschenhandelstaten ausgesetzt waren, gezwungen sahen.³⁰
- die Strafverfolgung von bestimmten Menschenhandelstaten, die im Ausland begangen wurden, sicherzustellen (Unterziel: *Sicherstellung der Strafverfolgung bei Auslandstaten*).³¹

bb) Ziele der weiteren Änderungen

Die Ziele der weiteren Änderungen, die nicht zur Umsetzung besagter EU-Richtlinie erfolgten, sondern auf in Politik, Praxis und Gesellschaft diskutierte Probleme zurückgingen, ergeben sich aus den Gesetzesmaterialien.

Mit diesen weiteren Änderungen war im Kern beabsichtigt,

- die nach Erkenntnissen aus der Praxis „erdrückende Bedeutung der Opferaussage“ für einen erfolgreichen Abschluss von Menschenhandelsverfahren, gerade auch in Verfahren zur Arbeitsausbeutung, abzumildern³² und es den Tatrichter*innen zu ermöglichen, sich auch auf andere Beweismittel zu stützen³³ (Unterziel: *bessere Beweisbarkeit von Menschenhandelstaten/Minderung der Relevanz von Aussagen der Opferzeug*innen*).

29 Vgl. Art. 18 Abs. 4, s. a. die Rede der Abgeordneten *Lauert* (CDU) in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestags, Plenarprotokoll 18/183, 18075 (B).

30 Vgl. Art. 8 RL 2011/36/EU und Nr. 14 der zugehörigen Begründung, BT-Dr. 18/9095, 47.

31 Vgl. Art. 10 Abs. 1b iVm Abs. 3a Richtlinie 2011/36/EU, BT-Dr. 18/9095, 23.

32 So der Abgeordnete *Bartke* (SPD) in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestags, Plenarprotokoll 18/183, 18072 (D).

33 So der Abgeordnete *Bartke* (SPD) in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestags, Plenarprotokoll 18/183, 18072 (D); BT-Dr. 18/9095, 19 f.

- die sog. Loverboy-Fälle strafrechtlich besser zu erfassen und eine angemessenere strafrechtliche Behandlung dieser Fälle zu ermöglichen (Unterziel: *bessere Erfassung von Loverboy-Fällen*).³⁴
- sicherzustellen, dass unter den in mehreren Menschenhandelstatbeständen enthaltenen Begriff „Zwangslage“ – entsprechend der damals bestehenden Rspr. des BGH³⁵ – weiterhin Fälle gefasst werden, in denen das Opfer in seinem Heimatland in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen lebte und die damit verbundene Einschränkung seiner Entscheidungsmöglichkeiten konkret geeignet war, seinen Widerstand gegen Angriffe herabzusetzen (Unterziel: *Erfassung einer wirtschaftlichen Notlage als Zwangslage*).
- „Kund*innen“ von Opfern bestimmter Menschenhandelstaten zur sexuellen Ausbeutung einen Anreiz zu geben, an der Aufklärung solcher Taten mitzuwirken, um mglw. einen besseren Einblick in die Strukturen des Menschenhandels zu gewinnen und die Fortdauer solcher Taten zu verhindern (Unterziel: *Mitwirkung von Freier*innen bei Aufklärung*).³⁶
- die Sensibilität und das Bewusstsein für „schwerwiegende Straftaten wie Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft“ zu stärken (Unterziel: *Sensibilität und Bewusstsein für Menschenhandelstaten zur Ausbeutung der Arbeitskraft stärken*).³⁷

34 BT-Dr. 18/9095, 30, 34.

35 BGH NSTZ 2014, 576.

36 BT-Dr. 18/9095, 36.

37 BT-Dr. 18/9095, 41.

Abbildung 02: Ziele der Reform



2. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Zielerreichung

Zur Erreichung der genannten Ziele wurden in erster Linie Änderungen im materiellen Strafrecht (a), aber auch Änderungen in anderen Rechtsbereichen vorgenommen (b).

a) Änderungen im materiellen Strafrecht

aa) § 232 StGB

§ 232 StGB, der zuvor den „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ beinhaltete, erhielt zur *Anpassung an die internationale Terminologie* eine neue Überschrift (Menschenhandel) und einen neuen Inhalt.

(1) § 232 Abs. 1 StGB

Die bislang in § 233a StGB a.F. unter „Förderung des Menschenhandels“ aufgeführten Tathandlungen (anwerben, befördern, weitergeben, beherbergen, aufnehmen) wurden in § 232 Abs. 1 S. 1 StGB – in Einklang mit dem internationalen Sprachgebrauch – als „Menschenhandel“ neu geregelt.³⁸ Entgegen der alten Fassung genügt nun nicht mehr die Herbeiführung einer Schwächesituation durch eine der benannten Tathandlungen, sondern das Tatmittel muss – sofern das Opfer über 21 Jahre alt ist – gerade in der Ausnutzung einer besonderen Schwächesituation des Opfers (persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage, auslandsspezifische Hilflosigkeit) bestehen; die Schwächesituation muss nunmehr mithin bereits im Zeitpunkt der Tatbegehung gegeben sein.

Darüber hinaus wollte der Gesetzgeber mit der neuen Formulierung „persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage“³⁹, die sich ebenso in den §§ 232a Abs. 1, 232b Abs. 1 und 233 Abs. 1 StGB findet⁴⁰, sicherstellen, dass auch rein wirtschaftliche Notlagen weiterhin als Zwangslage erfasst werden können.

38 Laue, in: Dölling/Duttge/König/Rössner § 232 StGB, Rn. 2.

39 Unterstreichung durch Verfasser*innen zur Kenntlichmachung des Neuen.

40 Zuvor fand sich nur der Begriff „Zwangslage“ in in § 232 Abs. 1 und § 233 Abs. 1 StGB.

Festgehalten hat der Gesetzgeber daran,⁴¹ dass bei Personen unter 21 Jahren der Einsatz eines der vorgenannten Tatmittel nicht erforderlich ist, um eine Strafbarkeit zu begründen. Diesbezüglich vermutet das Gesetz unwiderlegbar die Ausnutzung einer Schwächesituation. Nach der Richtlinie 2011/36/EU wäre die Aufstellung einer derart weitgehenden gesetzlichen Vermutung indes nicht erforderlich gewesen. Hiernach hätte die Formulierung eines „tatmittellosen“ Tatbestandes für Personen im Alter von unter 18 Jahren genügt.⁴² Der Gesetzgeber wollte jedoch an dem erhöhten Schutzniveau des bis dahin geltenden Rechts festhalten,⁴³ dies geschah laut den Gesetzesmaterialien auch, um künftig die sog. *Loverboy-Fälle besser erfassen* und ahnden zu können.⁴⁴

Bis zur Reform bezog sich der Bereich des strafbaren Menschenhandels nur auf Taten, die zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§§ 232, 233a StGB a.F.) und zur Ausbeutung der Arbeitskraft, inkl. des Bringens in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft (§§ 233, 233a StGB a.F.), begangen wurden. Zur *Erfassung aller praxisrelevanten Ausbeutungszwecke* wurde der Anwendungsbereich des § 232 Abs. 1 StGB (und teils weiterer Menschenhandelstatbestände) erweitert, nämlich um die Formen: Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei, Ausbeutung einer Person bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen und Ausbeutung durch rechtswidrige Organentnahme.

Darüber hinaus findet sich in § 232 Abs. 1 S. 2 StGB neuerdings eine Legaldefinition des Begriffs „ausbeuterische Beschäftigung“. Diese wird definiert als Beschäftigung, die „aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen“. Die Einfügung dieser Legaldefinition steht in merklichem Kontrast zu dem Leitgesichtspunkt der Reform – Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels. Denn während nach alter Rechtslage (§ 233 Abs. 1 StGB a.F.) noch ein auffälliges Missverhältnis zwischen den Arbeitsbedingungen der von Menschenhandel Betroffenen und den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmer*innen mit gleichen oder vergleichbaren Tätigkeiten genügte (§ 233 Abs. 1 S. 1 a.F.), wird nun als zusätzliches Tatbestandsmerkmal ein „rück-

41 S. zur ähnlichen Regelung in den §§ 232 Abs. 1 S. 2, 233 Abs. 1 S. 2 a.F. StGB; Böse, in: NK-StGB, 5. Aufl., § 233 Rn. 17.

42 S. RL 2011/36/EU Art. 2 Abs. 5 und 6.

43 BT-Dr. 18/9095, 26.

44 BT-Dr. 18/9095, 30, 34.

sichtsloses Gewinnstreben“ gefordert. Erklärt wird die Hinzufügung dieses Gesinnungsmerkmals in den Gesetzesmaterialien mit der Sorge, dass andernfalls „z.B. Angehörige von pflegebedürftigen Personen wegen Menschenhandels hoch bestraft würden, wenn sie beispielsweise eine rumänische Krankenschwester zur häuslichen Pflege zu einem niedrigeren als dem Mindest- oder Tageslohn beschäftigten“.⁴⁵

Wohl zum Zwecke der *angemesseneren Bestrafung* des in Rede stehenden Verhaltens wurde – von der Richtlinie 2011/36/EU nicht gefordert – die Mindeststrafe des § 232 Abs. 1 StGB (im Vergleich zu § 233a Abs. 1 a.F.) von drei auf sechs Monate angehoben.⁴⁶

(2) § 232 Abs. 2 StGB

§ 232 Abs. 2 StGB regelt den schweren Menschenhandel in Form eines eigenständigen Tatbestands.⁴⁷ Dieser verlangt statt der Ausnutzung einer Schwächesituation des Opfers den Einsatz eines schweren Tatmittels (Einsatz bestimmter Nötigungsmittel, Entführung oder Bemächtigung). Als ein solches Tatmittel erfasst § 232 Abs. 2 StGB neuerdings – entgegen § 233a Abs. 2 StGB a.F. – auch den Einsatz von List. Die Hinzufügung dieses Merkmals soll nach den Gesetzesmaterialien eine „angemessenere Behandlung von Loverboy-Fällen [auch dann ermöglichen], wenn das Opfer über 21 Jahre alt ist“.⁴⁸

Völlig fremd war das Tatbestandsmerkmal „List“ den Straftatbeständen über den Menschenhandel freilich nicht. Es war früher bereits in § 232 Abs. 4 Nr. 1 StGB a.F. (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, siehe nun § 232a Abs. 3 StGB) und § 233 Abs. 3 iVm § 232 Abs. 4 Nr. 1 StGB a.F. (siehe nun § 232b Abs. 3 StGB) enthalten. Vor diesem Hintergrund wird in der Gesetzesbegründung explizit darauf verwiesen, dass für die Annahme von List ein bloßer Motivirrtum des Opfers auch weiterhin nicht ausreiche. Bejaht werden solle das in Rede stehende Tatbestandsmerkmal aber, wenn die*der Täter*in mit Hilfe von List günstigere Voraussetzungen dafür schaffe, das Opfer in die Prostitution zu bringen,

45 So die Erklärung der Fraktion der CDU/CSU in BT-Dr. 18/9095, 18.

46 Eine andere Begründung lässt sich BT-Dr. 18/9095, 26 nicht entnehmen.

47 Valerius, in: BeckOK StGB § 232 Rn. 41; Bürger, ZIS 2017, 169, 173; Renzikowski, in: MüKo-StGB § 232 Rn. 83; Eisele, in: Schönke/Schröder § 232 Rn. 57.

48 BT-Dr. 18/9095, 30.

und sich das Opfer gerade über das Ziel von Täter*innen – Aufnahme der Prostitutionstätigkeit – täusche.⁴⁹

(3) § 232 Abs. 3 StGB

Zur *angemesseneren Bestrafung* von Menschenhandelstaten, die mit schweren Schäden oder erheblichen Gefahren für die Betroffenen einhergehen, wurden die vormals in § 233a Abs. 2 StGB a.F. normierten Qualifikationstatbestände in § 232 Abs. 3 StGB übernommen und erheblich – und dabei sogar über das nach der Richtlinie erforderliche Maß hinaus –⁵⁰ erweitert. So genügt nunmehr für die Erfüllung des Qualifikationstatbestandes bereits, dass das Opfer unter 18 Jahre alt ist oder leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht wird.

bb) §§ 232a, 232b StGB

Die zuvor in den §§ 232, 233 StGB a.F. enthaltenen Regelungen über den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bzw. über den Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft wurden im Wesentlichen in die beiden neu geschaffenen Straftatbestände über die Zwangsprostitution (§ 232a StGB) und die Zwangsarbeit (§ 232b StGB) überführt. Während § 232 StGB diejenigen Täter*innen erfasst, die am Rekrutierungs- und Verbringungsprozess beteiligt sind, sollen mit §§ 232a, 232b StGB diejenigen bestraft werden, die den Willen eines anderen Menschen zur Aufnahme oder Fortführung eines ausbeuterischen Verhältnisses unlauter beeinflussen.⁵¹ In Abweichung zur alten Rechtslage wurde im jeweiligen Abs. 1 der §§ 232a, 232b StGB das als schwer nachweisbar geltende Tatbestandsmerkmal „dazu bringt“ durch das Merkmal „veranlasst“ ersetzt. Ein Veranlassen soll nach der Gesetzesbegründung weit zu verstehen sein und bereits dann vorliegen, wenn das eingesetzte Tatmittel zumindest mitursächlich für den Eintritt des Erfolges geworden ist.⁵² Ziel dieser Änderung war es, die *Beweisbarkeit von Menschenhandelstaten zu erleichtern*.

49 BT-Dr. 18/9095, 34 unter Bezugnahme auf BGH 9.10.2013 – 2 StR 297/13.

50 Vgl. Eisele, in: Schönke/Schröder § 232 Rn. 68.

51 BT-Dr. 18/9095, 32.

52 BT-Dr. 18/9095, 33.

An dem früher bereits in § 232 Abs. 4 Nr. 1 StGB bzw. § 233 Abs. 3 iVm § 232 Abs. 4 Nr. 1 StGB a.F. enthaltenen Merkmal „List“ hat der Gesetzgeber zur Erfassung von Loverboy-Fällen festgehalten (§ 232 Abs. 3 StGB). Durch eine Verweisung in § 232a Abs. 4 StGB bzw. eine Doppelverweisung in § 232b Abs. 4 StGB (auf § 232a Abs. 4 StGB, der seinerseits auf Teile des § 232 Abs. 3 StGB verweist) wurden überdies die neu ausgestalteten Qualifikationen des § 232 Abs. 3 StGB in die Straftatbestände über die Zwangsprostitution bzw. die Zwangsarbeit einbezogen.

Mit dem neuen § 232a Abs. 6 S. 1 StGB wurde erstmals eine sog. „Freierstrafbarkeit“⁵³ eingeführt, um *der Nachfrage* nach Diensten von Personen, die Opfer eines Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sind, *entgegenzuwirken*. Um Freier*innen zur *Mitwirkung bei der Aufklärung* bestimmter Menschenhandelstaten zu gewinnen, wurde ein Strafaufhebungsgrund für Prostitutionskund*innen, die sich nach § 232a Abs. 6 S. 1 StGB strafbar gemacht haben, normiert. Liegen die Voraussetzungen dieses Strafaufhebungsgrundes vor, greift er zwingend ein.

cc) § 233 StGB

§ 233 StGB stellt die „Ausbeutung der Arbeitskraft“ unter Strafe. Er kriminalisiert diejenigen Täter*innen, die gleichsam am Ende der (Menschenhandels-)Kette stehen und die Arbeitskraft der Opfer ausbeuten und damit Profit aus dem Handel mit Menschen ziehen. Diesen Straftatbestand kannten die Vorschriften über den Menschenhandel zuvor nicht. Er dient dem Ziel, die Bekämpfung der Arbeitsausbeutung zu verbessern; insbesondere sollen durch ihn die *Beweisbarkeit von Menschenhandelstaten* in diesem Bereich erleichtert und die *Relevanz von Opferzeug*innenaussagen* gemindert werden.⁵⁴ Den Strafraumen für eine Tat nach § 233 Abs. 1 StGB (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) hat der Gesetzgeber niedriger angesetzt als denjenigen für eine Tat nach § 232b Abs. 1 StGB (sechs Monate bis zu zehn Jahre). Begründet wird dies in den Materialien mit der Überlegung, „dass mit dem von § 233 StGB-E zu erfassenden Verhalten – im Gegensatz zu § 232b StGB-E – nicht die unlautere Beeinflussung der Willensentschließung des Opfers, überhaupt erst einmal eine solche Tätigkeit aufzunehmen oder fortzusetzen, sanktioniert wird. Einer solchen

53 Der Begriff „Freierstrafbarkeit“ wird in dieser Arbeit als feststehende Wendung eingestuft und daher nicht gegendert.

54 BT-Dr. 18/9095, 20.

unlauteren Willensbeeinflussung wohnt aber in der Regel ein noch größeres Unrecht inne als dem bloßen Ausnutzen einer für den Täter günstigen und für das Opfer schlechten Lage“.⁵⁵

Einen Straftatbestand, der dem § 233 StGB vergleichbar wäre, enthalten die strafrechtlichen Regelungen über den Menschenhandel hinsichtlich der sexuellen Ausbeutung nicht. Diesbezüglich hat der Gesetzgeber auf die Vorschriften über die sexuelle Ausbeutung in den §§ 180a, 181a StGB im 13. Abschnitt des StGB (Straftaten über die sexuelle Selbstbestimmung) verwiesen. Einem möglichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf bezüglich dieser Vorschriften solle im Rahmen einer Gesamtreform des 13. Abschnitts Rechnung getragen werden.⁵⁶

Um die Sensibilität und das Bewusstsein für „schwerwiegende Straftaten wie Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft“ zu stärken, wurde mit § 233 Abs. 5 StGB ein Straftatbestand eingeführt, der Verhaltensweisen, die nach Auffassung des Gesetzgebers typischerweise der Ausbeutung der Arbeitskraft Vorschub leisten (etwa Vermittlung einer ausbeuterischen Beschäftigung, Vermittlung von Geschäfts- oder Wohnräumen), kriminalisieren soll.⁵⁷

dd) § 233a StGB

In das Gesetz aufgenommen wurde schließlich noch ein neuer § 233a StGB, der die Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung unter Strafe stellt. Diese Strafnorm dient nicht nur dazu, besonders gravierende Fälle von Menschenhandelstaten zu erfassen. Vielmehr wird mit ihr ebenfalls das Ziel, die *Beweisbarkeit von Menschenhandelstaten zu verbessern*, verfolgt. Dahinter steht die Überlegung, dass die Ausbeutungsverhältnisse in diesem Fall sowohl durch Elemente von Freiheitsentziehung als auch durch ein extremes Missverhältnis zwischen der Leistung von Opfern und der Gegenleistung von Täter*innen gekennzeichnet seien. Da in einem solchen Fall nicht mehr nachvollziehbar angenommen werden könne, dass das Ausbeutungsverhältnis freiwillig eingegangen wurde, könne man die mangelnde Zustimmung des Opfers hier grundsätzlich – mit der Folge

55 BT-Dr. 18/9095, 39.

56 BT-Dr. 18/9095, 20.

57 BT-Dr. 18/9095, 41.

einer besseren Beweisbarkeit – unterstellen und eine Verletzung der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit annehmen.⁵⁸

b) Weitere Änderungen außerhalb des materiellen Strafrechts

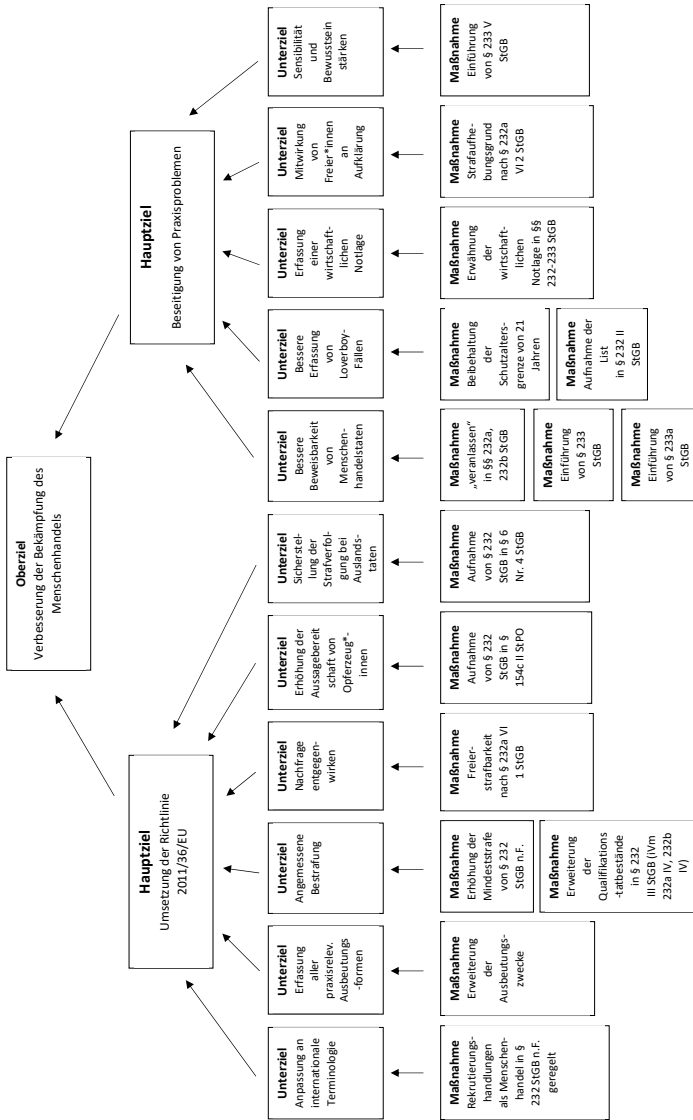
Relevante Änderungen wurden auch außerhalb des materiellen Strafrechts vorgenommen. Von Bedeutung ist zunächst eine Neuerung im strafprozessrechtlichen Bereich. Zur *Erhöhung der Aussagebereitschaft von Opferzeug*innen* wurde der Anwendungsbereich des § 154c Abs. 2 StPO auf § 232 StGB erweitert. Dies bewirkt Folgendes: Zeigt das Opfer eines Menschenhandels nach § 232 StGB diese Straftat an und wird hierdurch ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so steht es im (pflichtgemäß auszuübenden) Ermessen der Staatsanwaltschaft, von der Verfolgung des Vergehens abzusehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat die Sühne unerlässlich ist. Darüber hinaus wurde § 232 StGB in den strafanwendungrechtlichen Katalog der Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter (§ 6 Nr. 4 StGB) aufgenommen. Hiermit sollte die *Strafverfolgung bei Auslandstaten* sichergestellt werden.

3. Zusammenfassende graphische Darstellung

Der Zusammenhang zwischen den gesetzgeberischen Maßnahmen und den damit beabsichtigten Wirkungen lässt sich graphisch wie folgt darstellen:

58 BT-Dr. 18/9095, 42.

Abbildung 03: Wirkungsmodell



III. Kritik an den gesetzgeberischen Maßnahmen

1. Allgemeines

Die Neufassung der Vorschriften über den Menschenhandel hat im Schrifttum in ihrer Grundidee durchaus Zustimmung gefunden. Insbesondere wurde „der Ansatz, den Menschenhandel entsprechend dem internationalen Verständnis umfassend zu sanktionieren,“ begrüßt.⁵⁹ Die Umsetzung dieser Idee hat jedoch viel Kritik hervorgerufen. Hierauf soll im Folgenden eingegangen werden. Vorab bedarf es aber noch des Hinweises, dass nur ein Teil der insgesamt gegen die Reform gerichteten Einwände im vorliegenden Kontext relevant ist. So sind die Monita partiell rein strafrechtsdogmatischer Natur.⁶⁰ Dem kann in einer empirischen Untersuchung aus in der Natur der Sache liegenden Gründen ebenso wenig nachgegangen werden wie dem verschiedentlich erhobenen Vorwurf, der Gesetzgeber habe das Ziel einer richtlinienkonformen Ausgestaltung der Straftatbestände über den Menschenhandel verfehlt.⁶¹ Dargelegt werden anschließend mithin allein Kritikpunkte, die die hier angelegten Prüfkriterien betreffen. Konkret gemeint sind demzufolge Einwände gegenüber denjenigen Änderungen, die der Erreichung der vorgestellten Ober- bzw. Unterziele dienen sollen, sowie Rügen, die die *Praxistauglichkeit* oder die *Akzeptanz* der Regelungen durch die Anwender*innen in Frage stellen. Über Monita, die auf *unerwünschte Nebenwirkungen* in der Praxis schließen lassen, ist – soweit ersichtlich – nichts bekannt.

2. Kritik hinsichtlich der zur Zielerreichung durchgeführten Maßnahmen

In der Literatur ist mehrfach die Vermutung geäußert worden, der Gesetzgeber habe das über allem stehende Ziel, die Bekämpfung des Menschenhandels zu verbessern, nicht erreicht. In diesem Sinne konstatiert etwa *Eisele*, „die bestehenden Schwierigkeiten und die geringe Bedeutung der Vorschriften [scil. über den Menschenhandel]“ seien durch die Reform nicht beseitigt worden.⁶² Letztlich gleichbedeutend, wenn auch etwas positiver formuliert, stellt *Renzikowski* fest, „dass die neue Rechtslage entge-

59 *Bürger*, ZIS 2017, 169, 180.

60 S. dazu etwa *Bürger*, ZIS 2017, 169; *Renzikowski*, KriPoZ 2017, 358.

61 *Bürger*, ZIS 2017, 169, 176; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 232 Rn. 8.

62 *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 232 Rn. 8.

gen mancher Befürchtungen die Möglichkeiten zur Strafverfolgung nicht verschlechtert“ habe.⁶³ Diese, auch von anderen⁶⁴ geäußerte Annahme ist im Kern darauf zurückzuführen, dass Zweifel darüber bestehen, ob die einzelnen Maßnahmen, die der Gesetzgeber zur Erreichung der Unterziele getroffen hat, ausreichen. Dabei haben zwar dessen Bemühungen um eine Anpassung der Vorschriften an die internationale Terminologie des Menschenhandels und die Erweiterung der Ausbeutungsformen um die Ausbeutung zum Zweck der Bettelerei, die Ausbeutung von Personen bei der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen und die Ausbeutung einer Person durch rechtswidrige Organentnahme in Literatur und Praxis durchaus Zustimmung erfahren.⁶⁵ Mit Blick auf die wiederholte Zusammenfassung grundverschiedener Ausbeutungsformen in nur einer Norm mit für alle Formen gleichem Strafmaß (s. etwa § 232 Abs. 1 StGB) wird aber kritisch hinterfragt, ob damit das Ziel einer *angemessenen Bestrafung* des Menschenhandels erreicht werden könne. Denn sexuelle Ausbeutung, ausbeuterische Beschäftigung, Sklaverei, Leibeigenschaft und Schuldknechtschaft ließen sich unter dem Gesichtspunkt des Unwertgehalts nur schwerlich miteinander vergleichen.⁶⁶ Darüber hinaus wird auch allgemein kritisiert, dass die Strafrahmen im Hinblick auf den Unwertgehalt des Menschenhandels zu gering seien.⁶⁷ Überdies wird hinsichtlich des Ziels *angemessene Bestrafung* als problematisch erachtet, dass § 233 StGB für diejenigen, die als Ausbeuter*innen und damit letztlich Profiteur*innen des Menschenhandels auftreten, eine geringere Strafe vorgesehen sei als für die im Vorfeld agierenden Akquisiteur*innen und Transporteur*innen (§ 232 StGB) sowie die Veranlasser*innen (§ 232b StGB).⁶⁸

In Frage gestellt wird des Weiteren, ob man mit den Neuerungen *Lo-verboy-Fälle* wirklich *besser erfassen* könne. Diesbezüglich richtet sich die Kritik vor allem gegen das vom Gesetzgeber als maßgeblich angesehene Merkmal „List“ (etwa § 232 Abs. 2 Nr. 1 StGB), das zu hohe Anforderungen an die Strafbarkeit stelle und durch das Merkmal „Täuschung“ zu

63 Renzikowski, KriPoz 2017, 358.

64 Petzsche, KJ 2017, 236, 247 f.

65 Von Braun, S. 2; Bürger, ZIS 2017, 169, 180; KOK, S. 4. Moniert wird indes, dass die neue Ausbeutungsform „Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen“ zu weit gehe, s. Renzikowski, in: KOK (Hrsg.), Menschenhandel in Deutschland, S. 66.

66 Bürger, ZIS 2017, 169, 180; Eisele, S. 8; Grimmeisen, S. 6; Renzikowski, S. 6 ff.

67 Von Braun, S. 5.

68 Von Braun, S. 12; Bürger, ZIS 2017, 169, 179; Eisele, S. 15.

ersetzen sei, wie es auch die Richtlinie 2011/36/EU, die von Betrug und Täuschung spreche, verlange.⁶⁹

In Zweifel gezogen wird überdies, ob das mit der Reform verfolgte Ziel, die *Relevanz von Opferzeug*innenaussagen* zu mindern und zu einer *besseren Beweisbarkeit von Menschenhandelstaten* zu gelangen, erreicht wurde. So sei nicht ersichtlich, inwiefern die Änderung von „dazu bringt“ in „veranlasst“ (§§ 232a Abs. 1 StGB und 232b Abs. 1 StGB) die Praxisprobleme dieser Vorschrift beseitigt haben könnte. Denn beide Begriffe seien synonym verwendbar, sodass im Wesentlichen am bisherigen Regelungsgehalt besagter Normen festgehalten worden sei.⁷⁰

In die gleiche Richtung zielen Bedenken, die bezüglich des neu geschaffenen § 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft) geäußert werden. Konkret wird mit Blick auf die Tatbestandsmerkmale „Ausnutzung einer Zwangslage“ und „Ausnutzung einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit“ kritisiert, dass Ausbeuter*innen, die nicht zugleich Veranlasser*innen sind, kaum je Kenntnis von der Schwächesituation des Opfers hätten, geschweige denn ihnen eine solche Kenntnis und die bewusste Ausnutzung dieser Situation nachgewiesen werden könnten. Vorzugswürdig wäre es aus Sicht mancher Kritiker*innen daher gewesen, das ausbeuterische Verhalten allein, sprich: ohne das zusätzliche Erfordernis der Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit des Opfers, unter Strafe zu stellen.⁷¹

Aber auch im Übrigen wird angenommen, dass die Reform die Bekämpfung der Arbeitsausbeutung nicht erleichtert, sondern womöglich sogar erschwert habe. In erster Linie zielt die Kritik insoweit auf die in § 232 Abs. 1 S. 2 StGB enthaltene Legaldefinition, die ein „rücksichtsloses Gewinnstreben“ der Täter*innen erfordert. Dieses – nach Auffassung der Kritiker*innen schwer nachweisbare – Gesinnungsmerkmal begründe die Vermutung, dass die Verfolgung von Menschenhandelstaten zum Zweck der Arbeitsausbeutung erheblich erschwert werde.⁷² Ebenfalls wenig Zustimmung hat die in der Gesetzesbegründung genannte 1/2-Lohngrenze erfahren, ab der nunmehr von einem auffälligen Missverhältnis auszugehen ist. Während nach der alten Fassung des § 233a StGB noch von einem Missverhältnis auszugehen gewesen sei, wenn der Arbeitslohn weniger als 2/3 des Tarif- bzw. Mindestlohns betrug, sei diese Grenze ohne nähere Begründung auf 1/2 herabgesetzt worden. Dies führe zu einer erheb-

69 KOK, S. 6; Gayer, S. 4.

70 Renzikowski, S. 11.

71 Renzikowski, S. 13.

72 Eisele, S. 7, KOK, S. 5, Renzikowski, S 9 f.

lichen Einschränkung der Strafbarkeit, was das Ziel einer Verbesserung der Bekämpfung der Arbeitsausbeutung konterkariere. Außerdem sei kein Grund ersichtlich, wieso im Rahmen der §§ 232 ff. StGB ein anderer Maßstab an das Bestehen eines Missverhältnisses angelegt werde als beim Lohnwucher (§ 291 StGB), bei dem nach der Rspr. bereits eine Unterschreitung von 2/3 des Tarif- bzw. Mindestlohnes genüge.⁷³

Zudem fehlt vielfach der Glaube daran, dass man mit der Einführung des § 232 Abs. 6 StGB (Freierstrafbarkeit samt Strafaufhebungsgrund) die Nachfrage nach Diensten von Opfern des Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung *verringern* und eine Mitwirkung von Freier*innen bei der Aufklärung nämlicher Menschenhandelstaten erreichen könne. Dabei wird zum Teil sogar angenommen, dass § 232 Abs. 6 S. 1 StGB ein Tatbestand ohne verurteilungsreife Fälle bleibe, weil sich ein entsprechender Vorsatz kaum je nachweisen lassen werde.⁷⁴ Stattdessen stehe zu befürchten, dass die für die Strafverfolgung wichtigen Freier*innenaussagen schwerer als vorher zu erlangen seien, weil die Freier*innen nunmehr Sorge vor Strafverfolgung hätten.⁷⁵ Hinzu komme, dass der Anwendungsbereich des § 232 Abs. 6 S. 1 StGB vollständig durch das Sexualstrafrecht abgedeckt werde. Dementsprechend laufe auch die Kronzeug*innenregelung in § 232 Abs. 6 S. 2 StGB leer, weil neben einer Tat nach S. 1 immer auch eine Strafbarkeit nach § 177 StGB gegeben sei; da für diese die Kronzeug*innenregelung aber nicht gelte, könnten sich Täter*innen nicht auf eine Strafaufhebung verlassen.⁷⁶

Auch die in § 6 Nr. 4 StGB getroffene Regelung zur *Sicherstellung der Strafverfolgung von Auslandstaten* wird kritisiert. Es sei nicht einzusehen, weshalb dort zwar § 232 StGB, nicht aber §§ 232a bis 233a StGB aufgenommen worden seien. Im Vergleich zur alten Rechtslage, nach der sämtliche Menschenhandelstaten in § 6 Nr. 4 StGB a.F. aufgeführt waren, stelle dies eine Verschlechterung der Verfolgbarkeit des Menschenhandels dar. Darüber hinaus seien widersprüchliche Verfahrensausgänge zu erwarten, da zwar Vorfeldhandlungen, nicht aber die tatsächliche Einwirkung auf das Opfer im Ausland oder dessen dort erfolgende Ausbeutung verfolgt werden könnten.⁷⁷

73 Böse, KriPoZ 2018, 16, 19 f.; KOK, S. 5; Petzsche, KJ 2017, 236, 242; Renzikowski, S. 9.

74 Hofmann, NK 2018, 180, 181 f.; Petzsche, KJ 2017, 236, 244; Pfuhl, JR 2014, 278, 282; krit. Merk, ZRP 2006, 250, 251.

75 Von Braun, S. 10 f.; KOK, S. 9.

76 Eisele, S. 13; Renzikowski, S. 11; Beck/Tassis, in: Höffler (Hrsg.) S. 259, 276.

77 Gayer, S. 4; Petzsche, JR 2018, 376, 379.

Schließlich richtet sich die Kritik gegen diejenige Regelung, mit der die Aussagebereitschaft von Opferzeug*innen, die sich selbst im Rahmen des Menschenhandelsgeschehens strafbar gemacht haben, erhöht werden soll. Konkret wird moniert, dass § 154c Abs. 2 StPO nur als Ermessensregelung ausgestaltet sei, was den Opferzeug*innen keine ausreichende Sicherheit gebe. Außerdem stehe dies in Widerspruch zu der zwingenden Kronzeug*innenregelung, die bei der Freierstrafbarkeit (§ 232a Abs. 6 S. 2 StGB) normiert worden sei.

3. Kritik bezüglich der Praxistauglichkeit und der möglicherweise fehlenden Akzeptanz

Weitere Einwände befassen sich mit der möglicherweise unzureichenden Praxistauglichkeit des neuen Rechts und der womöglich fehlenden Akzeptanz in der Praxis. Mehrfach werden etwa die Komplexität und Unübersichtlichkeit der neuen Regelungen und deren mangelnde Vereinbarkeit mit der Systematik des StGB beklagt.⁷⁸ So spricht etwa *Renzikowski* vom „Gestrüpp der §§ 232 ff. StGB“, durch das „sich die Strafverfolgungspraxis irgendeinen, mehr oder weniger krummen Weg bahnen“ müsse. Auch liest man, dass die Neuregelungen sich weder in das Sexualstrafrecht noch in die Beteiligungsformen des StGB oder die §§ 291 StGB, 15a AÜG, 10, 10a SchwarzArbG einfügten⁷⁹: Konkret wird dabei moniert, dass die sexuelle Ausbeutung nicht im Zusammenhang mit der ausbeuterischen Beschäftigung hätte geregelt werden dürfen, weil diese beiden Ausbeutungsformen völlig unterschiedliche Schutzgüter und Lebenssachverhalte mit sehr unterschiedlichem Gefährdungspotenzial betreffen. Vielmehr hätte die sexuelle Ausbeutung im 13. Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) und die Beschäftigung zu ungünstigen Arbeitsbedingungen im 25. Abschnitt (strafbarer Eigennutz) des StGB geregelt werden sollen.⁸⁰

Misslich sei zudem, dass die Ausbeutung von Prostituierten (§§ 180a, 181a StGB) weiterhin in den Regelungen des 13. Abschnitts des StGB zu finden sei, die dieser sexuellen Ausbeutung vorausgehenden Taten aber in den §§ 232 ff. StGB. Schließlich wird bezüglich der neu geschaffenen Qualifikationen beklagt, dass diese wegen der darin enthaltenen Verweisungen

78 *Renzikowski*, *KriPoZ* 2017, S. 358; *Eisele*, in: Schönke/Schröder § 232 Rn. 8.

79 *Bürger*, *ZIS* 2017, 169, 180; *Eisele*, S. 9; ähnlich auch *Renzikowski*, S. 6.

80 *Eisele*, *KriPoZ* 2017, 330, 331 f.

auf Normen, die ihrerseits wiederum Verweisungen enthielten, teils wenig gelungen seien.⁸¹

IV. Zwischenfazit

Den Gegenstand dieser Studie bildet eine retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung, die unter Heranziehung verschiedener anerkannter Prüfkriterien durchgeführt wird. Die zuvor dargestellte Kritik soll dabei einbezogen werden.

Der genaue Gegenstand der Folgenabschätzung ergibt sich aus Abbildung 04.

Abbildung 04: Gegenstand der durchgeführten retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung

Zusammenfassend ist Gegenstand der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung die:

- Beurteilung des Prüfkriteriums „Zielerreichungsgrad“ hinsichtlich des angestrebten Oberziels „Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels“ und der einzelnen Unterziele (s. Abbildung 03).
- Beurteilung des Prüfkriteriums „Praktikabilität“ unter besonderer Berücksichtigung möglicher Anwendungsprobleme und -schwierigkeiten in der Praxis.
- Beurteilung des Prüfkriteriums „Akzeptanz“ durch diejenigen, die mit den §§ 232 ff. StGB in der Praxis befasst sind.
- Beurteilung des Prüfkriteriums „Nebeneffekte“, d.h. nicht intendierter Effekte, die die Wirkung der §§ 232 ff. StGB beeinflussen.

Abschnitt 2: Methodisches Vorgehen

A. Methodenauswahl

Um die Prüfkriterien anlegen sowie die strafrechtliche Verfolgung im Bereich des Menschenhandels analysieren zu können, wurde eine Kombi-

81 So mit Bezug auf § 232b Abs. 4 StGB: *Eisele*, S. 15; *Oforu-Ayeh*, S. 271; *Renzikowski*, in: KOK (Hrsg.), *Menschenhandel in Deutschland*, S. 69.

nation verschiedener Methoden gewählt. Konkret entschied sich das Forschungsteam für eine Analyse kriminalstatistischer Daten, eine Analyse von Strafverfahrensakten sowie die Durchführung von Expert*inneninterviews und eines abschließenden Expert*innenworkshops.

Die Analyse statistischer Daten ermöglicht die Darstellung der Fall- und Verfahrenszahlen für Taten nach §§ 232 bis 233a StGB, welche in zugänglichen amtlichen Statistiken geführt werden. Auf diese Weise können Änderungen dieser Zahlen seit dem Jahr 2017 aufgezeigt und dementsprechend die Frage nach der Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels ansatzweise beantwortet werden.

Mithilfe bereits existierender statistischer Daten lassen sich jedoch nur basale Erkenntnisse über die aktuelle Strafverfolgungspraxis im Bereich des Menschenhandels und die tatsächlichen Auswirkungen dieser Reform gewinnen. Daher müssen durch die Analyse von Strafverfahrensakten weitere Daten gewonnen werden, die Einblicke in den Verlauf des Strafverfahrens vom Ermittlungsauslöser bis zum Ausgang des Verfahrens geben. Hier erweist es sich als hilfreich, dass das KFN bereits im Jahr 2018 eine Studie zum Menschenhandel durchgeführt hat (nachfolgend: frühere KFN-Studie).⁸² In dieser Untersuchung wurden 513 Verfahren des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB a.F.) aus den Jahren 2009 bis 2013 analysiert. Das Ziel dieser früheren Forschung bestand u.a. darin, Erkenntnisse über die Praxis des Strafverfahrens im Bereich des Menschenhandels zu gewinnen. Der Rückgriff auf die Daten aus dieser früheren KFN-Studie ermöglicht – nach Durchführung einer weiteren Aktenanalyse zum neuen Recht – Vergleiche zwischen alter und neuer Rechtslage, sodass Schlüsse auf signifikante Änderungen in der Strafverfolgungspraxis gezogen werden können. Außerdem können durch eine Analyse aktueller Strafverfahrensakten Hinweise auf Schwachstellen in den novellierten Tatbeständen, Probleme bei der Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale und weitere Anwendungsprobleme in der Praxis identifiziert werden.

Aus sozialwissenschaftlicher Sicht ist die Methode der Aktenanalyse jedoch mit verschiedenen Problemen behaftet. So „schaffen Akten ihre eigene Wahrheit“ und nicht alles Relevante, was eine substantiierte Bewertung der Reform erlauben würde, wird hinreichend dokumentiert. Die auf der Grundlage behördlicher Daten und Aktenanalyse gesammelten Erkenntnisse sollen daher durch Expert*innengespräche ergänzt und ver-

82 Zietlow/Baier, S. 6.

tief werden. Anhand dessen sollen insbesondere auch die Prüfkriterien Praktikabilität und Akzeptanz untersucht werden.

Abschließend sollten die gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen eines Expert*innenworkshops erörtert werden. Dieser Teil des Forschungsprojekts dient nicht zuletzt der Qualitätssicherung, weil auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass die am Schreibtisch der Wissenschaftler*innen“ erarbeiteten Befunde Praxisnähe aufweisen und sämtliche Probleme im Umgang mit den §§ 232 ff. StGB in der Auswertung berücksichtigt worden sind.

B. Erläuterung der im Einzelnen angewendeten Methoden

I. Analyse statistischer Daten aus amtlichen Kriminalstatistiken und Lagebildern

Für die Analyse statistischer Daten wurde auf allgemein zugängliche behördliche Daten aus amtlichen Kriminalstatistiken und Lagebildern zurückgegriffen (1.). Darüber hinaus wurde bei verschiedenen Behörden in Bund und Ländern abgefragt, ob diese über weitere Daten zu Verfahren über den Menschenhandel verfügen (2.).

1. Amtliche Kriminalstatistiken und Lagebilder

Für die vorliegende Evaluation wurden die Bundeslagebilder des Bundeskriminalamtes (nachfolgend BKA) zu Menschenhandel und Ausbeutung, die Polizeilichen Kriminalstatistiken (nachfolgend PKS) von Bund und Ländern und die Strafverfolgungsstatistiken analysiert.

Die *Bundeslagebilder Menschenhandel und Ausbeutung* werden seit dem Jahr 2000 jährlich vom BKA herausgegeben. Sie beschreiben die aktuelle Lage und die Entwicklung im Vergleich zu den Vorjahren in den Bereichen Menschenhandel und Ausbeutung. Das jeweilige Lagebild eines Jahres setzt sich zusammen aus den Meldungen der Landeskriminalämter, des BKA und der Bundespolizei.⁸³ Eine Besonderheit besteht darin, dass lediglich abgeschlossene polizeiliche Ermittlungsverfahren mit Tatorten in Deutschland in die Übersicht einfließen; weitere Besonderheiten werden

83 Seit 2020 werden auch Meldungen des Zolls berücksichtigt, vgl. Bundeslagebild 2020, S. 4.

unten erläutert. Berücksichtigt werden in diesen Lagebildern die im Strafgesetzbuch enthaltenen Straftatbestände über den Menschenhandel §§ 232 bis 233a StGB und die §§ 180a, 181a StGB.⁸⁴

Die *PKS*, die ebenfalls vom BKA herausgegeben wird, umfasst keine Verfahren, sondern bei der Polizei bekannt gewordene Fälle bestimmter vollendeter und versuchter Straftaten. Bei der *PKS* handelt es sich um eine sog. Ausgangsstatistik, die Fälle werden also erfasst, wenn die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind und die Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft bevorsteht. U.a. Straftaten, die direkt bei der Staatsanwaltschaft angezeigt oder abschließend von Finanzämtern und dem Zoll bearbeitet werden, sind, genau wie Taten mit einem Tatort außerhalb der Bundesrepublik, nicht enthalten.⁸⁵

Die *Strafverfolgungsstatistik* wird vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegeben. Sie beinhaltet u.a. Informationen zu rechtskräftig abgeurteilten und verurteilten Personen in Deutschland.⁸⁶ Als abgeurteilt gelten alle angeklagten Personen, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. deren Strafverfahren rechtskräftig, durch Urteil oder Einstellungsbeschluss, abgeschlossen wurden. Darunter fallen Verurteilte sowie Personen, gegen die andere Entscheidungen, etwa Freisprüche, ergangen sind.⁸⁷ Verurteilte sind hingegen „Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde.“⁸⁸ Hierbei kann es sich um eine Freiheitsstrafe, einen Strafarrrest oder eine Geldstrafe handeln.

2. Anfrage bezüglich weiterer Daten bei verschiedenen Behörden

Gegenstand des durch das BMJV erteilten Auftrags war auch eine Anfrage bei verschiedenen deutschen Behörden, ob sie über weitere, nicht öffentlich zugängliche Daten zur Strafverfolgung beim Menschenhandel verfügen. Das KFN fragte daher bei BKA, Zoll und sieben Landeskriminalämtern sowie sieben Landesjustizverwaltungen bezüglich solcher Daten an.

84 S. BKA (Hrsg.), Bundeslagebild 2019, S. 4.

85 *Neubacher*, 4. Kap. Rn. 11.

86 Statistisches Bundesamt (Hrsg.), *Strafverfolgungsstatistik 2019*, S. 10 f.

87 Statistisches Bundesamt (Hrsg.), *Strafverfolgungsstatistik 2019*, S. 13.

88 Statistisches Bundesamt (Hrsg.), *Strafverfolgungsstatistik 2019*, S. 15.

Alle Behörden antworteten – das Ergebnis lautete zuallermeist: Fehlanzeige. Zur Verfügung gestellt wurden dem Forschungsteam allerdings einige interne Auswertungen zum Menschenhandel, die auf den veröffentlichten Daten aus PKS und Bundeslagebild beruhen. Erkenntnisse, die für diese Studie relevant wären, gingen daraus nicht hervor.

II. Aktenanalyse

1. Vorbemerkungen

Die Aktenanalyse, insbesondere der Vergleich zu Ergebnissen aus der früheren KFN-Studie, bildet das Kernstück der vorliegenden Studie. Sie wird zur Praxis des Strafverfahrens im Bereich des Menschenhandels, aber auch für die Beurteilung der Prüfkriterien wichtige Erkenntnisse liefern. So können Basisdaten zu Beschuldigten, Geschädigten, Zeug*innen und Taten sowie Informationen zum Verlauf des Strafverfahrens und den Ermittlungsmaßnahmen gewonnen werden. Entscheidend werden vor allem Erkenntnisse über die Verteilung der Verfahrensabschlüsse (Einstellung, Strafbefehl, Urteil) und die Unterschiede der Verfahrensabschlüsse vor und nach der Reform sein. Dies erlaubt Aussagen darüber, ob die Neufassung der Vorschriften zu einer Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und damit zur Erreichung des Oberziels der Reform geführt hat.

2. Aktenauswahl

Analysiert werden sollte eine möglichst repräsentative Auswahl an abgeschlossenen Strafverfahren zu den §§ 232 bis 233a StGB. Um das Risiko zu reduzieren, dass die Verfahren entweder nach der alten Rechtslage beurteilt wurden oder zum Zeitpunkt der Zusendung noch nicht abgeschlossen waren, wurde für die Analyse ein Zeitraum von 01/2017 bis 12/2019 gewählt.

Für die Erlangung der Aktenzeichen aller Strafverfahren zwischen 2017 und 2019 standen zu Beginn der Untersuchung zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Einerseits wurden seitens des BMJV die Justizministerien der Länder um Auskunft über einschlägige Verfahren in den verschiedenen Staatsanwaltschaften ihres Landes gebeten. Andererseits fragte das KFN mit Zustimmung des BMJV beim BKA an, ob diejenigen Aktenzeichen,

die als Menschenhandelstaten nach neuem Recht in die Bundeslagebilder der Jahre 2017 bis 2019 eingeflossen sind, übermittelt werden können.

Auf Anfrage des BMJV wurden von den Staatsanwaltschaften insgesamt 1.496 Aktenzeichen, auf Anfrage des KFN vom BKA insgesamt 883 Aktenzeichen übersandt; überraschenderweise stimmten lediglich 211 Aktenzeichen, welche von den Staatsanwaltschaften übermittelt wurden, mit denjenigen, die das KFN vom BKA erhalten hatte, überein.

Problematisch an den Aktenzeichen der Staatsanwaltschaften war, dass nur selten daran abgelesen werden konnte, um welche Ausbeutungsform es sich bei den Taten handelte. Deshalb, vor allem aber, um die Vergleichbarkeit dieser Studie mit der früheren KFN-Untersuchung aus dem Jahr 2018 zu gewährleisten, wurde in Abstimmung mit dem BMJV entschieden, allein die Aktenzeichen des BKA als Grundgesamtheit heranzuziehen. Damit verbunden ist allerdings der Nachteil, dass die Ergebnisse dieser Studie nicht repräsentativ für die Gesamtheit der Verfahren zum Menschenhandel sind. Denn das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung enthält nicht alle Verfahren, die die Polizei wegen des Verdachts des Menschenhandels führt. Welche Verfahren darin fehlen, wird unten dargestellt.

Wegen der sehr unterschiedlichen Fallzahlen zwischen der sexuellen Ausbeutung, die den Großteil der Menschenhandelsverfahren ausmachen (s.u.), und den weiteren Ausbeutungsformen (Arbeitsausbeutung, Bettelei, mit Strafe bedrohte Handlungen, rechtswidrige Organentnahme) wurde bei der Auswahl der zu beantragenden Akten ein zweigleisiges Vorgehen gewählt. Bezüglich der weiteren Ausbeutungsformen wurden aufgrund der geringen Fallzahl sämtliche Verfahren bei den Staatsanwaltschaften beantragt, bezüglich der sexuellen Ausbeutung wurde eine Zufallsstichprobe aus allen in den Jahren 2017 bis 2019 durchgeführten Verfahren gezogen. Für die Einschätzung der erforderlichen Größe der zu ziehenden Stichprobe wurde auf die Ergebnisse der Studie des KFN aus dem Jahr 2018 zurückgegriffen.

Nach Ermittlung der einzubeziehenden Aktenzeichen wurde bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften Ende Dezember des Jahres 2020 ein Antrag auf Akteneinsicht nach § 476 StPO gestellt.

3. Stichprobe

Insgesamt wurden 462 Strafverfahrensakten bei den Staatsanwaltschaften beantragt. Hierbei handelte es sich um 396 Fälle sexueller Ausbeutung

und 66 Fälle weiterer Ausbeutungsformen. 346 der angeforderten Akten wurden von den Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt. Sofern Verfahren nicht übersandt wurden, lag dies in erster Linie daran, dass Verfahren noch nicht abgeschlossen waren, Akten für längere Zeit an andere Behörden abgegeben worden waren, Akten „außer Kontrolle geraten“ waren oder den Behörden nicht genügend Personal zur Verfügung stand, um die Akten herauszusuchen und zu versenden.

Von den 346 erhaltenen Akten mussten 93 aus verschiedenen Gründen aus der Analyse ausgeschlossen werden. Obschon vom BKA nur Aktenzeichen zu Verfahren, die nach neuem Recht geführt worden waren, erbeten wurden, waren 52 Strafverfahren ausschließlich nach altem Recht beurteilt worden. In sieben weiteren Verfahren wurden zwar die Menschenhandelsparagraphen nach der Reform genannt, die Taten waren aber ausschließlich vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begangen worden und hätten mithin – auch unter Berücksichtigung des § 2 StGB – nach der alten Rechtslage beurteilt werden müssen. Weitere elf Strafverfahren waren zum Zeitpunkt der Analyse noch nicht (rechtskräftig) abgeschlossen. 23 Strafverfahren wurden allein wegen Verstößen gegen Delikte außerhalb der Menschenhandelsparagraphen (z.B. §§ 180a, 181a StGB) geführt.

Insgesamt konnten demnach 253 Strafverfahrensakten analysiert und ausgewertet werden.

Von diesen 253 Strafverfahren handelte es sich bei 221 (87,4%) um Strafverfahren, die eine sexuelle Ausbeutung zum Gegenstand hatten. Bei 24 (9,5%) ging es um Strafverfahren, die eine Arbeitsausbeutung betrafen, bei sechs (2,4%) um Strafverfahren, die die Ausbeutung von Personen bei der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen beinhalteten, und bei zwei (0,8%) um Verfahren, die eine Ausbeutung durch Bettelei behandelten (Abbildung 05).

Abbildung 05: Verteilung der Ausbeutungsformen in den analysierten Strafverfahrensakt



In den 253 Strafverfahren konnten 387 Beschuldigte (nachfolgend auch Tatverdächtige), 343 Opfer (nachfolgend auch Betroffene oder Geschädigte) und 654 Zeug*innen identifiziert werden (Tabelle 01). Beim Studium der Ergebnisse ist zu beachten, dass sich die Auswertung entweder auf der Fallebene (N=253) oder auf der jeweiligen Personenebene bewegt. Dies hat den Hintergrund, dass in einigen Fällen kein*e oder nur ein*e Beschuldigte*r, Opfer oder Zeug*in ermittelt werden konnte, in anderen Fällen dagegen mehrere Beschuldigte, Opfer oder Zeug*innen. Grundsätzlich bezieht sich die Auswertung auf die jeweilige Personenebene; rekurren die Angaben auf die Fallebene, wird dies explizit erwähnt.

Tabelle 01: Anzahl Fälle, Beschuldigte, Geschädigte und Zeug*innen

	N
Fälle	253
Beschuldigte	387
Opfer	343
Zeug*innen	654

Wichtig ist überdies Folgendes: Alle prozentualen Angaben beziehen sich – soweit nicht explizit anders angegeben – auf gültige Fälle, d.h. unter

Abzug fehlender Werte. Sobald sich dadurch die Fallzahl reduziert, wird die Basis der jeweiligen Prozentuierung ($n=x$) angegeben.

4. Erhebungsinstrument

Die Strafverfahrensakten wurden zunächst unter Verwendung eines standardisierten Erhebungsinstruments systematisch analysiert. Dieser Aktenanalysebogen bestand aus mehreren Teilen. So waren pro Strafverfahrensakte ein Bogen in Bezug auf den Fall als solchen, ein Bogen in Bezug auf jede*n Beschuldigte*n, ein Bogen in Bezug auf jede*n Geschädigte*n sowie ein Bogen in Bezug auf jede*n Zeug*in auszufüllen.

Durch Beschuldigten-, Geschädigten-, und Zeug*innenbögen konnten soziodemografische Basisinformationen zu diesen Personengruppen gewonnen werden. Ferner enthielt der Beschuldigtenbogen zahlreiche Variablen, die der Abbildung des Verlaufs der Strafverfahren – von dem verfahrensauslösenden Ereignis bis hin zum Verfahrensabschluss – dienen. Hierbei interessierten vor allem die anfängliche rechtliche Einordnung der Taten, eine etwaige Änderung der rechtlichen Einordnung im Laufe des Verfahrens, der Ausgang der Verfahren, differenziert nach den verschiedenen Verfahrensstadien, Probleme der Praxis bezüglich einzelner Tatbestandsmerkmale und die Gründe für eine Verfahrenseinstellung oder einen Freispruch.

Darüber hinaus sollten Informationen zur Bedeutung verschiedener Ermittlungsmaßnahmen und Beweismittel, insbesondere zur strafprozessualen Funktion der Geschädigten als Zeug*innen, gewonnen werden.

5. Analyse

Die Akten wurden in den Räumlichkeiten des KFN durch studentische Hilfskräfte anhand der Erhebungsbögen analysiert. Die Eingabe der Daten erfolgte über eine mit dem Analysebogen übereinstimmende Maske, womit Eingabefehler bei der Übertragung der Daten stark reduziert werden können. Die Auswertung der Daten wurde mit Hilfe des Programms „SPSS“ durchgeführt.

Da einige entscheidende Informationen durch die standardisierten Erhebungsinstrumente nur unzureichend erhoben werden konnten, wurden sämtliche Verfahrensabschlüsse nochmals einer qualitativen Auswertung unterzogen. Hierdurch sollten insbesondere Praxisprobleme und die Aus-

legung einzelner Tatbestandsmerkmale sowie Auffälligkeiten in den Ermittlungen vertieft untersucht werden.

6. Grenzen der Aktenanalyse

Neben Grenzen aufgrund methodischer Einwände gegen die Aktenanalyse als solche (a), ergeben sich auch aus der Auswahl der Grundgesamtheit gewisse Limitationen hinsichtlich der Aussagekraft der Ergebnisse (b).

a) Methodische Einwände

Gegen die Aktenanalyse als Methode wird vorgebracht, dass Akten aufgrund ihres Zwecks, ihrer Strukturierung und ihrer Entstehung ein verzerrtes Abbild der Wirklichkeit darstellen.⁸⁹ Zweck von Strafverfahrensakten ist die Sammlung und Bewahrung von Informationen, die für die Durchführung des Strafverfahrens, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie die Legitimation und Begründung staatlicher Maßnahmen notwendig sind. Deshalb enthalten sie in der Regel nur Informationen, die für diese Zwecke relevant sind.⁹⁰ Auch die Strukturierung und Verschriftlichung der Akten führt zwangsläufig zur Vereinfachung von Sachverhalten und mithin zur Reduktion von Informationen. Durch diese Selektionsprozesse, aber auch aufgrund von Einflüssen durch die Person der*des Bearbeiter*in oder die in der Akte aufgeführten Personen, werden darin nicht alle relevanten Informationen und die ganze Individualität eines Falles abgebildet. Dies ist bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen.⁹¹

b) Selektivität der Grundgesamtheit

Auch die Wahl der Grundgesamtheit ist bei der späteren Interpretation der Ergebnisse zu beachten. Relevant ist in diesem Kontext vor allem, dass nicht alle Strafverfahren, die eine Tat nach den §§ 232 ff. StGB zum Gegenstand haben, Eingang in das vom BKA herausgegebene Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung finden. So ergab eine in Anknüpfung

89 *Leuschner/Hüneke*, MschKrim 2016, 464, 469.

90 *Leuschner/Hüneke*, MschKrim 2016, 464, 467.

91 *Leuschner/Hüneke*, MschKrim 2016, 464, 468 f.

an diese Studie durchgeführte Sonderanalyse für das BMJV, dass aufgrund von Richtlinien zur Lagebilderstellung nur etwa 60% der von der Polizei wegen des Verdachts des Menschenhandels geführten Verfahren in dieses Lagebild eingehen.⁹² Keine Aufnahme finden Verfahren, in denen die Polizei jedenfalls anfänglich den Verdacht eines Menschenhandels hatte, der Tatort aber außerhalb Deutschlands lag, oder sich im Laufe der Ermittlungen herausstellte, dass entgegen der ersten Annahme doch kein Fall des Menschenhandels gegeben und auch kein anderer Straftatbestand erfüllt ist. Gleiches gilt, wenn sich im Laufe der Ermittlungen ergibt, dass zwar kein Menschenhandelstatbestand, aber ein anderer Straftatbestand erfüllt ist.⁹³ Darüber hinaus gibt es noch weitere Gründe, die dazu führen, dass ein Menschenhandelsfall nicht in das Bundeslagebild aufgenommen wird; es sind aber vor allem vorgenannte Kriterien, die zur Folge haben, dass Fälle nicht in das Lagebild eingehen (Tabelle 02). Für Einzelheiten wird auf den erwähnten Sonderbericht verwiesen.⁹⁴ Noch dargelegt werden muss hier indes, dass eine stichprobenartige Analyse von 87 Akten im Rahmen dieser Sonderstudie ergeben hat, dass diejenigen Verfahren, die aus besagten Gründen nicht in das Bundeslagebild eingehen, weit überwiegend (93%) mit einer Einstellung endeten.⁹⁵ Das bedeutet für die vorliegende Studie, dass die tatsächliche Anzahl der Einstellungen in Verfahren, die wegen Menschenhandels insgesamt geführt wurden, unterschätzt wird.

Ausgeglichen wird dieser Umstand wohl ein Stück weit dadurch, dass aufgrund des im Zeitpunkt der Aktenbeantragung noch nicht lange zurückliegenden Analysezeitraums (2017 bis 2019) einige Verfahren, die in das Bundeslagebild eingegangen sind, deshalb nicht analysiert werden konnten, weil sie noch nicht abgeschlossen waren. Da Strafverfahren im Bereich des Menschenhandels, die erst im Zwischen- oder Hauptverfahren enden, im Durchschnitt deutlich länger dauern als Verfahren, die mit einer Einstellung enden,⁹⁶ kann man begründet Folgendes vermuten:

92 *Bartsch/Schierholt/Labarta Greven*, S. 22.

93 *Bartsch/Schierholt/Labarta Greven*, S. 8 f.

94 *Bartsch/Schierholt/Labarta Greven*, S. 8 f.

95 *Bartsch/Schierholt/Labarta Greven*, S. 15.

96 Nach den Ergebnissen der hier durchgeführten Aktenanalyse zu Menschenhandelsverfahren dauerten Verfahren, die mit einer Einstellung durch die Staatsanwaltschaft endeten, im Durchschnitt 9,2 Monate bzw. 276 Tage (Durchschnittliche Dauer von der Aufnahme der Ermittlungen bis zur Einstellung). Wurde Anklage erhoben (mit der Folge, dass die Verfahren frühestens im Zwischenverfahren, §§ 199 ff. StPO, beendet wurden), dauerten die Verfahren im Durchschnitt mindestens zwei Monate länger (durchschnittliche Dauer von der Aufnahme

Unter denjenigen Verfahren, die das KFN nicht erreicht haben, weil sie noch nicht abgeschlossen waren, dürften sich überdurchschnittlich häufig Verfahren befinden, bei denen jedenfalls Anklage erhoben wurde, sodass diese Verfahren wiederum etwas unterrepräsentiert sind. Dieser Umstand ist auch im Vergleich mit der früheren Studie des KFN aus dem Jahr 2018 zu berücksichtigen; hierauf ist später zurückzukommen.

*Tabelle 02: Nicht in das Bundeslagebild aufgenommene Fälle nach Häufigkeit und Gründen der Nichtaufnahme*⁹⁷

	n	%
Kein Tatbestand erfüllt	33	38
Kein Tatort in Deutschland	29	33
Kein Menschenhandelstatbestand	5	6
Aufteilung eines Vorgangs der Polizei durch die StA	5	6
Anderer Grund	15	17

7. Kurzer Exkurs: Zum Dunkelfeld des Menschenhandels

Die Aussagekraft dieser Studie bezüglich des Phänomens Menschenhandel ist überdies dadurch eingeschränkt, dass sie sich nur auf das Hellfeld, also die polizeilich registrierten Taten, bezieht. Alle Taten, die der Polizei nicht zur Kenntnis gelangen und mithin im Dunkelfeld verbleiben, können zwangsläufig nicht in die Betrachtung einbezogen werden.⁹⁸ Der Vollständigkeit halber erfolgen daher an dieser Stelle kurz einige Bemerkungen zu dem Umfang des Dunkelfelds im Bereich des Menschenhandels:

In der Wissenschaft besteht weitgehend Konsens darüber, dass das Dunkelfeld im Bereich des Menschenhandels groß sein dürfte.⁹⁹ Auf handfeste Befunde kann man diese Annahme indes mangels einschlägiger – und angesichts der Art des Phänomens auch schwer durchführbarer – Dunkelfeldstudien nicht stützen. Bislang basieren Angaben zur Größe des Dun-

der Ermittlungen bis zur Entscheidung über die Eröffnung/Nicht-Eröffnung des Hauptverfahrens: 11 Monate bzw. 329,7 Tage).

⁹⁷ Entnommen aus *Bartsch/Schierholt/Labarta Greven*, S. 14.

⁹⁸ S. zu den kriminologischen Grundbegriffen Hell- und Dunkelfeld etwa *Neubacher*, S. 37 ff.

⁹⁹ Etwa *Schneider*, *Kriminalistik* 2009, 121, 122; anders, aber mit teils fragwürdiger Begründung *Henning/Hunecke/Walentowitz*, S. 20 (Manuskript noch unveröffentlicht).

kelfelds vielmehr nur auf Schätzungen, deren Aussagekraft unklar ist.¹⁰⁰ Im Jahr 2012 ging eine weltweite Schätzung der International Labour Organization (ILO) von ca. 21 Millionen Opfern von Zwangsarbeit im Zeitraum von 2002 bis 2011 aus, wobei das Verständnis von Zwangsarbeit der ILO mit der strafrechtlichen Definition des Menschenhandels in Deutschland nahezu kongruent ist. Dabei liegt die angenommene Opferzahl innerhalb der EU bei 880.000 Personen jährlich, wovon 70% der Arbeitsausbeutung und 30% der sexuellen Ausbeutung zuzurechnen seien.¹⁰¹ Dem gegenüber stehen die Angaben zur weltweiten Verteilung einzelner Delikte im Hellfeld: Hier beziehen sich 50% der Fälle auf sexuelle Ausbeutung, 38% auf Arbeitsausbeutung/Zwangsarbeit, 6% auf die Ausbeutung bei der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen und 1% auf die Ausbeutung bei der Bettelei.¹⁰² Für Deutschland wird davon ausgegangen, dass sich hinter jedem identifizierten Menschenhandelsopfer neun unerkannte Opfer verbergen, sodass mindestens 90 % aller Menschenhandelsdelikte im Dunkelfeld verbleiben.¹⁰³

Freilich sind diese Schätzungen nicht „völlig aus der Luft gegriffen“. Sie können sich vielmehr zum einen auf Erfahrungen von Hilfeeinrichtungen für Betroffene des Menschenhandels stützen. Zum anderen basieren sie auf dem Umstand, dass zahlreiche Gründe, die nach Erkenntnissen der kriminologischen Forschung einer Anzeige durch das Opfer einer Straftat regelhaft entgegenstehen, auf Opfer des Menschenhandels zutreffen dürften. Denn ob eine Straftat überhaupt zur Anzeige gebracht wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab: Möglicherweise ist dem Opfer gar nicht bewusst, dass es Opfer eines Menschenhandelsdelikts geworden ist. Dies ist insbesondere im Bereich der Arbeitsausbeutung möglich, da auch außenstehende Personen die Handlung häufig nicht als Menschenhandel wahrnehmen.¹⁰⁴ Hinzu kommt eine Abwägung der materiellen und immateriellen Kosten gegen den Nutzen einer Strafanzeige.¹⁰⁵ Schämt sich das Opfer zu sehr oder wird von Täter*innen bedroht, übersteigen die Kosten den Nutzen.¹⁰⁶ Zudem ist die Anzeigewahrscheinlichkeit nochmals geringer, wenn Täter*in und Opfer in einem besonders engen Verhältnis

100 *Haverkamp*, in: Walsh/Pniewski/Kober/Armborst (Hrsg.), S. 781.

101 *FES*, S. 10.

102 *UNODC*, S. 10.

103 *Frei*, S. 56.

104 *Haverkamp*, in: Walsh/Pniewski/Kober/Armborst (Hrsg.), S. 781, 785.

105 *Neubacher*, S. 41 f.

106 *Zietlow/Baier*, S. 58.

zueinander stehen.¹⁰⁷ Dies dürfte bei Fällen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung häufig vorkommen. Einen weiteren Einfluss kann auch der Aufenthaltsstatus des Opfers haben. Namentlich kann ein illegaler Aufenthalt für das Opfer gegen die Erstattung einer Strafanzeige sprechen, weil es dann selbst in den Fokus der Polizei oder anderer Behörden geraten könnte.¹⁰⁸ Hierbei können auch eine mögliche Sprachbarriere oder mangelnde Kenntnisse über Hilfeeinrichtungen eine Rolle spielen.¹⁰⁹ Dass von Menschenhandel Betroffene stets Kenntnis haben von der – ohnehin als Ermessensnorm ausgestalteten – Regelung des § 154c Abs. 2 StPO, die bei eigenen Straftaten des*der Betroffenen eine Einstellung ermöglicht, wird man kaum annehmen können. Insgesamt spricht daher viel für ein großes Dunkelfeld im Bereich des Menschenhandels.

III. Expert*inneninterviews

1. Vorbemerkungen

Mittels Expert*inneninterviews können sowohl subjektive Einschätzungen als auch das spezifische Erfahrungswissen einzelner Personen abgefragt werden.¹¹⁰ Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der Aktenanalyse zu überprüfen, aber auch weitergehende Erkenntnisse im Hinblick auf die Anwendung der §§ 232 ff. StGB zu gewinnen, welche in den Strafverfahrensakten nur unzureichend abgebildet sind. Um Erfahrungen und Einschätzungen sämtlicher Praxisakteur*innen zu erfassen, die mit den §§ 232 ff. StGB in Berührung kommen, wurden neben Vertreter*innen von Polizei, Staatsanwaltschaft, Zoll und Justiz auch Nebenklagevertreter*innen und Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen interviewt.

2. Auswahl der Interviewpartner*innen

Die konkreten Interviewpartner*innen wurden auf Anfrage durch die jeweiligen Behörden, Jurist*innenvereinigungen oder Kanzleien benannt. Ständen für einen bestimmten Bereich mehrere Behörden (Staatsanwalt-

107 *Helfferrich/Kavemann/Rabe*, S. 57f.; *Neubacher*, S. 41 f.

108 *Helfferrich/Kavemann/Rabe*, S. 67.

109 *HBS*, S. 134; *Helfferrich/Kavemann/Rabe*, S. 237,

110 *Bogner/Littig/Menz*, S. 18.

schaften, Landeskriminalämter oder Polizeidienststellen) an unterschiedlichen Orten zur Auswahl, wurde anhand verschiedener Kriterien (Großstadt/ländliches Gebiet, Grenznahe/keine Grenznahe, Spezialisierung/keine Spezialisierung, sexuelle Ausbeutung/Arbeitsausbeutung) eine Auswahl derart getroffen, dass sämtliche Kriterien mindestens einmal vertreten waren. Das Vorhaben, eine möglichst „repräsentative“ Auswahl zu interviewen, konnte indes aus nachfolgend dargelegten Gründen nicht in Gänze umgesetzt werden.

Folgende Expert*innen wurden interviewt

- sechs Staatsanwält*innen aus Berlin, Stuttgart, München, Frankfurt, Nürnberg-Fürth und Düsseldorf. Interessanterweise sagten sämtliche Staatsanwält*innen aus ländlichen Gebieten ab, überwiegend mit der Begründung, dass sie keine bzw. kaum Verfahren zu den §§ 232 ff. StGB geführt hätten und deshalb nicht über die entsprechende Expertise für ein Expert*inneninterview verfügten.
- zwei Richter*innen aus Hannover und Osnabrück. Auch hier war es sehr schwer, Personen zu finden, die bereit waren, an einem Expert*inneninterview teilzunehmen. Mehrfach erhielt das Forschungsteam Absagen von Personen, die eigentlich von den Landesjustizverwaltungen gegenüber dem BMJV als Expert*innen für unsere Untersuchung benannt worden waren; die Begründung der Personen lautete wiederholt, man kenne sich in diesem Kriminalitätsbereich nicht aus.
- sieben Polizist*innen aus Dortmund, Berlin, Regensburg, Osnabrück und München.
- vier Vertreter*innen von Fachberatungsstellen.
- zwei Nebenklagevertreter*innen.

Auf Anfrage bei der Generalzolldirektion – Direktion VII (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) – wurde zunächst mitgeteilt, dass aufgrund der geringen Erfahrungen mit dem Themengebiet keine Expert*innen für ein Interview zur Verfügung stünden. Auf erneute Nachfrage erklärte man sich dann jedoch dankenswerterweise dazu bereit, das Forschungsprojekt durch Weiterleitung und Ausfüllen der schriftlichen Interviewleitfäden zu unterstützen. Die Antworten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit haben in die nachfolgende Analyse Eingang gefunden. Da hier nur sehr wenige Personen aus einer bestimmten Behörde (schriftlich) interviewt wurden, die Anonymität aber auch für diese Personen gewährleistet sein muss, werden die Antworten von Personen, die im Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit tätig sind, nachfolgend (formal unzutreffend, aber anonymitätswahrend) als Antworten von „Polizist*innen“ wiedergegeben.

3. Erhebungsinstrument

Für die Durchführung der Expert*inneninterviews wurde ein halbstandardisierter Interviewleitfaden erarbeitet. Dieser enthielt im Wesentlichen Fragen zu folgenden Themen:

- Tätigkeitsbereich des Befragten und Organisation des Tätigkeitsbereichs
- Auswirkungen der Reform der Menschenhandelstatbestände auf die Praxis
- Praxischwierigkeiten im Umgang mit den §§ 232 ff. StGB
- Bedeutung verschiedener Beweismittel und strafprozessualer Instrumentarien
- Unterstützungsmaßnahmen für die Opfer
- Bewertung der Reform

4. Durchführung, Aufbereitung und Auswertung

Die Interviews mussten aufgrund der Corona-Pandemie größtenteils über Online-Plattformen geführt werden. Zwei Interviews fanden in Form von Gruppeninterviews statt, die übrigen Interviews wurden als Einzelinterviews geführt. Sie dauerten im Durchschnitt etwa 60 Minuten. Für die spätere Auswertung wurden sie mit Zustimmung der Interviewten aufgezeichnet und anschließend transkribiert. Bei der Darstellung von Interviewpassagen in dieser Studie ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Textpassagen – selbstredend unter Beibehaltung des Aussagegehalts – sprachlich geglättet wurden. Für die Analyse von Expert*innengesprächen ist es – in aller Regel – nicht erforderlich, einzelne Pausen oder sprachliche Besonderheiten auszuwerten. Da es Deutschland nur wenige Expert*innen für Menschenhandel in Polizei und Justiz gibt, die Anonymität also schwer zu wahren ist, hat sich das Forschungsteam dazu entschieden, das Geschlecht der Interviewpartner*innen bei Wiedergabe der Interviewpassagen offen zu lassen. Es ist für die Bewertung der Aussagen in diesem Fall ohnehin bedeutungslos. Die Auswertung der Interviews erfolgte mithilfe des Analyseprogramms MAXQDA.

IV. Workshop

Schließlich fand am 12. August 2021 in den Räumen des KFN ein Workshop mit Expert*innen aus Polizei, Staatsanwaltschaft, Justiz, Ministerien und Fachberatungsstellen für Betroffene des Menschenhandels statt. Dabei wurden die Ergebnisse des Projekts vorgestellt und mit den Teilnehmenden diskutiert. Hieraus ergaben sich noch einige wichtige Erkenntnisse für die Interpretation der Daten.

V. Zusammenfassung

Das KFN führte in der Zeit vom 01.11.2020 bis 24.09.2021 eine Evaluation der im Jahr 2016¹¹¹ reformierten strafrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels durch. Der Auftrag beinhaltete die Durchführung einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung. Um die Evaluationsstudie anhand objektiver Maßstäbe durchzuführen, wurden zu Beginn Evaluationskriterien festgelegt. Diese bestanden in den Kriterien

- Grad der Zielerreichung, mit dem angegebenen wird, ob und in welchem Umfang ein vom Gesetzgeber bestimmtes Ziel erreicht wurde.
- Praktikabilität, mittels dessen beurteilt werden soll, inwieweit eine gesetzliche Regelung in der Praxis umgesetzt werden kann.
- Akzeptanz, die dazu dient, Annahme und Umsetzung eines Gesetzes durch die Adressat*innen, hier jedenfalls Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, zu prüfen.
- nicht beabsichtigte Nebeneffekte, die die Wirkungen der Regelungen entgegen der Intention des Gesetzgebers beeinflussen. Da dieses Kriterium sich für die vorliegende Untersuchung als bedeutungslos erwiesen hat, wird darauf im Folgenden nicht näher eingegangen.

Im Anschluss wurde ein Wirkungsmodell entwickelt. Darin wurden die Ziele der Reform den getroffenen – in Praxis und Literatur vielfach als unzureichend apostrophierten – Maßnahmen gegenübergestellt. Identifiziert wurden ein Oberziel (Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels) und elf Unterziele. So beabsichtigte der Gesetzgeber

- die Anpassung an die internationale Terminologie des Menschenhandels. Zu diesem Zweck wurden die bislang in § 233a StGB a.F. un-

111 Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregisters sowie des Achten Buchs Sozialgesetzbuch vom 11.10.2016, BGBl. I, 2226.

- ter „Förderung des Menschenhandels“ aufgeführten Tathandlungen in § 232 Abs. 1 S. 1 StGB (an der Spitze der Menschenhandelstatbestände) neu geregelt.
- die Erfassung aller mittlerweile praxisrelevanten Formen der Ausbeutung. Diesem Ziel wurde durch die Erweiterung der Ausbeutungszwecke in den §§ 232, 233 und 233a StGB Rechnung getragen.
 - eine angemessenere Bestrafung von Menschenhandelstaten. Hierzu wurden u.a. die Höchstmaße bestimmter Strafraumen von Menschenhandelstatbeständen angehoben.
 - der Nachfrage nach Diensten von Personen, die Opfer eines Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung geworden sind, entgegenzuwirken. Diesem Ziel sollte durch Einführung einer sog. Freierstrafbarkeit in § 232a Abs. 6 S. 1 StGB Rechnung getragen werden.
 - die Aussagebereitschaft von Opferzeug*innen zu erhöhen, was durch Einfügung des § 232 StGB in § 154c Abs. 2 StPO verwirklicht werden sollte.
 - die Strafverfolgung von bestimmten Menschenhandelstaten, die im Ausland begangen wurden, sicherzustellen. Diesem Ziel diente die Aufnahme von § 232 StGB in § 6 Nr. 4 StGB.
 - die Beweisbarkeit von Menschenhandelstaten zu verbessern. Hierzu änderte der Gesetzgeber eine Formulierung in §§ 232a und 232b StGB. Statt des als schwer nachweisbar geltenden Merkmals „dazu bringt“ wurde das Merkmal „veranlasst“ aufgenommen. Darüber hinaus sollten auch die neu geschaffenen §§ 233, 233a StGB dazu dienen, die Beweisbarkeit von Menschenhandelstaten zu verbessern.
 - die sog. Loverboy-Fälle künftig besser zu erfassen. Zu diesem Zweck nahm der Gesetzgeber das Merkmal „List“ in § 232 Abs. 2 Nr. 1 StGB auf. Außerdem entschied er sich dazu, die Schutzaltersgrenze von 21 Jahren beizubehalten.
 - sicherzustellen, dass unter den in mehreren Menschenhandelstatbeständen enthaltenen Begriff „Zwangslage“ auch weiterhin eine sog. wirtschaftliche Notlage gefasst wird. Um dem zu genügen, nahm der Gesetzgeber die Formulierung „*wirtschaftliche* Zwangslage“ in die §§ 232 bis 233 StGB auf.
 - die Mitwirkung von Freier*innen an der Aufklärung von Menschenhandelstaten zu erreichen. Aus diesem Anlass wurde in § 232a Abs. 6 S. 2 StGB ein zwingender Strafaufhebungsgrund für Fälle normiert, in denen sich Freier*innen nach § 232a Abs. 6 S. 1 StGB strafbar gemacht haben.

- die Sensibilität und das Bewusstsein für schwerwiegende Straftaten wie Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft zu stärken. Hierzu führte der Gesetzgeber § 233 Abs. 5 StGB, der in bestimmten Fällen das Vorschubleisten zu Taten des Menschenhandels speziell kriminalisiert, ein.

Die wesentlichen Änderungen, die der Gesetzgeber im Rahmen der in Rede stehenden Reform im Kernstrafrecht vorgenommen hat, können mittels Abbildung 06 nachvollzogen werden.

Abbildung 06: Wesentliche Änderungen der Menschenhandelsparagrafen



Um anhand der ausgewählten Kriterien überprüfen zu können, ob das Oberziel und die elf Unterziele erreicht wurden, musste ein multimethodisches Forschungsdesign gewählt werden. Dessen Herzstück bildete eine Analyse von 253 Akten zu Strafverfahren, die in den Jahren 2017 bis 2019 wegen Menschenhandels geführt wurden. Unter den 253 analysierten Strafverfahren befanden sich 221, die eine sexuelle Ausbeutung zum Gegenstand hatten (87,4%), 24, die eine Arbeitsausbeutung betrafen (9,5%), und acht, die wegen der Ausbeutung von Personen bei der Bettelei bzw. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen geführt wurden (3,2%). Darüber hinaus wurden insgesamt 21 qualitative Interviews mit Polizist*innen, Staatsanwält*innen, Richter*innen, Vertreter*innen von Fachberatungsstellen und Nebenklagevertreter*innen geführt, um vertie-

fende Einblicke in die Strafverfolgung im Bereich des Menschenhandels zu erhalten. Des Weiteren wurden die PKS, die Strafverfolgungsstatistik sowie die Bundeslagebilder Ausbeutung und Menschenhandel eingehend analysiert. Die Erhebungsphase endete mit einem Workshop, in dem die Ergebnisse der Forschung mit Expert*innen aus Polizei, Staatsanwaltschaft, Ministerien und Fachberatungsstellen diskutiert wurden. Schließlich fiel im Rahmen der Aktenanalyse auf, dass es in Deutschland weit mehr Verfahren, die wegen Menschenhandels geführt werden, geben muss, als dies die Bundeslagebilder zu Ausbeutung und Menschenhandel prima facie erkennen lassen. Um diese These zu überprüfen, führte das KFN im Auftrag des BMJV eine ergänzende Studie durch, deren Ergebnisse in einem gesonderten Bericht¹¹² dargelegt werden.

Abschnitt 3: Ergebnisse der empirischen Untersuchung

A. Aktuelle Praxis der Strafverfolgung im Bereich des Menschenhandels

Bevor die Prüfkriterien behandelt werden, soll auf Basis der Erkenntnisse aus der Aktenanalyse zunächst ein Überblick zur aktuellen Praxis der Strafverfolgung im Bereich des Menschenhandels gegeben werden. Hierbei wird über Befunde zu Geschädigten (I.), Beschuldigten (II.), Taten (III.) und abgeschlossenen Strafverfahren, in denen die neuen Vorschriften über den Menschenhandel zur Anwendung gekommen sind (IV.), berichtet. Auf die im Methodenteil dargelegten Limitationen, die verdeutlichen, dass bestimmte Verfahrensarten des in Rede stehenden Kriminalitätsbereichs in unserer Stichprobe unter- bzw. überrepräsentiert sind bzw. überhaupt nicht vorkommen, sei an dieser Stelle noch einmal verwiesen.

Zur Erläuterung ist überdies darauf hinzuweisen, dass sich die nachfolgenden Angaben, sofern nicht explizit anders angegeben, auf *alle beim Menschenhandel relevanten Ausbeutungsformen* beziehen. Sofern nach Ausbeutungsformen differenziert wird, ist stets zu bedenken, dass zu den Fällen der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei, bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen und durch rechtswidrige Organentnahme wenige bzw. keine Verfahren übermittelt wurden. Darüber hinaus ist auch Folgendes zu beachten: Üblicherweise werden die ermittelten Daten nachfolgend in absoluten und relativen Zahlen angegeben, Prozentwerte

112 *Bartsch/Schierholt/Labarta Greven.*

werden allerdings nicht dargestellt, sofern die absoluten Zahlen einer bestimmten Auswertung sämtlich unter zehn liegen.

In insgesamt drei Fällen waren geschädigte Personen von gleich mehreren Ausbeutungsformen betroffen. In diesen Fällen erfolgte eine Zuordnung zu nur einer Ausbeutungsform. In den folgenden Analysen sind Mehrfachnennungen bei den Ausbeutungsformen mithin ausgeschlossen. Bei besagten Fällen handelte es um solche, in denen sowohl eine sexuelle Ausbeutung als auch die Ausbeutung einer Person bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen in Rede stand. Sie wurden allesamt den Fällen der Ausbeutung einer Person bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen zugeordnet.

I. Geschädigte

In das Blickfeld geraten zunächst diejenigen Personen, die laut den analysierten Akten als Geschädigte einer Menschenhandelstat geführt werden.

1. Soziodemografische Merkmale

a) Geschlecht und Alter

Der überwiegende Anteil der Geschädigten über alle Formen der Ausbeutung hinweg war weiblich (86,1%). Nur etwa 14% waren männlich (n=339). Bemerkenswert sind die Unterschiede, die sich zwischen dem Geschlecht der Betroffenen im Vergleich von *sexueller Ausbeutung* und *Arbeitsausbeutung* zeigen: Während im Rahmen der *sexuellen Ausbeutung* fast alle Geschädigten weiblich waren (94,6% n=294), fanden sich im Bereich der *Arbeitsausbeutung* 79,4% (n=34) männliche Geschädigte (Abbildung 07).

Innerhalb der Ausbeutungsformen „*Bettelei*“ (n=2) und „*bei Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen*“ (n=9) war der Anteil an männlichen und weiblichen Geschädigten (annähernd) gleich verteilt (50 vs. 50% bzw. 55,6 vs. 44,4%). Hierbei ist in Rechnung zu stellen, dass zu diesen Ausbeutungsformen nur sehr wenige Verfahren übermittelt wurden.

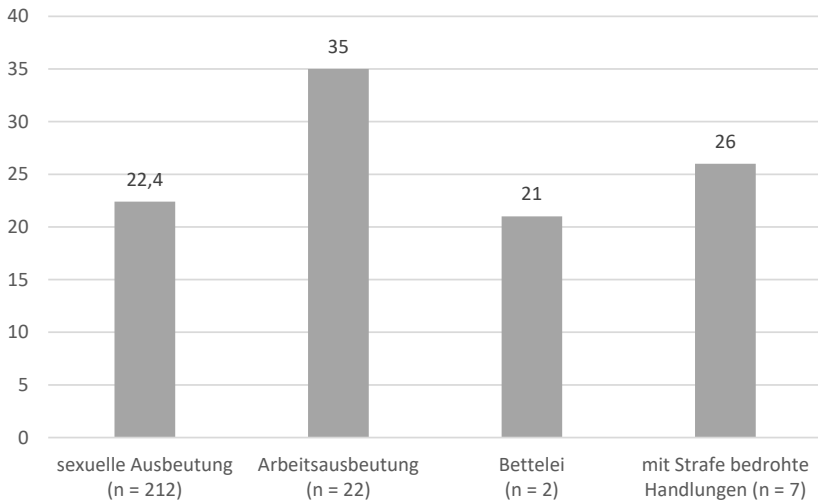
Abbildung 07: Geschlecht nach Ausbeutungsform (Angaben in Prozent)



Der *Altersdurchschnitt* aller Geschädigten lag bei 23,6 Jahren, wobei die jüngste Geschädigte neun und der älteste Geschädigte 62 Jahre alt war (n=243, SD¹¹³=8,4). Deutliche Unterschiede werden wiederum erkennbar, wenn bezüglich des Alters nach den verschiedenen Ausbeutungsformen differenziert wird. So waren die Geschädigten im Bereich der *sexuellen Ausbeutung* im Durchschnitt deutlich jünger als die Betroffenen von *Arbeitsausbeutung*. Im Bereich *sexueller Ausbeutung* lag das Durchschnittsalter im Mittel bei 22,4 Jahren (n=212, SD=7,0, Min 9, Max 51), im Bereich der *Arbeitsausbeutung* hingegen bei 35,0 Jahren (n=22, SD=10,5, Min 15, Max 62) (Abbildung 08).

113 SD steht hier und nachfolgend für standard deviance, also die Standardabweichung. Hiermit wird die durchschnittliche Entfernung aller gemessenen Ausprägungen eines Merkmals zum Mittelwert bezeichnet. Beispiel: 100 Mitglieder von Fitnessstudios werden gefragt, wie hoch ihr monatlicher Mitgliedsbeitrag ist. Der Durchschnitt liegt bei 50 €, die Standardabweichung bei 15 €. Das bedeutet, dass die durchschnittliche Entfernung aller Antworten zum Mittelwert bei 15 € liegt (siehe dazu etwa Statista-Lexikon, letzter Abruf am 23.09.2021 <https://de.statista.com/statistik/lexikon/definition/126/standardabweichung/>).

Abbildung 08: Altersdurchschnitt nach Ausbeutungsform (Angaben in Jahren)



Über alle Ausbeutungsformen hinweg waren 19,3% der Geschädigten zum Zeitpunkt der Tat unter 18 Jahre alt, 26,3% der Geschädigten befanden sich in der Altersgruppe der 18- bis 20-Jährigen und mehr als die Hälfte (54,3%) der Geschädigten war 21 Jahre und älter.

Geschädigte der Arbeitsausbeutung waren in aller Regel älter als 20 Jahre (95,5%, n=22). Demgegenüber war nur die Hälfte (50,0%, n=212) der Betroffenen von sexueller Ausbeutung zum Zeitpunkt der Tat 21 Jahre oder älter. Jede*r zweite Geschädigte in diesem Ausbeutungsbereich gehörte demnach der Gruppe der besonders schutzwürdigen Personen, bei denen das Vorhandensein einer Schwächesituation unwiderleglich vermutet wird,¹¹⁴ an.

Jede fünfte geschädigte Person im Bereich der sexuellen Ausbeutung war unter 18 Jahre alt (20,8%). Bei der Arbeitsausbeutung waren 4,5% der Betroffenen minderjährig.

Das Alter jener Personen, die von einer Ausbeutung bei der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen betroffen waren, lag im Mittel bei 26,0 Jahren (n=7, SD=13,8, Min 15,0, Max 56,0). Hiervon fielen vier Geschädigte in die Alterskategorie der über 20-Jährigen, zwei in die Kategorie der 18- bis 20-Jährigen sowie eine Person in die Kategorie der unter 18-Jährigen.

114 S. dazu S. 8.

Von den zwei Geschädigten des Menschenhandels zur Ausübung der Bettelei war eine betroffene Person 17, die andere 25 Jahre alt (Abbildung 09).

Abbildung 09: Altersgruppen nach Ausbeutungsform (Angaben in Prozent)



Besonders deutlich wird der Geschlechterunterschied, wenn man ihn zum Alter der Geschädigten und zur Ausbeutungsform in Beziehung setzt. Im Bereich der *sexuellen Ausbeutung* fanden sich die Geschädigten besonders in der Gruppe der weiblichen Personen im Alter ab 21 Jahren und der jungen Männer unter 18 Jahren. Im Bereich der *Arbeitsausbeutung* waren es vor allem männliche Geschädigte, die 21 Jahre und älter waren (Abbildung 10). Die Unterschiede zwischen den Ausbeutungsformen sind statistisch signifikant ($t(50,1)=-6,43, p<.05$). Zwischen den Altersgruppen konnte hingegen kein statistisch bedeutsamer Unterschied nachgewiesen werden ($t(39,1)=0,96, p>.05$).

Abbildung 10: Geschlecht der Geschädigten nach Ausbeutungsform und Altersgruppe (Angaben in Prozent)



b) Geburtsland und Staatsangehörigkeit

Zu dem *Geburtsland* der Geschädigten lagen in 340 Fällen Angaben vor. Wie aus Tabelle 03 hervorgeht, wurden die Geschädigten am häufigsten in europäischen Ländern geboren (75,0%). Die Herkunft eines Viertels der Geschädigten lag in außereuropäischen Staaten (25,0%). Die überwiegende Anzahl der Geschädigten aus EU-Staaten (n=255) stammte aus Rumänien (42,2%), Bulgarien (20,3%) und Deutschland (16,4%). Lediglich vier Personen wurden in Polen geboren. Zu 5,1% der geschädigten Personen lagen Informationen über andere Geburtsländer vor.¹¹⁵

115 In die Kategorie „Anderes Geburtsland“, in Klammern wird die absolute Häufigkeit dargestellt, fallen die folgenden Länder: *Europäisches Land* (n=13): Griechenland (1), Kroatien (2), Litauen (1), Österreich (1), Slowakei (2), Spanien (3), Tschechien (3).
Außereuropäisches Land (n=29): Benin (1), Brasilien (1), Gambia (3), Ghana (1), Guinea (3), Kamerun (2), Kenia (2), Kongo (2), Kosovo (1), Mauretanien (1), Nordmazedonien (2), Schweiz (1), Serbien (1), Sierra Leone (1), Uganda (2), Ukraine (1), Venezuela (1), Weißrussland (2); Unbekannt (1).

Dem weitgehend entsprechend, hatten 42,2% (n=339, Mehrfachnennungen möglich) der Geschädigten die rumänische, 20,3% die bulgarische und 15,6% die deutsche Staatsangehörigkeit. Weniger häufig waren die ungarische (14,1%) oder die polnische Staatsangehörigkeit (1,6%) verzeichnet. Aus dem außereuropäischen Raum war am häufigsten die nigerianische Staatsangehörigkeit in den Akten dokumentiert.

Tabelle 03: Geburtsland und Staatsangehörigkeit der Geschädigten

Geburtsland (n=340)	n	%	Staatsangehörigkeiten (n=339, Mehrfachnennungen möglich)		
				n	%
Europäisch	255	75,0	Europäisch	256	75,5
Rumänien	108	42,2	Rumänisch	108	42,2
Bulgarien	52	20,3	Bulgarisch	52	20,3
Deutschland	42	16,4	Deutsch	40	15,6
Ungarn	36	14,1	Ungarisch	36	14,1
Polen	4	1,6	Polnisch	4	1,6
<i>Anderes</i>	13	5,1	<i>Anderer</i>	16	6,3
Außereuropäisch	85	25,0	Außereuropäisch	89	26,3
Nigeria	28	32,9	Nigerianisch	27	30,4
Albanien	10	11,8	Albanisch	10	11,2
Vietnam	9	10,6	Vietnamesisch	10	11,2
Russland	5	5,9	Russisch	2	2,2
Thailand	4	4,7	Thailändisch	3	3,4
<i>Anderes</i>	29	34,1	<i>Anderer</i>	37	41,6

Differenziert man nach Ausbeutungsformen, wird deutlich (Tabelle 04), dass Geschädigte im Bereich der *sexuellen Ausbeutung* überwiegend aus europäischen Ländern stammten (78,5% vs. 21,5%, n=297). In den meisten Fällen wurden die Betroffenen in osteuropäischen Ländern, zumeist Rumänien (40,0%) und Bulgarien (22,3%), geboren und hatten auch eine entsprechende Staatsangehörigkeit. Zu einem nicht unerheblichen Teil stammten Geschädigte aber auch aus Deutschland (17,6%). 15,5% der Geschädigten hatten ihre Wurzeln in Ungarn, zwei Geschädigte in Polen. Die Gruppe derjenigen Personen, die nicht in einem europäischen Land zur Welt gekommen sind, wurde zu einem wesentlichen Anteil (42,2%) von in Nigeria geborenen bestimmt. In deutlich weniger Fällen lag der Geburtsort geschädigter Personen in anderen außereuropäischen Ländern, wie Albanien (n=2), Vietnam (n=3), Russland (n=5) oder Thailand (n=4).

Der Gruppe weiterer Länder¹¹⁶ wurden zum Beispiel Guinea (n=3), Kamerun (n=2) oder Uganda (n=2) zugeordnet.

Demgegenüber wurden die Geschädigten der *Arbeitsausbeutung* (n=34) am häufigsten in dem nicht zur EU gehörenden Albanien (n=8) geboren. Ferner stammte knapp ein Fünftel der Geschädigten aus Rumänien (n=7), Vietnam (n=6) oder Polen (n=2). Nur eine Person, die von Arbeitsausbeutung betroffen war, wurde in Deutschland geboren, darüber hinaus zwei in Nigeria. Unter die Gruppe der anderen Staatsangehörigkeiten fielen hier die kenianische, kosovarische, kroatische, mazedonische, slowakische sowie die spanische Staatsangehörigkeit.

Von den neun Geschädigten der Ausbeutung bei der *Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen* wurden sechs in Rumänien, zwei in Weißrussland und eine*r in der Ukraine geboren. Die zwei Geschädigten der Ausbeutung durch *Bettelei* hatten ihre Wurzeln in Rumänien.

Betrachtet man die unter der Kategorie „andere“ gefassten Staatsangehörigkeiten, wird erkennbar, dass Menschen „aus der ganzen Welt“ als Opfer des Menschenhandels in Deutschland registriert werden: In Einzelfällen wurden die beninische, brasilianische, gambische, ghanaische, griechische, kamerunische, kasachische, kenianische, kongolesische, kosovarische, kroatische, litauische, mazedonische, österreichische, schweizerische, serbische, sierra-leonische, slowakische, spanische, tschechische, türkische, ugandische, venezolanische und weißrussische Staatsangehörigkeit angegeben.

116 In die Kategorie „Anderes Geburtsland“, in Klammern wird die absolute Häufigkeit dargestellt, fallen die folgenden Länder (sexuelle Ausbeutung): *Europäisches Land* (n=9): Griechenland (1), Kroatien (1), Litauen (1), Österreich (1), Slowakei (1), Spanien (1), Tschechien (3). *Außereuropäisches Land* (n=23): Benin (1), Brasilien (1), Gambia (3), Ghana (1), Guinea (3), Kamerun (2), Kasachstan (2), Kenia (1), Kongo (2), Mauretanien (1), Schweiz (1), Serbien (1), Sierra Leone (1), Uganda (2), Venezuela (1).

Tabelle 04: *Geburtsland und Staatsangehörigkeit der Geschädigten differenziert nach sexueller Ausbeutung und Arbeitsausbeutung*

Sexuelle Ausbeutung					
Geburtsland (n=297)			Staatsangehörigkeiten (n=291, Mehrfachnennungen möglich)		
	n	%		n	%
Europäisch	233	78,5	Europäisch	233	80,1
Rumänien	93	40,0	Rumänisch	93	40,0
Bulgarien	52	22,3	Bulgarisch	52	22,3
Deutschland	41	17,6	Deutsch	39	16,7
Ungarn	36	15,5	Ungarisch	36	15,5
Polen	2	0,9	Polnisch	2	0,9
<i>Anderes</i>	9	3,9	<i>Anderer</i>	12	5,2
Außereuropäisch	64	21,5	Außereuropäisch	64	22,0
Nigeria	27	42,2	Nigerianisch	26	40,6
Albanien	2	3,1	Albanisch	2	3,1
Vietnam	3	4,7	Vietnamesisch	3	4,7
Russland	5	7,8	Russisch	2	3,1
Thailand	4	6,3	Thailändisch	3	4,7
<i>Anderes</i>	23	35,9	<i>Anderer</i>	28	43,8
Arbeitsausbeutung (n=34), Darstellung in absoluten Häufigkeiten					
Geburtsland			Staatsangehörigkeiten (n=34, Mehrfachnennungen möglich)		
	n	%		n	%
Europäisch	14	41,2%	Europäisch	14	41,2%
Rumänien	7		Rumänisch	7	
Bulgarien	-		Bulgarisch	-	
Deutschland	1		Deutsch	1	
Ungarn	-		Ungarisch	-	
Polen	2		Polnisch	2	
<i>Anderes</i>	4		<i>Anderer</i>	4	
Außereuropäisch	20	58,8%	Außereuropäisch	20	58,8%
Nigeria	2		Nigerianisch	1	
Albanien	8		Albanisch	8	
Vietnam	6		Vietnamesisch	7	
Russland	-		Russisch	-	
Thailand	-		Thailändisch	-	
<i>Anderes</i>	4		<i>Anderer</i>	4	

c) Familienstand, Bildung, berufliche Tätigkeit und Einkommen

Hinsichtlich des *Familienstandes* zeigte sich, dass 83,6% der Geschädigten (n=226) ledig, 10,2% verheiratet, 5,3% geschieden und 0,9% verwitwet wa-

ren (Tabelle 05). Auf ein überwiegend geringes Bildungsniveau weist der Umstand hin, dass über einen Schulabschluss (n=115) und/oder eine abgeschlossene Berufsausbildung (n=143) weniger als die Hälfte der Geschädigten verfügte. Allerdings waren diesbezüglich nur in einem Teil der Akten Informationen enthalten. Mehr als die Hälfte der Geschädigten (57,7%, n=343) war zum Zeitpunkt des Strafverfahrens berufstätig, jede*r vierte (26,8%) arbeitslos. 6,1% befanden sich in einer beruflichen Ausbildung und 1,5% waren Hausfrau oder Hausmann. Zu den Einkommensverhältnissen konnten nur wenigen Akten Daten entnommen werden, die vorhandenen Erkenntnisse weisen jedoch auf ein im Durchschnitt geringes Einkommen in Höhe von durchschnittlich 693,40 € netto (SD=1780,6 €) hin.

Tabelle 05: Geschädigte nach Familienstand, beruflicher Tätigkeit, Bildung und Einkommen

Soziodemografie		n	%
Familienstand (n=226)	Ledig	189	83,6
	Verheiratet	23	10,2
	Geschieden	12	5,3
	Verwitwet	2	0,9
Tätigkeit vor der Tat (n=343)	Berufstätig (z.B. Putzkraft, Prostitution)	110	55,6
	Arbeitslos	51	26,8
	In Ausbildung	12	6,1
	Hausfrau/-mann	3	1,5
	Rentner*in	0	0
	Sonstige (z.B. Flaschensammeln, Schüler*in)	22	11,1
Schulabschluss (n=115)	Kein Schulabschluss	68	59,1
	Hauptschulabschluss	8	7,0
	Realschulabschluss	3	2,6
	Abitur	9	7,8
	Anderer Abschluss	27	23,5
Abgeschlossene Ausbildung (n=143)	Keine abgeschlossene Ausbildung	119	83,2
	Berufsausbildung	20	14,0
	Fachhochschulstudium	1	0,7
	Hochschulabschluss	3	2,1
Einkommen vor der Tat (n=97)	Einkommen	48	49,5
	Kein Einkommen	49	50,5
Einkommen während der Tat (n=162)	Einkommen	94	58,0
	Kein Einkommen	68	42,0

d) Vergleichbarkeit der Tätigkeit vor der Tat mit derjenigen in der Ausbeutungssituation

Schließlich wurden die Akten auch dahingehend analysiert, ob die Geschädigten bereits vor der Tat einer Tätigkeit nachgegangen waren, die mit der Tätigkeit in der Ausbeutungssituation vergleichbar war (Tabelle 06). Dies-

bezüglich waren zu 212 (62,7%) von insgesamt 338 Geschädigten Angaben in den Akten enthalten.

Überwiegend (56,6%) bestand keine Vergleichbarkeit mit der Tätigkeit in der Ausbeutungssituation und der früher ausgeübten Tätigkeit, bei immerhin 43,4% wurde indes eine solche Vergleichbarkeit festgestellt. Mit deutlicher Mehrheit fanden sich vergleichbare Tätigkeiten dabei bei Menschen, die als Geschädigte einer sexuellen Ausbeutung geführt wurden und bereits zuvor der Prostitution nachgegangen waren (91,3%). In soweit wurden die Akten auch nach Angaben dazu untersucht, ob diese Prostituierten bei ihrer Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) angemeldet waren. In drei Viertel aller (Prostitutions-) Fälle (75,0%) fanden sich hierzu keine Informationen in den Akten. Soweit Angaben vorhanden waren (n=21), zeigte sich indes, dass in immerhin jedem fünften Fall (19,0%) Geschädigte registriert waren, die bereits in der Vergangenheit der Prostitution nachgegangen und dabei ihrer Anmeldepflicht nach dem ProstSchG nachgekommen waren. Im Übrigen handelte es sich um Menschen, die vor der Ausbeutungssituation ohne Anmeldung in der Prostitution tätig waren (81,0%).

Tabelle 06: Mögliche Vergleichbarkeit einer Tätigkeit vor der Tat mit der Tätigkeit in der Ausbeutungssituation (Mehrfachnennungen möglich)

	n=212	%
Nein	120	56,6
Ja, und zwar...	92	43,4
... in der Prostitution	84	91,3
Angemeldete Prostitution	4	4,8 ¹¹⁷
Nicht angemeldete Prostitution	17	20,2 ¹¹⁸
Anmeldung der Prostitution in der Akte nicht vermerkt/keine Angaben	63	75,0
... als Escort	1	1,1
... bei der Arbeit auf einer Baustelle	1	1,1
... in der Bettelei	1	1,1
... war als Haushälterin tätig	1	1,1
... Babysitting	1	1,1
... Verdacht der Prostitution	1	1,1
keine Angaben	2	2,2

2. Tatbezogene Merkmale

a) Aufenthaltsort zu Beginn der Tat

„Zu Beginn der Tat“ wird im folgenden Abschnitt nicht im strafrechtlichen Sinn (§ 22 StGB), sondern als *Beginn der Vorbereitungshandlungen* für die spätere Tatbegehung verstanden. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Mehrheit der Geschädigten (n=310) in Deutschland (45,2%), gefolgt von Rumänien (16,8%) und Bulgarien (9,0%). 6,8% der Geschädigten hielten sich zu besagtem Zeitpunkt in Ungarn auf und 5,2% in Nigeria. Der Rest verteilte sich auf weitere Länder innerhalb und außerhalb der EU (Tabelle 07).

Die Ausübung der ausgebeuteten Tätigkeit fand fast ausschließlich in Deutschland statt (99,4%, n=325). Weniger als 1% der Geschädigten übten die Tätigkeit, mit der sie ausgebeutet wurden, auch in Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Nigeria, Spanien oder Polen aus.

117 Bezogen auf alle Prostituierten, zu denen Angaben über die Anmeldung der Prostitutionsausübung in den Akten vorhanden waren, ergibt sich ein Anteil von 19,0%.

118 Bezogen auf alle Prostituierten, zu denen Angaben über die Anmeldung der Prostitutionsausübung in den Akten vorhanden waren, ergibt sich ein Anteil von 81,0%.

Tabelle 07: Aufenthaltsort bei Beginn der Tat(en) und bei Ausübung der Tätigkeit

Aufenthaltsort bei Beginn der Tat(en) (n=310)			Aufenthaltsort bei Ausübung der Tätigkeit (n=325, Mehr- fachnennungen möglich)		
Europäisch	n=259	%	Europäisch	n=342	%
Deutschland	140	45,2	Deutschland	323	99,4
Rumänien	52	16,8	Rumänien	1	0,3
Bulgarien	28	9,0	Bulgarien	1	0,3
Ungarn	21	6,8	Ungarn	3	0,9
Spanien	6	1,9	Spanien	3	0,9
Tschechien	3	1,0	Tschechien	0	0
Italien	2	0,6	Italien	0	0
Polen	1	0,3	Polen	2	0,6
Anderes	6	1,9	Anderes	9	2,8
Außereuropäisch	n=51	%	Außereuropäisch	n=8	%
Nigeria	16	5,2	Nigeria	2	0,6
Albanien	9	2,9	Albanien	0	0
Vietnam	3	1,0	Vietnam	0	0
Gambia	3	1,0	Gambia	0	0
Guinea	2	0,6	Guinea	0	0
Thailand	1	0,3	Thailand	0	0
Anderes	17	5,5	Anderes	6	1,8

b) Schäden und Wiedergutmachung

Zu den Schäden, die durch die Tat(en) bei den Betroffenen verursacht wurden, beinhalteten die Akten nur zu einem geringen Teil Angaben. Waren Angaben enthalten, zeigte sich, dass bei den Betroffenen Schäden unterschiedlicher Art eingetreten waren (Tabelle 08).

Dies vorausgeschickt, ergibt sich, dass etwa sieben von zehn Geschädigten (74,8%, n=103) durch die Tat(en) einen Vermögensschaden erlitten hatten; jede*r fünfte Geschädigte trug psychische (24,3%) und/oder körperliche Folgen (30,1%) davon. Als häufigste psychische Folgen berichteten die Geschädigten über Angstzustände, Schlafstörungen und weitere psychische Belastungen (76,0%). Eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) war bei 8,0% der Betroffenen mit psychischen Folgen in den Akten dokumentiert, bei 44,0% fanden sich Hinweise auf Suchstörungen. Eine Depression war lediglich in einem Fall als Folge der Tat in den Akten vermerkt.

Tabelle 08: Folgen der Tat(en) für die Geschädigten (n=103, Mehrfachnennungen möglich)

	n	%
Verzeichnete Folgen der Taten (gesamt)	141	-
Art der Folgen	133	-
Vermögensschaden	77	74,8
Körperliche Folgen (z.B. Hämatome, schwere Verletzungen, Lähmungen, Geschlechtskrankheit)	31	30,1
Psychische Folgen, davon...	25	24,3
<i>Depression</i>	1	4,0
<i>PTBS</i>	2	8,0
<i>(Sonstige) Sucht</i>	11	44,0
<i>Sonstige</i> (z.B. Angstzustände, Schlafstörungen, psychische Labilität)	19	76,0
Folgen in Akte nicht vermerkt	204	60,9

Das schon länger in Strafrecht (§ 46a StGB) und Strafprozessrecht (§ 153a Abs. 1 StPO) enthaltene Institut der *Wiedergutmachung* spielt bei Verfahren zum Menschenhandel keine Rolle. Ein Fall, in dem Täter*innen den Schaden wiedergutzumachen gehabt hätten oder wiedergutmacht haben, fand sich nicht.

3. Verhalten als Opferzeug*innen

Über die besondere Bedeutung der Opferzeug*innenaussage für das Strafverfahren im Bereich des Menschenhandels wurde bereits im einleitenden Teil berichtet. Hier soll das Verhalten der Geschädigten als Zeug*innen im Verfahren eingehender betrachtet werden.

72,0% der insgesamt 343 Geschädigten traten im Laufe des Strafverfahrens mindestens einmal als Zeug*in in Erscheinung, wobei 91,1% im Ermittlungsverfahren bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft („auf der Dienststelle“), 10,1% durch eine*n Ermittlungsrichter*in und 1,2% telefonisch vernommen wurden. 5,7% der Vernehmungen fanden an anderen Orten (bspw. in einer Beratungsstelle) statt.

Allerdings sagte nur ein geringer Teil (12,6%) aller vernommenen Opferzeug*innen (auch) in der Hauptverhandlung aus (n=247). Absolut wurden nur 31 Geschädigte im Laufe der Hauptverhandlung vernommen bzw. ihre Aussage wurde in die Hauptverhandlung eingeführt. Der Großteil hiervon (58,1%) wurde im Sitzungssaal gehört. Ebenfalls sehr selten traten Fälle auf, in denen Zeug*innen im Rahmen einer audiovisuellen Vernehmung oder als minderjährige Zeug*innen allein von dem*der Vor-

sitzenden vernommen wurden (je 3,2%). Etwas häufiger wurde in der Hauptverhandlung eine aufgezeichnete Zeug*innenvernehmung (6,5%) abgespielt (Tabelle 09).

*Tabelle 09: Art und Weise der Vernehmung von Opferzeug*innen im Ermittlungs- und Hauptverfahren (Mehrfachnennungen möglich)*

	Art und Weise der Vernehmung	n	%
Ermittlungsverfahren (n=247)	Auf der Dienststelle	225	91,1
	Richterliche Vernehmung	25	10,1
	Schriftliche Befragung	0	0
	Telefonische Befragung	3	1,2
	Sonstiges (z.B. an der Wohnanschrift, Beratungsstelle, am Einsatzort)	14	5,7
Hauptverfahren (n=31)	Im Sitzungszimmer	18	58,1
	Audiovisuelle Vernehmung	1	3,2
	Vernehmung eines*einer Minderjährigen allein von dem*der Vorsitzenden	1	3,2
	Verlesung des Vernehmungsprotokolls	9	29,0
	Vorführung einer aufgezeichneten Zeug*innenvernehmung	2	6,5

Die Aussagebereitschaft der Geschädigten war hoch. Nahezu alle Betroffenen, denen die Gelegenheit gegeben wurde, als Zeug*in eine Aussage zu machen, sagten aus (95,9%, n=244). Jedoch verwickelten sich 21,8% der 234 Geschädigten, die zunächst ausgesagt hatten, in einer weiteren Vernehmung in Widersprüche. 48,1% (n=52) änderten ihr Aussageverhalten und nahmen eine zunächst getätigte Aussage wieder zurück. Überdies beriefen sich 1,9% nachträglich auf das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO und 7,7% auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO. Als weitere Veränderungen im Aussageverhalten während des Verfahrens wurden die Berichtigung einer vorherigen Aussage, die fehlende Bereitschaft bzw. das Nichterscheinen zu weiteren Vernehmungen, eine nicht mehr gegebene Erreichbarkeit und plötzlich eintretendes Schweigen ohne Berufung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht genannt (Tabelle 10).

Tabelle 10: Häufigkeit von Opferzeug*innenaussagen und Änderung der Aussage/des Aussageverhaltens

Geschädigte insgesamt n=343	n	%
Anzahl Opferzeug*innen gesamt	247	72,0
Aussage (n=244)	234	95,9
Widersprüche in der Aussage (n=234)	51	21,8
Keine Aussage (n=244)	10	4,1
Änderung der Aussage/ des Aussageverhaltens, davon (n=234)	52	-
Zurücknahme einer getätigten Aussage	25	48,1
Nachträgliche Berufung auf § 52 StPO	4	7,7
Nachträgliche Berufung auf § 55 StPO	1	1,9
Aussage nach vorherigem Schweigen ohne Berufen auf Zeugnisverweigerungsrecht	3	5,8
Sonstiges (z.B. Berichtigung der vorherigen Aussage)	19	36,5

Die Opferzeug*innen wurden im Durchschnitt 1,8 Mal vernommen (n=234, Min 1, Max 5, SD=0,9). Am häufigsten kam es zu einer zweimaligen Befragung (72 Personen). Dreimal befragt wurden 36 Personen, viermal elf Opferzeug*innen und fünfmal drei Geschädigte.

Bei einer bemerkenswert großen Anzahl der Geschädigten (41,7%, n=230) fanden sich in den Strafverfahrensakten Hinweise darauf (Tabelle 11), dass die Zeug*innen vor ihrer Aussage eingeschüchtert wurden – hierbei zumeist durch Beschuldigte (88,5%), deutlich seltener durch eine andere Person (14,6%).

Die Angst vor eigener Strafverfolgung spielte bei 6,1% der Geschädigten eine Rolle. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörden von der novellierten Regelung des § 154c Abs. 2 StPO Gebrauch machten. Die Norm eröffnet, wie oben dargelegt, unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, von der Verfolgung einer Straftat des Opfers abzusehen. Diesbezüglich ließen die Akten erkennen, dass diese Norm bislang in der Praxis kaum eine Rolle spielt: Nur in 15,9% der Fälle (absolut: zwei Fälle), in denen eine Sorge des Opfers vor eigener Strafverfolgung erkennbar war, wurde auf § 154c Abs. 2 StPO hingewiesen, angewendet wurde die Vorschrift in keinem Fall. Das ist ein erstaunlicher Befund, zu dem jedoch angemerkt werden muss, dass auf Grundlage der Angaben in den Akten nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden konnte, ob die Fälle, in denen § 154c Abs. 2 StPO trotz erkennbarer Sorge des Opfers vor eigener Strafverfolgung nicht zur Sprache kam, tatsächlich in den Anwendungsbereich dieser Norm fielen.

Bei 3,0% der Geschädigten wurden andere Gründe angegeben, die einer (wahrheitsgemäßen) Aussage möglicherweise entgegenstanden. Hierbei handelte es sich um die Angst vor einem nach Bekunden der Opfer-

zeug*innen geleisteten Voodoo-Schwur, um die Einflussnahme der Familie der Geschädigten, um die Angst um Freund*innen/Familienmitglieder sowie in einem Fall um eine Verlobung mit der*dem Beschuldigten.

Tabelle 11: Mögliche Einflüsse auf das Aussageverhalten der Geschädigten (Mehrfachnennungen möglich)

	n	%
Getätigte Aussagen insgesamt	230	-
Einschüchterung, durch Beschuldigte(n)	96	41,7
Andere (z.B. Familienmitglieder der*des Tatverdächtigen)	85	88,5
	14	14,6
Angst vor eigener Strafverfolgung	14	6,1
Hinweis auf § 154c StPO	2	0,9
Sonstige Gründe (z.B. Voodoo-Schwur, auf Drängen der Familie, Verlobung mit der*dem Tatverdächtigen)	7	3,0

4. Unterstützungsmaßnahmen während des Strafverfahrens

Rund drei Viertel der Geschädigten (72,4%) erhielten im Laufe des Strafverfahrens in irgendeiner Form Unterstützung (Tabelle 12). Am häufigsten geschah dies durch die Bereitstellung von Dolmetscher*innen (66,5%), eine Unterbringung, die den Geschädigten vorübergehend Sicherheit bot (19,5%), oder die Einbindung einer Beratungsstelle (16,7%). Das noch relativ neue Instrument der Psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g StPO)¹¹⁹ spielte in den hier analysierten Verfahren fast keine Rolle, es kam nur bei 1,6% der Geschädigten zum Einsatz (n=257).

Selten dokumentiert waren überdies jene Maßnahmen, die das Ausländerrecht für Opfer des Menschenhandels zur Unterstützung bereithält. So wurde von der Möglichkeit, dem Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a StGB eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 25 Abs. 4a AufenthG), nur in einem Fall Gebrauch gemacht. Dagegen wurde in einem anderen Fall von der Erteilung der Erlaubnis mit der Begründung, das Opfer habe keine ermittlungsrelevanten Angaben gemacht, abgesehen. Eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG wurde laut den Akten in keinem Fall angeboten oder erteilt. Bezüglich dieses Be-

¹¹⁹ § 406g StPO wurde eingeführt durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21.12.2015, BGBl. I, 2525.

fundes wurde indes im Rahmen des Abschlussworkshops von Praktiker*innen angemerkt, dass eine Niederlegung ausländerrechtlicher Maßnahmen in den Strafverfahrensakten unüblich sei. Inwieweit dies zutrifft, konnte im Rahmen der Untersuchung nicht weiter aufgeklärt werden.

Tabelle 12: Unterstützungsmaßnahmen (Mehrfachnennungen möglich)

	n=257	%
Unterstützungsmaßnahmen gesamt:	186	72,4
Dolmetscher*innen	171	66,5
Unterbringung	50	19,5
Beratungsstelle	43	16,7
Psychosoziale Prozessbegleitung	4	2,2
Aufnahme in Schutzprogramm	3	1,6
Angebot eines kurzfristigen Aufenthaltstitels	2	1,1
Erteilung des Titels	1	0,5
Angebot einer Bedenk- und Stabilisierungsfrist	0	0
Sonstiges (z.B. Aufenthalt im Frauenhaus, Informationen, Betreuung durch Hilfsorganisation)	18	9,7

II. Beschuldigte

1. Soziodemografische Merkmale

a) Geschlecht und Alter

Der überwiegende Teil der Personen, die wegen Menschenhandels beschuldigt wurden, war männlich, nur etwa ein Viertel der Beschuldigten war weiblich (73,3% vs. 26,7%, n=374).

Das Durchschnittsalter der männlichen Beschuldigten lag zum Zeitpunkt des Tatbeginns bei 33,1 Jahren (n=178, Min 15, Max 80, SD=11,6), wobei lediglich vier Personen unter 18 Jahre alt waren (2,2%) (Tabelle 13). 19 Beschuldigte waren zwischen 18 und 20 Jahren (10,7%), also im strafrechtlichen Sinne Heranwachsende (§ 1 Abs. 2 JGG), und die größte Gruppe (87,1%) war zum Beginn der Tat 21 Jahre und älter.

Weibliche Beschuldigte (n=65) hatten ein Durchschnittsalter von 32,3 Jahren (Min 16, Max 63, SD=11,4). Unter 18 Jahre waren drei (4,6%), zwischen 18 und 20 Jahren waren insgesamt sechs weibliche Personen (9,2%). Auch hier war der größte Teil der Beschuldigten 21 Jahre und älter (86,2%).

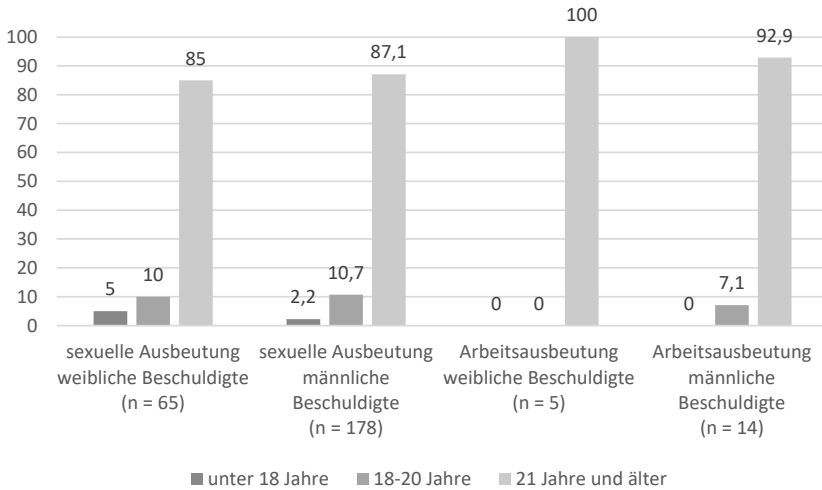
Das Durchschnittsalter im Bereich der *sexuellen Ausbeutung* betrug 32,5 Jahre (n=216, Min 15, Max 80, SD=11,8). Im Bereich der *Arbeitsausbeutung* lag das Durchschnittsalter hingegen etwas höher, nämlich bei etwa 37 Jahren (n=19, Min 20, Max 58, SD=9,8). Das Durchschnittsalter der Beschuldigten unterscheidet sich – anders als bei den Geschädigten – zwischen den Ausbeutungsformen nicht signifikant ($t(233)=-1,6$, $p>0,05$).

Tabelle 13: Durchschnittsalter der Beschuldigten

Alle Ausbeutungsformen	MW	SD	Min	Max	n
Durchschnittsalter der Beschuldigten (gesamt)	32,9	11,5	15	80	243
Männliche Beschuldigte	33,1	11,6	15	80	178
Weibliche Beschuldigte	32,3	11,4	16	63	65

Setzt man Alter und Geschlecht der Beschuldigten in Beziehung, so zeigt sich sowohl bei der *sexuellen Ausbeutung* als auch bei der *Arbeitsausbeutung* (Abbildung 11), dass der ganz überwiegende Teil der Beschuldigten 21 Jahre und älter war (n=374). Im Bereich der *Arbeitsausbeutung* galt dies sogar für alle weiblichen Beschuldigten und für 92,9% der männlichen Beschuldigten. Im Bereich der *sexuellen Ausbeutung* waren 85% der weiblichen und 87,1% der männlichen Beschuldigten 21 Jahre und älter. Jeweils etwa 10% der weiblichen wie der männlichen Beschuldigten befanden sich im Alter von 18 bis 20 Jahren. Unter 18 Jahre alte Personen stellten im Bereich der *sexuellen Ausbeutung* nur einen sehr kleinen Teil der Beschuldigten (5,0% der weiblichen und 2,2% der männlichen Beschuldigten) dar.

Abbildung 11: Geschlecht der Beschuldigten nach Ausbeutungsform und Altersgruppe (Angaben in Prozent)



b) Geburtsland und Staatsangehörigkeit

Etwa vier Fünftel (83,3%, n=339) der Beschuldigten waren in einem EU-Land geboren, die meisten von ihnen in Rumänien (34,3%) und Deutschland (20,5%) (Tabelle 14). 14,5% der Beschuldigten stammten aus Bulgarien und 10,3% aus Ungarn. Andere Herkunftsländer waren deutlich seltener zu finden.

33,2% der Beschuldigten (n=379) besaßen – den Geburtsorten weitestgehend entsprechend – die rumänische Staatsangehörigkeit und 18,1% die deutsche. Die bulgarische Staatsangehörigkeit war zu 15,2% in den Akten verzeichnet, die ungarische zu 10,5%. Nur wenige Beschuldigte hatten die nigerianische Staatsbürgerschaft (2,6%). Noch seltener waren die vietnamesische, albanische, thailändische, polnische, bosnische, türkische oder serbische Staatsangehörigkeit dokumentiert. Darüber hinaus fanden sich unter der Kategorie „andere Staatsbürgerschaft“ die afghanische, algerische, amerikanische, angolische, brasilianische, ghanaische, griechische, indische, irakische, iranische, kenianische, kolumbische, kongolische, kroatische, libanesisch, litauische, mazedonische, niederländische, peruanische, slowakische, spanische, tschechische und die ukrainische Staatsangehörigkeit. Diese Vielzahl an Staatsangehörigkeiten belegt: Auch die in

Deutschland wegen Menschenhandels beschuldigten Personen kommen mithin – ebenso wie die Opfer solcher Taten – aus den unterschiedlichsten Regionen der Welt.

Tabelle 14: Geburtsland und Staatsangehörigkeit der Beschuldigten

Geburtsland (n=339)	n	%	Staatsangehörigkeiten (n=379, Mehrfachnennungen möglich)		
				n	%
Europäisch	284	83,8	Europäisch	283	74,7
Rumänien	117	34,5	Rumänisch	114	33,2
Deutschland	70	20,6	Deutsch	62	18,1
Bulgarien	50	14,75	Bulgarisch	52	15,2
Ungarn	35	10,3	Ungarisch	36	10,5
Polen	3	0,9	Polnisch	5	1,5
<i>Anderes (z.B. Griechenland, Kroatien, Litauen, Niederlande, Spanien, Tschechien)</i>	9	2,7	<i>Anderes (z.B. Bosnisch, Griechisch, Kroatisch, Litauisch, Niederländisch, Spanisch, Tschechisch)</i>	14	4,1
Außereuropäisch	55	16,2	Außereuropäisch	65	17,2
Nigeria	10	2,9	Nigerianisch	9	2,6
Vietnam	6	1,8	Vietnamesisch	5	1,5
Albanien	5	1,5	Albanisch	5	1,5
Thailand	4	1,2	Thailändisch	5	1,5
Russland	3	0,9	Russisch	2	0,6
Türkei	3	0,9	Türkisch	12	3,5
Serbien	1	0,3	Serbisch	5	1,5
<i>Anderes (z.B. USA, Ukraine, Nordmazedonien, Libanon, Kosovo, Irak, Ghana, Afghanistan)</i>	24	7,1	<i>Anderes (z.B. US-amerikanisch, Tschetschenisch, Tschechisch, Kolumbianisch, Kenianisch, Iranisch, Irakisch, Brasilianisch, Afghanisch)</i>	22	6,4

Von den Beschuldigten der *sexuellen Ausbeutung* stammten 33,8% (n=302) aus Rumänien, 21,2% aus Deutschland und 16,6% aus Bulgarien. In Ungarn wurde jede* jeder zehnte Beschuldigte geboren.

Beschuldigte der *Arbeitsausbeutung* stammten ebenfalls am häufigsten aus Rumänien (7 von insgesamt 33). In Deutschland wurden 6 von insgesamt 33 Beschuldigten geboren. Darüber hinaus fand sich unter den wegen *Arbeitsausbeutung* Beschuldigten ein vergleichsweise hoher Anteil von in Vietnam geborenen Personen (3 von 33 Beschuldigten). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die absolute Zahl dieser Beschuldigten sehr gering ist.

Die wegen eines Menschenhandels bei der *Ausübung der Bettelei* Beschuldigten stammten – soweit hierzu Daten in den Akten enthalten waren –

alle aus Rumänien (n=5). Von den vier Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel zur Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen wurden drei Beschuldigte ebenfalls in Rumänien geboren; eine*r in Russland.

Jede*r dritte Beschuldigte der *sexuellen Ausbeutung* besaß die rumänische, knapp jede*r fünfte die deutsche bzw. bulgarische Staatsbürgerschaft. Die ungarische Staatsangehörigkeit war bei 12,0% der Beschuldigten in den Akten dokumentiert. Weitere Staatsangehörigkeiten können Tabelle 15 entnommen werden.

Die meisten Beschuldigten aus dem Bereich der *Arbeitsausbeutung* (n=33) hatten ebenfalls die rumänische (7) oder die deutsche (5) Staatsangehörigkeit. Relativ häufig vertreten waren hier auch vietnamesische (3) oder polnische Staatsbürger (3).

Für die Beschuldigten des Menschenhandels im Zusammenhang mit der *Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen* war bei drei Personen die rumänische, bei einer die deutsche, bei einer die russische und bei einer weiteren Person die tschetschenische Staatsangehörigkeit in den Akten niedergelegt. Alle fünf Personen, die wegen Menschenhandels zur *Ausbeutung durch Bettelei* beschuldigt wurden, waren rumänische Staatsbürger*innen.

Tabelle 15: *Geburtsland und Staatsangehörigkeit (Mehrfachnennungen möglich) der Beschuldigten differenziert nach sexueller Ausbeutung und Arbeitsausbeutung*

Sexuelle Ausbeutung (n=342)					
Geburtsland (n=302)			Staatsangehörigkeiten (n=302, Mehrfachnennungen möglich)		
	n	%		n	%
Europäisch	261	86,4	Europäisch	252	83,4
Rumänien	102	33,8	Rumänisch	99	32,8
Deutschland	64	21,2	Deutsch	56	18,5
Bulgarien	50	16,6	Bulgarisch	52	17,2
Ungarn	35	11,6	Ungarisch	36	12,0
Polen	2	0,7	Polnisch	2	0,7
Anderes (z.B. Bosnien, Griechenland, Kroatien, Niederlande, Tschechien)	5	1,7	Anderes (z.B. Bosnisch, Griechisch, Kroatisch, Niederländisch, Tschechisch)	8	2,6
Keine Angabe / in Akte nicht vermerkt	3	1,0			
Außereuropäisch	41	13,6	Außereuropäisch	50	16,6
Nigeria	9	3,0	Nigerianisch	8	2,6
Albanien	4	1,3	Albanisch	4	1,3
Vietnam	3	1,0	Vietnamesisch	2	0,7
Russland	1	0,3	Russisch	1	0,3
Thailand	4	1,3	Thailändisch	5	1,7

Teil 2: Evaluationsstudie zu den neu gefassten Vorschriften

Sexuelle Ausbeutung (n=342)					
Geburtsland (n=302)			Staatsangehörigkeiten (n=302, Mehrfachnennungen möglich)		
	n	%		n	%
Türkei	2	0,7	Türkisch	11	3,6
Serbien	1	0,3	Serbisch	3	1,0
<i>Anderes (z.B. Afghanistan, Brasilien, Ghana, Irak, Iran, Kolumbien, Kosovo, Libanon, Nordmazedonien, Ukraine)</i>	17	5,6	<i>Anderer (z.B. Afghaniſch, Brasilianisch, Ghanaisch, Irakisch, Iranisch, Kolumbianisch, Kosovarisch, Libanesisch)</i>	18	6,0
Arbeitsausbeutung (n=33), Darstellung in absoluten Häufigkeiten					
Geburtsland (n=31)			Staatsangehörigkeiten (n=33, Mehrfachnennungen möglich)		
	n	%		n	%
Europäisch	18	58,1%	Europäisch	19	57,6%
Rumänien	7		Rumänisch	7	
Deutschland	6		Deutsch	5	
Bulgarien	-		Bulgarisch	-	
Ungarn	-		Ungarisch	-	
Polen	1		Polnisch	3	
<i>Anderes (z.B. Bosnien, Litaunen, Spanien)</i>	4		<i>Anderer</i>	4	
Außereuropäisch	13	42,0%	Außereuropäisch	14	42,4%
Nigeria	1		Nigerianisch	1	
Albanien	1		Albanisch	1	
Vietnam	3		Vietnamesisch	3	
Russland	1		Russisch	-	
Thailand	-		Thailändisch	-	
Türkei	1		Türkisch	1	
Serbien	-		Serbisch	2	
<i>Anderes (Indien, Kenia, Peru, Republik Moldawien, USA)</i>	6		<i>Anderer (z.B. US-amerikanisch, Indisch, Jugoslawisch (ehemals), Kenianisch, Peruanisch)</i>	6	

c) Familienstand, Bildung und berufliche Tätigkeit

Informationen hinsichtlich des *Familienstandes* der Beschuldigten lagen für 218 Personen vor (hier und zu dem Nachfolgenden Tabelle 16). Ein Drittel (33,5%, n=218) der Beschuldigten war verheiratet, 57,3% waren ledig, 6,0% geschieden und 3,2% verwitwet.

Fast die Hälfte der Beschuldigten, zu denen Informationen über einen *Schulabschluss* vorhanden waren (43,2%, n=74), hatte keinen solchen Abschluss. Lag ein Abschluss vor, handelte es sich zumeist um einen Hauptschulabschluss (18,9%). Betrachtet man die vorliegenden Informationen zum beruflichen Werdegang, so ergibt sich, dass 70,8% (n=89) der Beschuldigten keine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen konnten. 25,8%

verfügten hingegen über eine abgeschlossene Berufsausbildung; hiervon hatte indes nur ein sehr kleiner Teil ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium absolviert (2,2%).

Zum Zeitpunkt der Tatbegehung waren 52,8% der Beschuldigten *berufstätig*, 40,0% gingen hingegen keiner Arbeit nach. Nur 4,1% der Beschuldigten befanden sich in einer Ausbildung. Gering war der Anteil der Hausfrauen oder Hausmänner (2,1%) sowie der Anteil der Rentner*innen (1%). Aus den (allerdings nur in vergleichsweise geringem Umfang vorliegenden) Daten über das Einkommen der Beschuldigten (n=119) ergibt sich, dass diese zwischen 270 und 4.500 € verdienten, der Durchschnittsverdienst lag bei 1.365 € (SD=1.042,6 €).

Table 16: Beschuldigte nach Familienstand, Bildung und beruflicher Tätigkeit

Soziodemografie		n	%
Familienstand (n=218)	Ledig	125	57,3
	Verheiratet	73	33,5
	Geschieden	13	6,0
	Verwitwet	7	3,2
Schulabschluss (n=74)	Kein Schulabschluss	32	43,2
	Hauptschulabschluss	14	18,9
	Realschulabschluss	8	10,8
	Abitur	6	8,1
	Anderer Abschluss (z.B. ausländische Abschlüsse)	14	18,9
Abgeschlossene Ausbildung (n=89)	Keine abgeschlossene Ausbildung	63	70,8
	Berufsausbildung	23	25,8
	Fachhochschulstudium	1	1,1
	Hochschulabschluss	1	1,1
	Andere	1	1,1
Berufliche Tätigkeit (n=195, Mehrfachnennungen möglich)	Berufstätig	103	52,8
	Arbeitslos	78	40,0
	In Ausbildung	8	4,1
	Hausfrau/-mann	4	2,1
	Rentner/in	2	1,0
	Sonstige (z.B. Berufsvorbereitungsjahr)	9	4,6
Netto-Einkommen (n=119)	Einkommen	63	52,9
	Kein Einkommen	56	47,1

2. Tatbezogene Merkmale

a) Aufenthaltsort zu Beginn der Tat

Zu Beginn der Tat¹²⁰ befand sich der weitaus überwiegende Teil der Beschuldigten in Deutschland (65,3%, n=317) und ein geringerer Teil in Rumänien (17,4%). Nur wenige Beschuldigte hielten sich in Bulgarien (4,7%) oder Ungarn (4,7%) auf. Weitere Aufenthaltsorte können Tabelle 17 entnommen werden.

Tabelle 17: Aufenthaltsort bei Beginn der Tat(en)

	n=317	%
EU-Land	299	94,3
Deutschland	207	65,3
Rumänien	55	17,4
Bulgarien	15	4,7
Ungarn	15	4,7
Polen	1	0,3
Anderes (Frankreich, Litauen, Spanien)	5	1,6
Keine Angabe	1	0,3
Drittstaat	18	5,7
Nigeria	7	
Gambia	3	
Kenia	2	
Anderes (Vietnam, Benin, Kamerun, Libyen, Mauretanien, Russland)	6	

b) Vorstrafen

In der Aktenanalyse wurde erhoben, ob und ggf. wegen welcher Delikte Beschuldigte bereits vorbestraft waren. Tabelle 18 zeigt, dass den Akten bei etwas mehr als der Hälfte der Tatverdächtigen keine Informationen zu einer vorangegangenen Bestrafung entnommen werden konnten (Tabelle 18).

Im Übrigen ergab sich Folgendes: Etwas weniger als ein Viertel aller Tatverdächtigen (22,5%, n=382) war nicht vorbestraft und 25,9% aller Tatverdächtigen wiesen eine Vorstrafe auf. Die meisten von ihnen (37,4%) wa-

120 S. hierzu S. 40.

ren wegen Eigentums- bzw. Vermögensdelikten, Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit (16,2%) und/oder wegen Verkehrsdelikten (17,2%) sanktioniert worden. Wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz waren 9,1% der vorbestraften Tatverdächtigen belangt worden. Einschlägig, d.h. wegen Menschenhandels, waren nur wenige Tatverdächtige in Erscheinung getreten: Lediglich 5,1% der Tatverdächtigen hatten bereits zuvor eine Tat nach den §§ 232 bis 233a StGB begangen.

Table 18: Vorstrafen der Beschuldigten (mehrere Vorstrafen möglich)

	n=382	%
Nicht vorbestraft	86	22,5
In Akte nicht vermerkt	197	51,6
Vorbestraft, wegen...	99	25,9
Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit	16	16,2
Eigentums-/Vermögensdelikten	37	37,4
Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	4	4,0
Menschenhandels	5	5,1
Verkehrsdelikten	17	17,2
Verstoßen gegen das BtMG	9	9,1
Verstoßen gegen das WaffG	7	7,1
Urkundendelikten	3	3,0
Delikten gegen die persönliche Freiheit (außer §§ 232 ff.)	7	7,1
Verstoßen gegen das AufenthG	1	1,0
sonstiger Delikte	17	17,2

c) Bezüge zur Organisierten Kriminalität

Um etwas über den Grad der Organisiertheit bei der Begehung des Menschenhandels und über möglicherweise bestehende Strukturen sagen zu können, ist von Interesse, bei wie vielen der hier untersuchten Beschuldigten sich den Akten entsprechende Hinweise entnehmen ließen. In 50% der Fälle konnten mindestens Hinweise auf gruppenbezogene oder organisierte Kriminalitätsstrukturen gefunden werden (n=222). Ferner geht hieraus hervor, dass 65,8% der Beschuldigten als Teil einer losen Täter*innengruppierung im Feld des Menschenhandels tätig waren.

d) Funktion im Menschenhandelsgeschäft

Werden die *Funktionen* betrachtet, in denen die Beschuldigten im Menschenhandelsgeschäft tätig waren, wird erkennbar, dass über die Hälfte (54,5%, n=288) als „Ausbeuter*in“/ „Veranlasser*in“ fungierte, während etwa ein Drittel (33,4%) im Vorfeld der eigentlichen Ausbeutung die Rekrutierung der Opfer und ein Fünftel (23,6%) die Organisation der ausbeuterischen Tätigkeit übernahm (Tabelle 19). Darüber hinaus waren 15,3% als „Aufpasser*in“ und 4,9% als „Fahrer*in“ das Menschenhandelsgeschäft eingebunden. 3,8% der Beschuldigten arbeiteten selbst als Prostituierte*r, bei 3,5% der Beschuldigten handelte es sich um Bordellbesitzer*innen, bei 3,1% um Familienangehörige und bei 0,3% um Freier*innen.

Tabelle 19: Funktion der Beschuldigten im Menschenhandelsgeschäft (Mehrfachnennungen möglich)

	n=288	%
Veranlassung/Ausbeutung	157	54,5
Rekrutierung	96	33,4
Organisation	68	23,6
Aufpasser*in	44	15,3
Fahrer*in	14	4,9
Selbst Prostituierte*r	11	3,8
Bordellbesitzer*in	10	3,5
Vermieter*in	5	1,7
Familienangehörige*r	9	3,1
Freier*in	1	0,3
Sonstiges (z.B. Schleuser*in)	31	10,8

3. Einlassungsverhalten im Strafverfahren

Angesichts der erheblichen Bedeutung, die Geständnissen im Rahmen der Hauptverhandlung aufgrund der schwierigen Beweislage in Fällen des Menschenhandels nach bislang vorliegenden Forschungserkenntnissen zukommt,¹²¹ galt es, das Einlassungsverhalten der Beschuldigten genauer zu analysieren.

121 Herz, S. 273 f.; Herz/Minthe, S. 325; Zietlow/Baier, S. 77.

Für Ermittlungsverfahren zeigte sich, dass in einer polizeilichen Vernehmung lediglich 3,4% der Beschuldigten ein vollumfängliches Geständnis ablegten (Tabelle 20). Dagegen bestritt in der polizeilichen Vernehmung knapp die Hälfte (49,3%) aller Beschuldigten die zur Last gelegten Tat(en). Etwa ein Viertel schwieg, 14,9% erschienen nicht auf eine Vorladung, 8,1% der Befragten ließen sich teilweise ein und 1,4% belasteten weitere Tatverdächtige. In der staatsanwaltlichen Vernehmung legte nur ein*e Beschuldigte*r ein vollumfängliches Geständnis ab. Acht von 15 Vernommenen stritten hier die Taten vollständig ab, drei ließen sich teilweise ein und drei schwiegen.

Kam es hingegen zu einer Hauptverhandlung, gestanden dort 35 (56,5%) der 62 Angeklagten, zu denen dazu Informationen vorlagen, die in Frage stehende(n) Tat(en); sechs bestritten die Tat(en), weitere sechs ließen sich teilweise ein, 15 schwiegen.

Tabelle 20: Einlassungsverhalten der Beschuldigten

	n	%
Polizeiliche Vernehmung/Vorladung (n=148, Mehrfachnennungen möglich)	156	
Einlassung bei komplettem Bestreiten der Tat	73	49,3
Schweigen	42	28,4
Nichterscheinen auf Vorladung	22	14,9
Einlassung bei teilweisem Bestreiten der Tat	12	8,1
Geständige Einlassung	5	3,4
Belastung weiterer Tatverdächtiger	2	1,4
Staatsanwaltliche Vernehmung/Vorladung (n=15, keine Mehrfachnennungen)		
Einlassung bei komplettem Bestreiten der Tat	8	
Einlassung bei teilweisem Bestreiten der Tat	3	
Schweigen	3	
Geständige Einlassung	1	
Belastung weiterer Tatverdächtiger	0	
Nichterscheinen auf Vorladung	0	
Verhalten der*des Angeklagten vor Gericht (n=62, keine Mehrfachnennungen)		
Geständige Einlassung	35	56,5
Schweigen	15	24,2
Einlassung bei teilweisem Bestreiten der Tat	6	9,7
Einlassung bei komplettem Bestreiten der Tat	6	9,7

4. Ausgang des Strafverfahrens je nach Einlassungsverhalten

Betrachtet man das Einlassungsverhalten der Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Verfahrensausgang, so zeigt sich in Tabelle 21 Folgendes: Wurde die Tat im Rahmen der polizeilichen Vernehmung komplett bestritten, kam es weit überwiegend, nämlich bei 54 Tatverdächtigen, zu einer Einstellung des Verfahrens. Eine Verurteilung wegen Menschenhandels erging in diesen Fällen nur selten (elfmal), noch seltener folgte auf ein komplettes Bestreiten bei der Polizei eine Verurteilung wegen anderer

Delikte (dreimal). Auf eine geständige Einlassung bei der Polizei folgte viermal die Einstellung des Verfahrens und einmal eine Verurteilung. Schwiegen die Tatverdächtigen bei der Polizei, kam es 22-mal zu einer Einstellung und zehnmal zu einer Verurteilung. Bestritten die Tatverdächtigen im Rahmen der wenigen Fälle einer staatsanwaltlichen Vernehmung die Taten, derer sie beschuldigt wurden, folgte dreimal eine Einstellung des Verfahrens, zweimal eine Verurteilung wegen Menschenhandels und weitere zweimal eine Verurteilung wegen anderer Delikte.

Tabelle 21: Verfahrensausgang nach dem Verhalten der des Beschuldigten bei polizeilicher und staatsanwaltlicher Vernehmung/Vorladung (absolute Häufigkeiten)*

	Ein- stel- lung	Frei- spruch	Straf- fehl - aber nicht we- gen §§ 232 ff.	Straf- fehl we- gen §§ 232 ff.	Verurtei- lung - aber nicht we- gen §§ 232 ff.	Verurteilung wegen §§ 232 ff.
Polizeiliche Vernehmung/Vorladung: Komplettes Bestreiten der Tat	54	1	0	1	3	11
Polizeiliche Vernehmung/Vorladung: Teilweises Bestreiten der Tat	8	0	1	0	1	0
Polizeiliche Vernehmung/Vorladung: Geständige Einlassung	4	0	0	0	0	1
Polizeiliche Vernehmung/Vorladung: Schweigen	22	4	0	0	4	10
Staatsanwaltliche Vernehmung/Vorla- dung: Komplettes Bestreiten der Tat	3	0	0	0	2	2
Staatsanwaltliche Vernehmung/Vorla- dung: Teilweises Bestreiten der Tat	0	0	0	0	0	2
Staatsanwaltliche Vernehmung/Vorla- dung: Geständige Einlassung	0	0	0	0	0	1
Staatsanwaltliche Vernehmung/Vorla- dung: Schweigen	0	0	0	0	2	1

III. Taten

1. Tatorte

Von Interesse sind zunächst die Orte, an denen sich die Taten ereigneten.

Im Bereich der *sexuellen Ausbeutung* (n=257) wurden die Taten überwiegend (77,8%) im privaten Raum (z.B. Privatwohnungen, Hotels etc.) begangen. Im Rotlicht-Milieu (z.B. Bordellen etc.) fanden 57,6% der Taten statt und im öffentlichen Raum („Straßenstrich“, Parks, Wiesen, Wälder, Gebüsch etc.) 11,7% (Tabelle 22).

Dagegen ereigneten sich die Taten zum Nachteil von Geschädigten einer *Arbeitsausbeutung* – erwartungsgemäß – überwiegend im jeweiligen Betrieb (61,5%, n=16). In Privatwohnungen fanden etwas mehr als die Hälfte (53,8%) der Taten statt. Im Übrigen wurden die Taten in drei Fällen in der Öffentlichkeit (etwa Anwerben oder Veranlassen im öffentlichen Raum, bspw. Ansprechen in Parks) und in vier Fällen in der Gastronomie, im Einzelhandel oder in einem Hotel verübt.

Fünf Taten aus dem Bereich der *Bettelei* wurden in Privatwohnungen und eine Tat in der Öffentlichkeit begangen. Menschenhandel zur Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen fand einmal in einem Betrieb und dreimal im Einzelhandel statt.

Tabelle 22: Tatort(e) differenziert nach sexueller Ausbeutung und Arbeitsausbeutung (Mehrfachnennungen möglich)

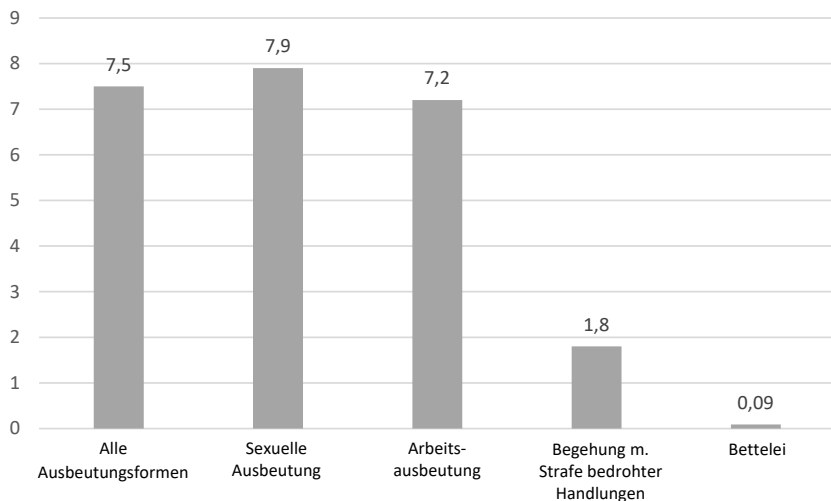
	Tatort	n	%
Sexuelle Ausbeutung (n=257)			
	Öffentlicher Raum (z.B. Straßenstrich, Parks, Parkplätze)	30	11,7
	Privater Raum (z.B. Privatwohnungen, Hotels, verschiedene Verkehrsmittel, Unterkünfte, Betriebe)	200	77,8
	Rotlicht-Milieu (Bordell/Rotlicht/Bordellwohnung/ Modellwohnung)	148	57,6
	Nachtleben/Gastronomie	15	5,8
Arbeitsausbeutung (n=26)			
	Betriebe (z.B. Baustellen)	16	61,5
	Privatwohnung	14	53,8
	Öffentlichkeit	3	
	Gastronomie/Einzelhandel/Hotel/Camping	4	

2. Tatzeitraum

Zu insgesamt 259 Fällen lagen Informationen zum Tatzeitraum vor. Er betrug über alle Ausbeutungsformen hinweg durchschnittlich 7,5 Monate (n=234, Min 2 Tage, Max 141 Monate, SD=16,1). Zu insgesamt 25 Fällen konnte lediglich ein konkreter Tattag ermittelt werden.

Differenziert nach den verschiedenen Ausbeutungsformen erstreckten sich die Taten der *sexuellen Ausbeutung* über den längsten Zeitraum. Der Durchschnittswert betrug 7,9 Monate (n=208, Min 2 Tage, Max 141 Monate, SD=16,9). Eine vergleichsweise lange Zeit dauerten auch die Taten der *Arbeitsausbeutung* an; hier konnte ein Durchschnittswert von 7,2 Monaten (n=15, Min 9 Tage, Max 33 Monate, SD=8,6) ermittelt werden. Deutlich kürzer waren die Tatzeiträume bei den Ausbeutungsformen *Bettelei* mit durchschnittlich 2,7 Tagen (0,09 Monate) (n=6, Min 2 Tage, Max 6 Tage, SD=1,6) und *Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen* mit 1,8 Monaten (n=5, Min 7 Tage, Max 4 Monate, SD=1,7).

Abbildung 12: Tatzeitraum nach Ausbeutungsform (Angaben in Monaten)



Im Hinblick auf die Frage, in welchen Branchen die Taten begangen wurden, überrascht es aufgrund der Häufigkeitsverteilung der unterschiedlichen Ausbeutungsformen wenig, dass fast 90% (87,8%, n=355) der Geschädigten im Bereich der sexuellen Dienstleistungen ausgebeutet wurden. Interessanter dürften Erkenntnisse zu der Frage sein, welchen Branchen

die Fälle der *Arbeitsausbeutung* (n=33) zuzuordnen waren. Hier zeigte sich, dass die Mehrzahl der Fälle im Baugewerbe (7), im Au Pair-Bereich (6) und in der Gastronomie (4) stattgefunden haben. Des Weiteren ereigneten sich drei Fälle in Privathaushalten bei Ausbeutung der Pflegekraft. Weitere Branchen waren nur in Einzelfällen dokumentiert. Sie können Tabelle 23 entnommen werden, wobei unter den „Sonstigen“ insbesondere die Reinigungs- und Renovierungsbranche benannt wurden.

Tabelle 23: *Branchen im Rahmen der Arbeitsausbeutung (Mehrfachnennungen möglich)*

	n=33
Baugewerbe	7
Au Pair	6
Gastronomie	4
Haushalt	3
Diebstähle	3
Fleischindustrie	2
Gartenbau/Landwirtschaft/Saisonarbeit	2
Paketdienst	2
Wellness/Beauty	1
Zeitungsverkauf	1
Sonstiges (z.B. Reinigungsservice, Renovierungsarbeiten)	9

IV. Strafverfahren

Bei der Beschreibung des Strafverfahrens wird zwischen Ermittlungs- (1.), Zwischen- (2.) Haupt- (3.) und Rechtsmittelverfahren (4.) differenziert.

1. Ermittlungsverfahren

a) Ermittlungsauslöser

Es interessiert zunächst, worin in Fällen der Menschenhandelskriminalität regelhaft der Ermittlungsauslöser lag. Die Antwort hierauf ist eindeutig. In den meisten Fällen bildete eine Anzeige oder ein sonstiger Hinweis auf die Straftat den Ausgangspunkt des Verfahrens (70,4%; n=379). Zufällige Entdeckungen (16,4%) oder proaktive Ermittlungstätigkeit (z.B. Kontrolle von Bordellen, Gaststätten oder allgemeine Milieukontrollen) waren hin-

gegen deutlich seltener der Auslöser für die Ermittlungen der Polizei oder anderer Behörden (13,2%) (Tabelle 24).

Differenziert man nach den verschiedenen Ausbeutungsformen, wurden im Bereich der *sexuellen Ausbeutung* fast drei Viertel (71,6%) der Ermittlungen aufgrund von Anzeigen ausgelöst (n=335). Deutlich weniger oft bildeten zufällige Entdeckungen (14,0%) oder die proaktive Ermittlungsarbeit der Polizei (14,3%) den Auslöser für Ermittlungen. Im Bereich der *Arbeitsausbeutung* wurde in mehr als der Hälfte der Fälle (56,3%) die polizeiliche Ermittlungsarbeit durch eine Anzeige ausgelöst. Deutlich häufiger als bei der sexuellen Ausbeutung waren zufällige Entdeckungen ermittlungsauslösend (37,5%). In lediglich 6,3% der Fälle in der *Arbeitsausbeutung* waren proaktive Ermittlungstätigkeiten Auslöser für die weiteren Ermittlungen (n=32).

Tabelle 24: Ermittlungsauslöser insgesamt und differenziert nach sexueller Ausbeutung und Arbeitsausbeutung

Ermittlungsauslöser	Alle Ausbeutungsformen		Sexuelle Ausbeutung		Arbeitsausbeutung	
	n=379	%	n=335	%	n=32	%
Anzeige/Hinweis der*des Geschädigten	267	70,4	240	71,6	18	56,3
Zufällige Entdeckung i.R. anderweitiger Ermittlungen	62	16,4	47	14,0	12	37,5
Proaktive Ermittlungstätigkeit (z.B. Milieukontrolle d. Polizei)	50	13,2	48	14,3	2	6,3

Bei jenen Beschuldigten (n=267), in deren Verfahren eine Anzeige zu der Aufnahme polizeilicher Ermittlungen geführt hat, ging die Anzeige überwiegend von den Geschädigten aus (54,3%). Zu etwa einem Fünftel führte die Anzeigerstattung von weiteren Zeug*innen (z.B. Beratungsstellen, Freund*innen, Bekannten der Opfer) zu der Aufnahme von polizeilichen Ermittlungen. In deutlich weniger Fällen konnten Anzeigen durch Familienangehörige (10,8%) oder Behörden (5,6%) als Auslöser der Ermittlungstätigkeit identifiziert werden (Tabelle 25).

Ein wichtiger Befund liegt darin, dass nur in 3,7% der Fälle Anzeigen durch Freier*innen zu einer Ermittlungstätigkeit der Polizei geführt haben, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch die wenigen anonymen Meldungen (3,4%) partiell auf Freier*innen zurückgehen (Tabelle 25). Diese Ergebnisse entsprechen in Teilen jenen der früheren Studie

des KFN zum Menschenhandel.¹²² Der häufigste Ermittlungsauslöser in Fällen der *sexuellen Ausbeutung* war zwar schon damals die Anzeige der Betroffenen selbst (42,9%). In der früheren Studie hatte sich aber ferner gezeigt, dass für den Bereich der *sexuellen Ausbeutung* in 36,8% der Fälle eine Tataufdeckung durch die Polizei erfolgte, der Polizei wurden also damals im Bereich der sexuellen Ausbeutung deutlich häufiger Fälle durch proaktive Tätigkeit bekannt, als dies in der aktuellen KFN-Studie der Fall war. Auf diesen Befund wird noch zurückzukommen sein. In 0,6% der Fälle zeigten Freier*innen eine Tat an, 1% der Anzeigen erfolgte anonym.¹²³ Bei den weiteren Ausbeutungsformen waren ebenfalls die angezeigten Taten am häufigsten auf eine Anzeige der Geschädigten zurückzuführen (*Arbeitsausbeutung*: 10 Verfahren, *Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen*: 5 Verfahren, *Bettelei*: 3 Verfahren) (Tabelle 25 und Tabelle 26).

Tabelle 25: *Anzeigerstattende Person/Institution insgesamt und differenziert nach sexueller Ausbeutung und Arbeitsausbeutung (Mehrfachnennungen möglich)*

Anzeige durch	Alle Ausbeutungsformen		Sexuelle Ausbeutung		Arbeitsausbeutung
	n=267	%	n=240	%	n=18
Opfer	145	54,3	127	53,0	10
Sonstige Zeug*innen	57	21,3	53	22,1	4
Familienangehörigen des Opfers	29	10,8	28	11,7	-
Behörde	15	5,6	15	6,3	-
Freier*innen	10	3,7	10	4,2	-
Anonym	9	3,4	5	2,1	4
Sonstige	7	2,6	7	3,0	-

122 Zietlow/Baier, S. 18; s. a. hier S. 18.

123 Zietlow/Baier, S. 18.

Tabelle 26: Anzeigerstattende Person/Institution differenziert nach Ausbeutung bei der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen und Bettelei (absolute Häufigkeiten)

	Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen	Bettelei
Opfer	5	3
Familienangehörige	0	1
Freier*innen	0	0
Behörde	0	0
Sonstige Zeug*innen	0	0
Anonym	0	0
Sonstiges	0	0

b) Rechtliche Einordnung

Zu Beginn des Ermittlungsverfahrens wurden 54,3% (n=387) der Taten als Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a StGB) bewertet. 57,4% der Taten wurden als Zwangsprostitution (§ 232a StGB) eingestuft. Die sog. Freierstrafbarkeit nach § 232a Abs. 6 S. 1 StGB fand sich in den Akten nur ein einziges Mal (0,3%). Sehr selten waren auch Taten, die als sexuelle Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB) klassifiziert wurden; dies kam in vier Fällen (1%) vor.

Fälle, die anfänglich als Ausbeutung im Rahmen einer Beschäftigung eingestuft wurden, zeigten sich selten: 4,9% der Taten galten als Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung durch eine Beschäftigung (§ 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b StGB), 1,6% als Zwangsarbeit im Wege einer ausbeuterischen Beschäftigung (§ 232b StGB), 3,4% als Ausbeutung der Arbeitskraft durch eine Beschäftigung (§ 233 StGB) und 0,3% als (Arbeits-)Ausbeutung durch eine Beschäftigung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB).

Im Übrigen wurden 1,6% der Fälle anfänglich als Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung durch Bettelei (jeweils § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c StGB) eingestuft, 1,0% als Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung von Personen bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen (§ 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1d StGB) und 0,5% als Zwangsarbeit im Wege der Ausbeutung von Personen bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen (§ 233 StGB) (Tabelle 27).

Tabelle 27: Rechtliche Einordnung zu Beginn des Ermittlungsverfahrens (Mehrfachnennungen möglich)

	n=387	%
Sexuelle Ausbeutung	344	88,9
§ 232 StGB	210	54,3
§ 232a StGB	222	57,4
§ 232a Abs. 6 S. 1 StGB	1	0,3
§ 233a StGB	4	1,0
Arbeitsausbeutung	33	8,5
§ 232 StGB	19	4,9
§ 232b StGB	6	1,6
§ 233 StGB	13	3,4
§ 233a StGB	1	0,3
Bettelei	6	1,6
§ 232 StGB	6	1,6
Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen	6	1,6
§ 232 StGB	4	1,0
§ 233 StGB	2	0,5

c) Durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen

Die Frage nach durchgeführten *Ermittlungsmaßnahmen* bildete einen weiteren Schwerpunkt der Aktenanalyse. Es wurden verschiedene Maßnahmen erfasst, wobei Mehrfachnennungen möglich waren. Bei fast einem Viertel der Beschuldigten (24,0%, n=387) kam es zu einer Sicherstellung/Beschlagnahme, fast ebenso häufig, in 21,4% der Fälle, zu einer Durchsuchung bei der*dem Beschuldigten. Die Telekommunikation wurde bei 16,3% der Beschuldigten überwacht. Bei fast der Hälfte der Beschuldigten (46,3%) wurden keine Maßnahmen durchgeführt. Bei etwas weniger als jeder zehnten beschuldigten Person wurden Papiere oder elektronische Speichermedien durchgesehen (9,6%), eine DNA-Identitätsfeststellung vorgenommen (7,5%) oder ein Auskunftersuchen bei der Bank der*des Beschuldigten gestellt (7,5%). Verkehrsdaten wurden bei 7% der Beschuldigten erhoben. Eine längerfristige Observation erfolgte in 6,7% der Fälle. Bei weniger als 5% der Beschuldigten wurden Datenträger vorläufig sichergestellt (3,6%) oder Gegenstände beschlagnahmt (3,1%). Selten kam es zu einer vorläufigen Festnahme nach § 127b StPO (3,6%). Technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkgeräten erfolgten bei nur 1,3% (Tabelle 28).

Tabelle 28: Durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen (Mehrfachnennungen möglich)

	n=387	%
Sicherstellung/Beschlagnahme (§ 94 StPO)	93	24,0
Durchsuchung bei dem*der Beschuldigten (§ 102 StPO)	83	21,4
Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO)	63	16,3
Erkennungsdienstliche Maßnahme (§ 81b StPO)	52	13,4
Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien (§ 110 StPO)	37	9,6
DNA-Identitätsfeststellung (§ 81e StPO)	29	7,5
Auskunftserteilung von der Bank des*der Beschuldigten	29	7,5
Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO)	27	7,0
Längerfristige Observation (§ 163f StPO)	26	6,7
Vorläufige Sicherstellung von Taterträgen (§§ 111b, 111e StPO)	14	3,6
Beschlagnahme von Gegenständen (§ 111b StPO)	12	3,1
Anordnung eines Vermögensarrestes (§ 111e StPO); <i>Summe Gesamt: 46.735 €; 4.035 € und 42.700€</i>	2	0,5
Vorläufige Festnahme (§ 127b StPO)	14	3,6
Weitere Maßnahmen außerhalb von Wohnung (§ 100h StPO)	7	1,8
Technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkgeräten (§ 100i StPO)	5	1,3
Akustische Überwachung (§§ 100c, 100f StPO)	4	1,0
Ausschreibung zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen (§ 163e StPO)	3	0,8
Verdeckter Ermittler (§ 110a StPO)	1	0,3
Sonstiges	29	7,5
Keine Maßnahmen durchgeführt	179	46,3

d) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Behörden

Im Rahmen der Ermittlungsarbeit kooperierten die Strafverfolgungsbehörden in etwa drei Viertel der Verfahren mit anderen nationalen Behörden (75,7%, n=387). Mit anderen Polizeidienststellen bzw. mit Landeskriminalämtern oder dem BKA erfolgte dabei in etwa 40% aller Fälle eine Zusammenarbeit. Deutlich seltener arbeitete man mit Ausländerbehörden (8,9%) und mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zusammen (1,8%). In einem Viertel der Verfahren wurden weitere Behörden (BAMF, Bürgerämter) kontaktiert.

In Fällen der *sexuellen Ausbeutung* fand eher eine Kooperation mit anderen nationalen Behörden oder Polizeidienststellen statt als in Fällen der

Arbeitsausbeutung. In letzteren Fällen wurden indes eher Kontakte zu Ausländerbehörden aufgenommen.

Mit internationalen Behörden (u.a. Ministerien, ausländischen Polizeidienststellen, Botschaften, Europol oder Interpol) wurde in insgesamt 36,2% der Fälle kooperiert (Tabelle 29).

Tabelle 29: Kooperation bzw. Kontaktaufnahme mit anderen Behörden insgesamt und differenziert nach sexueller Ausbeutung und Arbeitsausbeutung (Mehrfachnennungen möglich)

	Ausbeutungsformen gesamt		Sexuelle Aus- beutung		Arbeitsausbeutung	
	n=387	%	n=342	%	n=33	%
Zusammenarbeit mit anderen Behörden						
Nationale Behörden	293	75,7	139	40,6	10	30,3
Andere Polizeidienststelle/LKA/BKA	154	39,8	75	22,0	3	9,1
Ausländerbehörde	34	8,9	30	8,8	4	12,1
Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)	7	1,8	4	1,2	3	9,1
Sonstige (z.B. BAMF, Bürgerämter)	98	25,3	81	23,7	9	27,3
Internationale Behörden (z.B. Ministerien, ausl. Polizeidienststellen)	94	24,3	78	22,8	9	27,3
Internationale Polizei-Behörden (Europol/Interpol)	46	11,9	44	12,9	2	6,1

e) Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Die Ermittlungen der Polizei dauerten im Durchschnitt 2,5 Monate bis das Verfahren erstmalig zur Staatsanwaltschaft gelangte (n=338, Min 0, Max 24,4 Monate, SD=3,5). Vom Zeitpunkt der erstmaligen polizeilichen Kenntnisnahme bis hin zu einer abschließenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft vergingen im Durchschnitt 9,2 Monate (n=267, Min 1 Tag, Max 46 Monate, SD=8,4).

Betrachtet man die verfahrensabschließenden Entscheidungen (n=387) über alle Ausbeutungsformen hinweg, zeigt sich, dass der weitaus überwiegende Teil der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde (78,3%). Bei 76 Beschuldigten (19,6%) erfolgte eine Weiterleitung an das Gericht, dies geschah 70-mal in Form einer Anklage (18,1%). In fünf jener weitergeleiteten Verfahren wurde ein Strafbefehlsantrag ge-

stellt. In einem Fall (0,3%) stellte die Staatsanwaltschaft einen Antrag im beschleunigten Verfahren nach den §§ 417 ff. StPO. Bei insgesamt sieben Verfahren (2,1%), die auf sonstige Weise beendet wurden, lagen Informationen zu fünf Beschuldigten vor, deren Verfahren abgetrennt wurden. In einem weiteren Verfahren wurde kein*e Tatverdächtige*r ermittelt und es wurde – ohne klare Abschlusssentscheidung – nicht weiterverfolgt. In einem anderen Fall wurden die Ermittlungen mangels Anfangsverdachts abgelehnt (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO) (Abbildung 13).

Abbildung 13: Abschluss der Ermittlungsverfahren (Angaben in Prozent)



Nur ein Verfahren, das einzige wegen der sog. Freierstrafbarkeit, wurde durch Strafbefehl erledigt (§§ 232a Abs. 6 S. 1, 182 Abs. 2 StGB); als Sanktion wurde eine Geldstrafe als Einzelstrafe in Höhe von 150 Tagessätzen à 30 € verhängt. In Verfahren, die zunächst wegen Menschenhandels, dann aber (nach rechtlicher Umwertung) wegen anderer Delikte geführt wurden, kam es viermal zu einer Erledigung durch Strafbefehl. Bei den zugrundeliegenden Taten handelte es sich um Zuhälterei (§ 181a StGB), Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB), die Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB), den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 Abs. 2 StGB), Taten nach dem Waffengesetz und das Einschleusen von Ausländern (§ 96 AufenthG) sowie die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Abs. 2 StGB) (Tabelle 30).

Tabelle 30: Dem Strafbefehl zugrundeliegende Taten (Mehrfachnennungen möglich)

	n=5
Menschenhandel §§ 232 ff. StGB	1
Freierstrafbarkeit (§ 232a Abs. 6 S. 1 StGB)	1
Kein Menschenhandel	4
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Abs. 2 StGB)	1
Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)	1
Zuhälterei (§ 181a StGB)	3
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (182 Abs. 2 StGB)	1
Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB)	2
Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)	2
Einschleusen von Ausländern (§ 96 AufenthG)	1
Taten nach dem WaffG	2

Tabelle 31 ist schließlich zu entnehmen, welche Rechtsfolgen im Strafbefehl beantragt wurden: je dreimal eine Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung selbstredend (§ 407 Abs. 2 S. 2 StPO) zur Bewährung ausgesetzt wurde, und dreimal eine Geldstrafe.

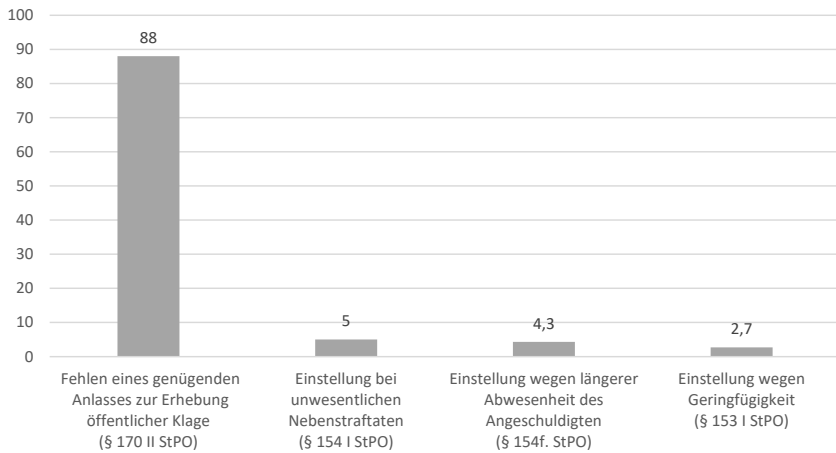
Tabelle 31: Beantragte Rechtsfolge im Strafbefehlsantrag

	n=5
Freiheitsstrafe (zur Bewährung ausgesetzt)	3
Geldstrafe	3

aa) Einstellungsgründe

Zuinsgesamt 300 Beschuldigten liegen Informationen über die Einstellungsgründe vor (Abbildung 14): Nur selten wurde das Verfahren wegen unwesentlicher Nebenstrafataten (§ 154 Abs. 1 StPO) eingestellt (5,0%) oder wegen längerer Abwesenheit der*des Beschuldigten oder eines anderen in ihrer*seiner Person liegenden Hindernisses (4,3%) (§ 154 f. StPO). Auch eine Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) war lediglich in 2,7% der Fälle ursächlich für die Beendigung des Ermittlungsverfahrens. Am häufigsten erfolgte eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (88,0%), also wegen des Fehlens eines genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage.

Abbildung 14: Einstellungsgründe (Angaben in Prozent)



In den meisten Verfahren erfolgte die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO aus tatsächlichen Gründen (95,1%, n=264). Rechtliche Gründe spielten deutlich seltener eine Rolle (6,4%), Mehrfachnennungen waren hier möglich. Wurde das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft aus tatsächlichen Gründen eingestellt, geschah dies im Wesentlichen, weil die*der Tatverdächtige nicht hinreichend verdächtig gewesen war (76,1%); in 20,5% der Fälle konnte kein*e Tatverdächtige*r ermittelt werden.

Bei einer Einstellung aus rechtlichen Gründen (n=17) war in acht Verfahren der Straftatbestand objektiv nicht erfüllt, in sechs Fällen fehlte es am subjektiven Tatbestand und in weiteren sechs Fällen bestand ein nicht behebbares Verfahrenshindernis. In einem Fall war die*der Beschuldigte verstorben, weswegen das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde (Tabelle 32).

Tabelle 32: Einstellungsgründe nach § 170 Abs. 2 StPO (Mehrfachnennungen möglich)

	n=264	%
Tatsächliche Gründe	251	95,1
Die*der Tatverdächtige nicht hinreichend verdächtig	201	76,1
Kein*e Tatverdächtige*r ermittelt	54	20,5
Rechtliche Gründe	17	6,4
Straftatbestand objektiv nicht erfüllt	8	3,0
Straftatbestand subjektiv nicht erfüllt	6	2,3
Rechtfertigungsgrund	0	0
Schuldausschließungsgrund	0	0
Strafaufhebungsgrund	0	0
Nicht behebbares Verfahrenshindernis	6	2,3
Sonstiger rechtlicher Grund (z.B. Beschuldigte*r ist verstorben)	1	0,4

bb) Weiterleitung an das Gericht

Vom Zeitpunkt der polizeilichen Kenntnisnahme bis zum Eingang der Akte bei Gericht vergingen im Durchschnitt 8,5 Monate, mindestens wenige Tage (zwei Tage) und höchstens 22 Monate (n=53, SD=5,6).

In 70 der 76 an das Gericht weitergeleiteten Fällen wurde Anklage erhoben (§ 170 Abs.1 StPO), in einem Fall wurde ein Antrag auf ein beschleunigtes Verfahren gestellt (§§ 417 ff. StPO).

Insgesamt wurden 58,6% der Fälle beim Amtsgericht (n=41) und 41,4% der Fälle beim Landgericht (n=29) angeklagt.

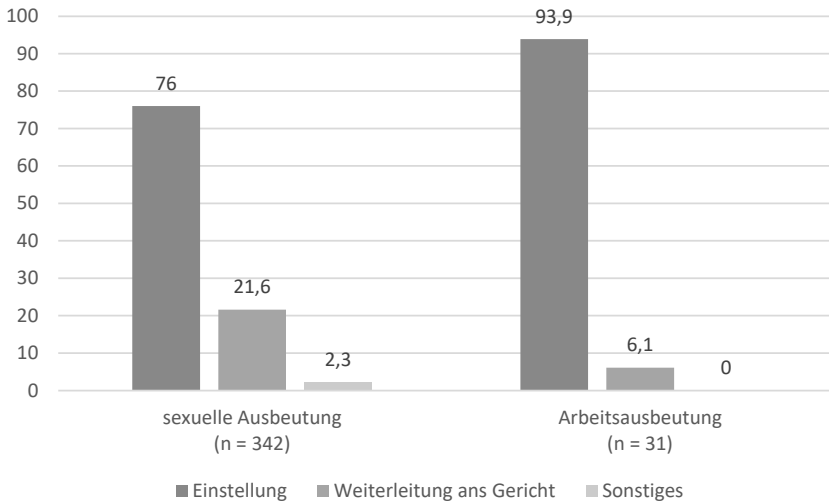
24-mal (34,3%) wurde beim Schöffengericht angeklagt, in sieben Verfahren beim Strafrichter (17,1%) und in zehn (14,3%) beim Jugendschöffengericht. Die Anklagen beim Landgericht wurden in 16 Fällen (55,2%) bei einer Strafkammer sowie in 13 Fällen (44,8%) bei einer Jugendkammer erhoben (Tabelle 33).

Tabelle 33: Weiterleitung an das Gericht (Mehrfachnennungen möglich)

	n=76	%
Erhebung Anklage (§ 170 Abs. 1 StPO)	70	92,1
Antrag Strafbefehl (§ 407 StPO)	5	6,6
Antrag beschleunigtes Verfahren (§§ 417 ff. StPO)	1	1,3
Amtsgericht	41	58,6
Strafrichter	7	17,1
Schöffengericht	24	34,3
Jugendschöffengericht	10	14,3
Landgericht	29	41,4
Strafkammer	16	55,2
Jugendkammer	13	44,8

Im Hinblick auf den Verfahrensabschluss in Abhängigkeit von der Ausbeutungsform zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen *sexueller Ausbeutung* und *Arbeitsausbeutung*. Während Verfahren wegen *sexueller Ausbeutung* zu etwa einem Fünftel (21,6%) an das Gericht weitergeleitet wurden, geschah dies nur bei 6,1% der Verfahren, die wegen *Arbeitsausbeutung* geführt wurden (Abbildung 15). Eine Einstellung der Verfahren erfolgte in 76,2% der Fälle im Bereich der *sexuellen Ausbeutung* und in 93,9% der Fälle im Bereich der *Arbeitsausbeutung*. Die dem KFN zu den neuen Ausbeutungsformen „Bettelei“ sowie „mit Strafe bedrohte Handlungen“ übermittelten Verfahren wurden sämtlich eingestellt. Dabei erfolgten in den Verfahren, die wegen der Ausbeutungsform *Bettelei* geführt wurden, durchweg Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO: Einmal konnte kein Tatverdächtiger ermittelt werden, in fünf Fällen bestand kein hinreichender Tatverdacht gegen die Beschuldigten. Von denjenigen Verfahren, die die *Ausbeutung einer Person bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen* zum Gegenstand hatten, wurde eines nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt. Ansonsten erfolgten die Verfahrenseinstellungen wiederum nach § 170 Abs. 2 StPO. Darunter befanden sich vier Einstellungen aus tatsächlichen Gründen (je zweimal konnte kein Tatverdächtiger ermittelt werden bzw. es bestand kein hinreichender Tatverdacht) und eine Einstellung aus rechtlichen Gründen, weil der Straftatbestand objektiv nicht erfüllt war.

Abbildung 15: Abschluss der Ermittlungsverfahren nach Ausbeutungsform (Angaben in Prozent)



cc) Angegebene Beweismittel

Wurde Anklage erhoben, waren in der Anklageschrift zumeist mehrere Beweismittel angeführt. In fast allen Fällen (97,1%) wurden Zeug*innen benannt, fast ebenso häufig Urkunden (92,9%) oder Beweismittel, die in Augenschein genommen werden sollten (80,0%). Sachverständige waren deutlich seltener dokumentiert (7,1%) (Tabelle 34).

Tabelle 34: Aufgeführte Beweismittel in der Anklageschrift (Mehrfachnennungen möglich)

	n=70	%
Zeug*innen	68	97,1
Urkunden	65	92,9
Augenschein	56	80,0
Einlassung der Angeklagten	38	54,3
Sachverständige	5	7,1

dd) Einleitung von Verfahren nach § 30 OWiG

Obschon der Tatort bei 16 Verfahren, die eine Arbeitsausbeutung zum Gegenstand hatten, in Betrieben lag (s.o. Tabelle 22), war nur in zwei Strafsakten dokumentiert, dass ein Verfahren nach § 30 OWiG (Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen) eingeleitet wurde. Über den Ausgang dieser Verfahren ist mangels Dokumentation in den analysierten Strafsakten nichts bekannt. Ebenso wenig konnte im Rahmen der Untersuchung geklärt werden, ob die (überraschend) geringe Zahl dokumentierter Verfahren nach § 30 OWiG darauf zurückzuführen ist, dass tatsächlich nicht mehr Verfahren geführt wurden, oder ob der Grund darin liegt, dass zwar weitere Verfahren geführt wurden, dies aber in den Strafsakten nicht vermerkt war.

f) Änderungen der rechtlichen Bewertung im Laufe des Strafverfahrens

Im Laufe eines Strafverfahrens kann sich die rechtliche Bewertung ändern. Dies geschah in 46 (12,1%) von insgesamt 381 Fällen, zu denen hierzu Informationen vorlagen. Die Änderungen wurden in 22 Fällen (47,8%) von der Staatsanwaltschaft vorgenommen. In insgesamt elf Fällen (24,0%) änderte die Polizei im Laufe der Ermittlungen ihre Einschätzung und in insgesamt vier Fällen (8,7%) nahm das Gericht eine Änderung vor. Die allermeisten Änderungen ergaben sich demnach im Ermittlungsverfahren.

Informationen zu der Art der Änderung lagen zu 45 von insgesamt 46 Fällen vor. So änderte sich die rechtliche Einschätzung zumeist innerhalb der §§ 232 ff. StGB (68,9%). Bei etwa einem Drittel änderte sich die rechtliche Bewertung hingegen dergestalt, dass nicht mehr Menschenhandelstaten, sondern andere Straftatbestände im Fokus standen (30,1%) (Tabelle 35).

Tabelle 35: Änderung der rechtlichen Bewertung im Laufe des Ermittlungsverfahrens (Mehrfachnennungen möglich)

	n	%
Änderung der rechtlichen Bewertung (n=381)	46	12,1
Änderung durch...		
... die Staatsanwaltschaft	22	47,8
... die Polizei	11	24,0
... das Gericht	4	8,7
Änderung vorgenommen ...	45	97,8
... in Delikt(e) innerhalb der §§ 232 ff. StGB	30	68,9
... in Delikt(e) außerhalb der §§ 232 ff. StGB	14	30,1

Zu 14 Verfahren, bei denen die rechtliche Einschätzung schließlich vom Menschenhandel wegführte, waren konkrete Angaben im Aktenmaterial vorhanden:

Durch	Von	Nach
Polizei	Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung (§ 232 StGB)	§ 267 StGB, § 96 Abs. 1 und Abs. 4 AufenthG
Gericht	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)	§§ 223 Abs. 1, 239, 253, 255, 22, 23, 52 StGB
Keine Angabe	Zwangsprostitution (§ 232a StGB)	§ 181a Abs. 1 StGB, § 255 StGB
StA	Sexuelle Ausbeutung	§ 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB
StA	Zwangsprostitution (§ 232a StGB)	§ 180 Abs. 2 StGB
StA	Zwangsprostitution (§ 232a StGB)	§§ 180 Abs. 2 Alt. 2, 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB
StA	Zwangsprostitution (§ 232a StGB)	§ 180 Abs. 2 Alt. 2, 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB
StA	Zwangsprostitution (§ 232a StGB)	§ 180 Abs. 2 Alt. 2, 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB
Polizei	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (232 StGB) und Zwangsprostitution (§ 232a StGB)	§ 177 StGB
Gericht	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (232 StGB)	§§ 223, 230 StGB
StA	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (232 StGB)	§ 180 Abs. 2 StGB
StA	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (232 StGB)	§ 180 Abs. 2 StGB
Gericht	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (232 StGB) und Zwangsprostitution (§ 232a StGB)	§§ 223; 224; 239; 181a; 52 StGB
Gericht	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (232 StGB) und Zwangsprostitution (§ 232a StGB)	§§ 223; 224; 239; 181a; 52 StGB

Hier richtet sich der Blick vor allem auf die Frage, ob angesichts möglicher Schwierigkeiten der Praxis, die Begehung einer Tat nach den §§ 232 bis 233a StGB nachzuweisen, im Laufe des Verfahrens regelhaft auf be-

stimmte andere Delikte, die leichter beweisbar erscheinen, ausgewichen wird. Hierzu lässt die Übersicht erkennen, dass in immerhin zehn Fällen ein Wechsel vom Menschenhandelstatbestand zu den Regelungen über die Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB) bzw. der Zuhälterei (§ 181a StGB) erfolgte. Allerdings wird man die §§ 180a, 181a StGB kaum als Ausweichdelikte bezeichnen können. Vielmehr handelt es sich, wie gezeigt, um Straftatbestände, die die insoweit unvollständigen Menschenhandelsvorschriften ergänzen, weil der Gesetzgeber die Regelungen über die Ausbeutung von Prostituierten bis zu einer Gesamtreform in dem Abschnitt über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung belassen wollte.¹²⁴ In vier weiteren Fällen fand eine Änderung der rechtlichen Bewertung vom Menschenhandel zur Körperverletzung statt. Insoweit ist zumindest vorstellbar, dass man in der Praxis darum bemüht ist, zumindest die wohl grundsätzlich deutlich leichter zu beweisende Körperverletzung „durchzubringen“, wenn sich der Menschenhandelstatbestand als nur schwer beweisbar erweist.

2. Zwischenverfahren

Das Zwischenverfahren dauerte im Bereich der Menschenhandelsdelikte (§§ 232 ff. StGB) im Durchschnitt 2,3 Monate (n=55, Min 1 Tag, Max 7,0 Monate, SD=1,6). In insgesamt 70 Fällen kam es zum Zwischenverfahren, davon wurden die Anklagen in 59 Fällen unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen. In sechs Fällen wurde die Anklage abgeändert. Gerichtlich angeordnete ergänzende Beweiserhebungen fanden in insgesamt sechs Fällen (n=66) statt: Zuvorderst wurden hier Zeug*innen (absolut: 5) vernommen. In nur einem Fall wurde eine Durchsuchung angeordnet (Tabelle 36).

124 S. dazu S. 11.

Tabelle 36: Anordnung ergänzender Beweiserhebungen (Mehrfachnennungen möglich)

	n=66	%
Ja	6	9,0
Zeug*innenvernehmung	5	
Durchsuchungsbeschluss	1	
Nein	60	91,0

3. Hauptverfahren

Nach 67 von insgesamt 70 Anklagen wurde das Hauptverfahren eröffnet. In nur einem Fall wurde von der Eröffnung des Hauptverfahrens abgesehen. Zu einem Fall waren in den Akten keine weiterführenden Informationen enthalten, womöglich wurde dem Forschungsteam hier der maßgebliche Aktenband nicht mitübermittelt. In dem weiteren Fall erfolgte im Zwischenverfahren eine Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO.

a) Dauer des Hauptverfahrens

Die Dauer des Hauptverfahrens (von der Entscheidung über die Eröffnung der Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils durch das Gericht) lag im Durchschnitt bei 3,5 Monaten (n=60, Min 15 Tage, Max 16 Monate, SD=3,5).

b) In der Anklageschrift aufgeführte Straftatbestände

In den meisten Fällen (90,0%) wurde die Anklage wegen Menschenhandelstaten (§§ 232 bis 233a StGB) erhoben (n=70). Zugleich waren jedoch auch Delikte wie Zuhälterei (45,7%), Körperverletzung (28,6%), Ausbeutung von Prostituierten (10,0%), Bedrohung (8,6%), Vergewaltigung (7,1%) und Freiheitsberaubung (5,7%) angeklagt worden. In 17,1% der Fälle wurde Anklage wegen sonstiger Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erhoben. Deutlich seltener sind die Nötigung und der unerlaubte Aufenthalt sowie das Einschleusen von Ausländern nach Deutschland angeklagt worden (Tabelle 37). In jenen Fällen, in denen die Anklage eine Tat nach den §§ 232 ff. StGB zum Inhalt hatte, wurde am häufigsten

(72,9%) wegen Zwangsprostitution angeklagt (§ 232a StGB). Weitergehende Analysen haben gezeigt, dass in 20 der insgesamt 63 angeklagten Fälle des Menschenhandels allein der Menschenhandel zur Anklage kam und keine weiteren Delikte zusätzlich angeklagt wurden (s. im Einzelnen Tabelle 37).

Tabelle 37: In der Anklageschrift aufgeführte Straftatbestände (Mehrfachnennungen möglich)

Straftatbestände (n=70)	Menschenhandel (§§ 232 ff. StGB)		Ohne Menschenhandel	
	n	%	n	%
Menschenhandel	63	90,0	-	-
Sexuelle Ausbeutung	61	87,1	-	-
Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB)	37	52,9	-	-
Zwangsprostitution (§ 232a StGB)	51	72,9	-	-
Arbeitsausbeutung	1	1,4	-	-
Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)	1	1,4	-	-
Zuhälterei	32	45,7	1	1,4
Körperverletzung	20	28,6	2	2,9
Ausbeutung von Prostituierten	7	10,0	2	2,9
Bedrohung	6	8,6	1	1,4
Vergewaltigung	5	7,1	1	1,4
Sonstige Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	12	17,1	2	2,9
Freiheitsberaubung	4	5,7	1	1,4
Nötigung	2	2,9	1	1,4
Unerlaubter Aufenthalt in Deutschland	1	1,4	1	1,4
Einschleusen von Ausländern	1	1,4	1	1,4
Eigentum/Vermögen	3	4,3	-	-
BtMG	6	8,6	2	2,9
Wucher	0	0	-	-
Vorenthalten von Arbeitsentgelt	0	0	-	-
Urkundenfälschung	0	0	-	-
Taten nach dem SchwarzArbG	0	0	-	-
Steuerhinterziehung	0	0	-	-
Sonstiges	5	7,1	-	-

c) Beweismittel nach Ausbeutungsform

In den deutlich überrepräsentierten Fällen der *sexuellen Ausbeutung* wurden in der Regel mehrere Beweismittel zur Verfahrensführung herangezogen. In mehr als der Hälfte der Fälle wurden Zeug*innen gehört (53,2%).

Zudem wurden sehr häufig Urkunden (83,0%), etwa Niederschriften zur Durchsuchung, Wortprotokolle der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) oder ausländerrechtlich relevante Dokumente, als Beweismittel herangezogen.

Eine Inaugenscheinnahme erfolgte in 51,1% der Fälle zur *sexuellen Ausbeutung*. Ferner diente eine (geständige) Einlassung der*des Angeklagten als Beweismittel: In insgesamt 34 von 47 der wegen *sexueller Ausbeutung* angeklagten Fälle ließ sich die*der Angeklagte in geständiger Weise ein. In den beiden wegen *Arbeitsausbeutung* angeklagten Fällen erfolgte ebenfalls eine geständige Einlassung.

Tabelle 38: *Beweismittel in der Hauptverhandlung differenziert nach sexueller Ausbeutung und Arbeitsausbeutung (Fallebene)*

<i>Ausbeutungsformen</i>	Zeugen	Urkun- de	Augen- schein	Sach-ver- ständige	(geständige) Einlassung
Sexuelle Ausbeutung (n=47)	25 (53,2%)	39 (83,0%)	24 (51,1%)	4 (8,5%)	34 (72,3%)
Arbeitsausbeutung (n=2)	1	2	2	1	2

d) Bedeutung einer konsistenten Opferzeug*innenaussage für den Verfahrensausgang

In den analysierten Strafverfahren (Fallebene: n=253) wurden Aussagen von insgesamt 654 Zeug*innen herangezogen. Davon waren insgesamt 251 als Aussagen von Opferzeug*innen einzuordnen. Nicht in jedem Fall konnte von einer konsistenten Aussage ausgegangen werden: Konsistenz in der Opferzeug*innenaussage wird hier als unverändertes und widerspruchsfreies Aussageverhalten verstanden. Inwiefern die Konsistenz einer Opferzeug*innenaussage mit dem Verfahrensausgang in Zusammenhang gebracht werden kann, soll nachfolgend anhand der jeweiligen Häufigkeiten einzelner Verfahrensausgänge beschrieben werden. Tabelle 39 ist zu entnehmen, dass es im Falle einer konsistenten Aussage von Opferzeug*innen in 19,6% der Fälle zu einer Verurteilung kam. Bei einer inkonsistenten Aussage einer*eines Opferzeug*in erfolgte hingegen nur in 6,1% der Fälle eine Verurteilung.

Weiterhin bedeutsam ist die Konsistenz einer Opferzeug*innenaussage im Ermittlungsverfahren. In 73,9% der Fälle mit einer konsistenten Aussage wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt, wohingegen bei einer inkonsistenten Aussage in 85,7% der Fälle eine Einstellung erfolgte. Für den Erlass eines Strafbefehls, die Einstellung im Hauptverfahren oder für den Freispruch scheint eine Konsistenz in der Opferzeug*innenaussage ($r = .16$, $p < .05$) hingegen eher von geringerer Bedeutung zu sein. Die konsistente Aussage der Opferzeug*innen korreliert aber schwach positiv mit einer Verurteilung der*des Angeklagten ($r = .16$, $p < .05$, $n = 251$).

*Tabelle 39: Bedeutung der Konsistenz einer Opferzeug*innenaussage für den Verfahrensausgang*

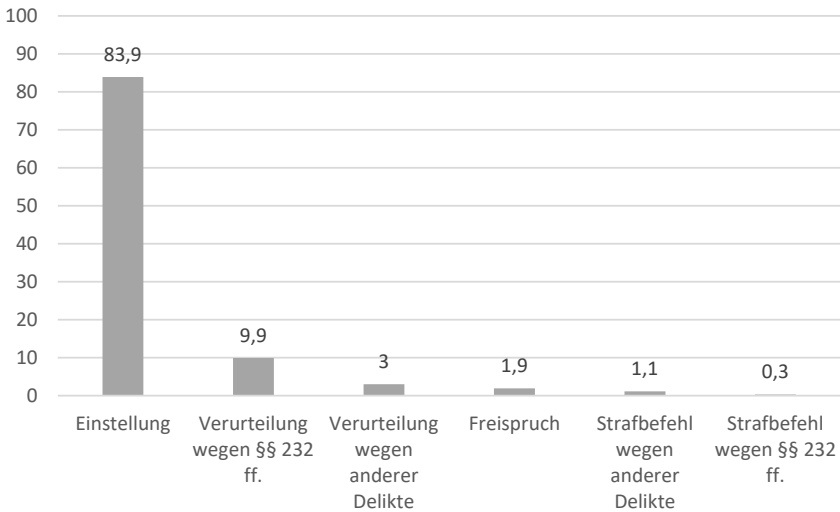
Opferzeug*innenaussagen (n=251)	Verurteilung	Einstellung im Ermittlungsverfahren	Strafbefehl	Einstellung im Hauptverfahren	Freispruch	Sonstiges
Inkonsistente Opferzeug*innenaussage	6 (6,1%)	84 (85,7%)	3 (3,1%)	1 (1,0%)	2 (2,0%)	2 (2,0%)
Konsistente Opferzeug*innenaussage	30 (19,6%)	113 (73,9%)	1 (0,7%)	4 (2,6%)	4 (2,6%)	1 (0,7%)

e) Entscheidung im Hauptverfahren

Von denjenigen Strafverfahren, bei denen das Hauptverfahren eröffnet bzw. ein Antrag auf ein beschleunigtes Verfahren gestellt wurde ($n = 64$), endeten 58,7% mit einer Verurteilung wegen einer Tat nach den §§ 232 bis 233a StGB und 17,5% mit einer Verurteilung wegen anderer Delikte. 12,7% der Verfahren wurden eingestellt und bei 11,1% der Verfahren lautete das Ergebnis Freispruch.

Fast man die Verfahrensabschlüsse in den Strafverfahren, zu denen Informationen vorlagen, zusammen, ergibt sich folgendes Bild: In 312 Fällen (83,9%) erfolgte eine Einstellung des Verfahrens, in 52 Fällen (12,9%) eine Verurteilung und in sieben (1,9%) ein Freispruch. Fünfmal wurde ein Strafbefehl erlassen; sie wurden allesamt – spätestens nach Rücknahme des Einspruchs – rechtskräftig (Abbildung 16).

Abbildung 16: Verfahrensabschluss insgesamt (Angaben in Prozent)



Von den 52 Verurteilungen ergingen 37 (zumindest auch) wegen eines Delikts nach den §§ 232 ff. StGB. Darunter befanden sich 29 Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht, hiervon sechs wegen § 232 StGB (allesamt im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung), zwölf wegen § 232a StGB sowie elf sowohl wegen § 232 StGB als auch wegen § 232a StGB. Acht Verurteilungen erfolgten nach Jugendstrafrecht, wobei vier Angeklagte nach § 232a StGB und vier weitere Angeklagte sowohl nach § 232 StGB als auch nach § 232a StGB verurteilt wurden.

Von denjenigen Angeklagten, die nach Erwachsenenstrafrecht aber nicht wegen Menschenhandels verurteilt wurden, wurden sechs Angeklagte wegen § 181a StGB, ein*e Angeklagte*r wegen § 185 StGB, drei Angeklagte wegen §§ 223 (224) StGB, ein*e Angeklagte*r wegen § 240 StGB, zwei Angeklagte wegen § 241 StGB, zwei Angeklagte wegen § 303 StGB sowie ein*e Angeklagte*r wegen §§ 95, 96 AufenthG verurteilt (Tabelle 40).

Table 40: Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht differenziert nach Delikten (Mehrfachnennungen möglich)

Delikte bei Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht (n=37)	n	%
Verurteilung nach §§ 232 ff. StGB	29	78,4
Menschenhandel (§ 232 StGB)	17	
Zwangsprostitution (§ 232a StGB)	23	
Verurteilung außerhalb der §§ 232 ff. StGB	8	21,6
Zuhälterei (§ 181a StGB)	6	
Beleidigung (§ 185 StGB)	1	
(gefährliche) Körperverletzung (§§ 223 (224) StGB)	3	
Nötigung (§ 240 StGB)	1	
Bedrohung (§ 241 StGB)	2	
Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	2	
Verstoß gegen §§ 95, 96 AufenthG	1	

Bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten erfolgten acht Verurteilungen wegen einer Tat nach den §§ 232 ff. StGB. Im Übrigen erging je eine Verurteilung gemäß § 181a StGB, gemäß § 185 StGB, gemäß § 240 StGB und gemäß § 242 StGB (Tabelle 41).

Table 41: Verurteilungen nach Jugendstrafrecht differenziert nach Delikten (Mehrfachnennungen möglich)

Delikte bei Verurteilung nach Jugendstrafrecht (n=11)	n
Verurteilung nach §§ 232 ff. StGB	8
Menschenhandel (§ 232 StGB)	4
Zwangsprostitution (§ 232a StGB)	8
Verurteilung außerhalb der §§ 232 ff. StGB	3
Zuhälterei (§ 181a StGB)	1
Beleidigung (§ 185 StGB)	1
Nötigung (§ 240 StGB)	1
Diebstahl (§ 242 StGB)	1

Differenziert man nach *sexueller Ausbeutung* und *Arbeitsausbeutung*, wird offenbar, dass die Verurteilungsquote (Quote Verurteilte an Abgeurteilten) im Bereich der *sexuellen Ausbeutung* bei 75,8% (n=50) liegt. In den beiden Fällen, die ursprünglich als *Arbeitsausbeutung* bewertet wurden, wurden beide Angeklagten auch verurteilt. Beide Verurteilungen ergingen allerdings nicht wegen Arbeitsausbeutung, vielmehr wurde ein*e Angeklagte*r wegen Zwangsprostitution und der*die weitere Angeklagte*r wegen anderer Delikte als Menschenhandel verurteilt.

In der Gesamtbetrachtung aller Verfahren (n=376), vom Ermittlungsverfahren bis zum Abschluss, wird erkennbar, dass alle Verfahren, bei denen wegen der Ausbeutungszwecke *Bettelei* und Ausbeutung von Personen bei der *Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen* (je sechs Fälle) ermittelt wurde, mit einer Einstellung endeten. Im Bereich der *Arbeitsausbeutung* wurden 93,9% der Verfahren eingestellt und bei der *sexuellen Ausbeutung* 81,3%. Die höchste Verurteilungsquote lässt sich im Bereich der *sexuellen Ausbeutung* finden (15,1%). Im Bereich der *Arbeitsausbeutung* führten deutlich weniger Verfahren zu einer Verurteilung (6,1%) (Abbildung 17).

Abbildung 17: Verfahrensabschluss insgesamt nach Ausbeutungsform (Angaben in Prozent)



f) Sanktionen

Zu insgesamt 50 der 52 Fälle, die mit einer Verurteilung endeten, liegen Informationen zu den verhängten Sanktionen vor. Dabei ist zunächst festzustellen, dass es in 78,0% der Fälle zu einer Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht kam und in 22,0% der Fälle zu einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht.

Von insgesamt 39 Angeklagten, die nach Erwachsenenstrafrecht sanktioniert wurden, wurden 36 zu einer Freiheitsstrafe (§ 38 StGB) verurteilt, deren Vollstreckung in 24 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde. In 13

Fällen erfolgte eine Einziehung nach den §§ 73 ff. StGB. Im Mittel wurden 5.035,00 € eingezogen (SD=6.417,2 €). Mindestens waren dies 70 €, der Maximalbetrag lag bei 20.000 €. Eine Geldstrafe (§ 40 StGB) wurde in 5,1% der Fälle verhängt, die Nebenstrafe Fahrverbot (§ 44 StGB) kam – trotz inzwischen erweiterten Anwendungsbereichs –¹²⁵ überhaupt nicht zur Anwendung. Gleiches gilt für die Maßregeln der Besserung und Sicherung (Tabelle 42).

Tabelle 42: Sanktionen im Erwachsenenstrafrecht (Mehrfachnennungen möglich)

Sanktionsart im Erwachsenenstrafrecht	Gesamt (n=37)		Verurteilung nur Menschenhandel (n=29)	
	n	%	n	%
Freiheitsstrafe...	36	97,3	29	100,0
...davon zur Bewährung ausgesetzt	24	66,7	17	58,6
Nebenfolgen	13	35,1	10	34,5
Geldstrafe	2	5,4	2	6,9
Sonstiges	2	5,4	2	6,9
Fahrverbot	0	-	0	-
Verwarnung mit Strafvorbehalt	0	-	0	-
Maßregeln der Besserung und Sicherung	0	-	0	-

Einziehungsbetrag in € (insges.), Durchschnitt: 5.035,00, Min 70, Max 20.000; SD=6.417,2

Nach Jugendstrafrecht wurden insgesamt elf Fälle beurteilt. In acht dieser Fälle wurde eine Jugendstrafe verhängt, bei sechs davon wurde die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. In vier Fällen erfolgte eine Einziehung nach § 2 Abs. 2 JGG iVm §§ 73 ff. StGB. Im Durchschnitt wurden 3.939,00 € eingezogen (SD=7.530,7 €). Die Mindestsumme lag auch hier bei 70 €, die Höchstsumme bei 17.375 €. In jeweils zwei Fällen sind Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. JGG) bzw. Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG) angeordnet worden. Maßregeln der Besserung und Sicherung wurden auch in nach Jugendstrafrecht geführten Verfahren nicht verhängt (Tabelle 43).

125 S. dazu *Ostendorf/Bartsch* NK-StGB § 44 Rn. 1 f.

Tabelle 43: Sanktionen im Jugendstrafrecht (Mehrfachnennungen möglich)

Sanktionsart im Jugendstrafrecht	Gesamt (n=11)	Verurteilung nur Menschenhandel (n=8)
	n	n
Jugendstrafe	8	7
davon zur Bewährung ausgesetzt	6	5
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	0	0
Nebenfolgen	4	4
Erziehungsmaßregeln	2	2
Zuchtmittel	2	0
Fahrverbot	-	-
Maßregel der Besserung und Sicherung	-	-
Sonstiges	-	-
Einzahlungsbetrag in € (insges.), Durchschnitt: 3.939,00, Min 70, Max 17.375; SD=7.530,7		

4. Rechtsmittelverfahren

Rechtsmittel wurden nur selten eingelegt. In einem Fall handelte es sich um eine Berufung, in sechs Fällen um eine Revision. In zwei weiteren Fällen wurde zwar eine Berufung eingelegt, aber dann wieder zurückgenommen. Die einzige eingelegte und nicht zurückgenommene Berufung war begründet, das Urteil wurde aufgehoben und eine eigene Sachentscheidung des Berufungsgerichts getroffen (§ 328 Abs. 1 StPO). Vier Revisionen wurden als offensichtlich unbegründet gemäß § 349 Abs. 2 StPO verworfen. Zu den Entscheidungen in den zwei weiteren Revisionsverfahren waren in den Akten keine Angaben enthalten.

V. Zusammenhang zwischen verschiedenen Faktoren und dem Verfahrensausgang

Zum Abschluss dieses Teils wird der Zusammenhang von verschiedenen Faktoren mit dem Verfahrensausgang dargestellt (Tabelle 44). Hierbei zeigt sich zuvorderst, dass ein schwacher positiver Zusammenhang zwischen dem Alter der Geschädigten (unter 21 Jahre alt) und einer Verurteilung besteht. Dies ist ein interessanter Befund: Denn man kann hierin ein Indiz dafür sehen, dass eine Verurteilung bei den unter 21-jährigen leichter gelingt. Die Ursache hierfür dürfte in den geringeren Anforderungen, die die §§ 232, 232a, 232b und 233 StGB an die Strafbarkeit bei

unter 21-jährigen Geschädigten stellen (Verzicht auf das Erfordernis der Ausnutzung einer Schwächesituation)¹²⁶, zu finden sein.

Wenig überraschend ist, dass eine geständige Einlassung der*des Beschuldigten mit einer Verurteilung stark korreliert, ebenso wenig, dass ein immerhin mittlerer Zusammenhang zwischen Vorstrafen der Beschuldigten und einer Verurteilung sowie ein etwas schwächerer Zusammenhang zwischen Unterstützungsmaßnahmen für die Geschädigten und einer Verurteilung bestehen. Mehr Aufmerksamkeit erregt demgegenüber der Befund, dass Tabelle 44 auch eine recht robuste Korrelation zwischen der ermittlungsrichterlichen Vernehmung von Geschädigten und einer Verurteilung zu entnehmen ist.

Tabelle 44: Korrelationskoeffizienten nach Verfahrensausgang

	n	Verurteilung vs. Einstellung/Freispruch (gesamt)	Verurteilung vs. Einstellung/Freispruch im Menschenhandel
1 Anzahl Funktionen im Menschenhandel	191	0,09	0,17*
2 Anzahl Beweismittel	39	0,07	-0,05
3 Alter der Geschädigten (unter 21 Jahre vs. 21 Jahre und älter)	238	-0,20**	-0,20**
4 Staatsangehörigkeit Geschädigte (Deutsch vs. Nicht-Deutsch)	240	0,06	0,05
5 Staatsangehörigkeit Geschädigte (EU vs. Nicht-EU)	243	0,11	0,14*
6 Opferzeug*innenaussage liegt vor	248	0,11	0,12
7 Richterliche Vernehmung	248	0,31**	0,27**
8 Konsistente vs. inkonsistente Opferzeug*innenaussage	248	0,13*	0,11
9 Hemmungen, eine Aussage zu machen, wegen: Einschüchterung des Opfers durch Beschuldigte	248	0,12	0,02
10 Hemmungen, eine Aussage zu machen, wegen: Angst des Opfers vor eigener Strafverfolgung	248	0,12	0,05
11 Unterstützungsmaßnahmen für Geschädigte	248	0,26**	0,15*
12 Einbindung eine*r Dolmetscher*in in das Strafverfahren	248	0,11	0,09
13 Staatsangehörigkeit Beschuldigte*r (Deutsch vs. Nicht-Deutsch)	248	0,04	0,03

126 S. dazu S. 8.

Abschnitt 3: Ergebnisse der empirischen Untersuchung

	n	Verurteilung vs. Einstellung/Freispruch (gesamt)	Verurteilung vs. Einstellung/Freispruch im Menschenhandel
14 Staatsangehörigkeit Beschuldigte*r (EU vs. Nicht-EU)	208	0,05	0,06
15 Vorstrafen Beschuldigte*r	248	0,30**	0,23**
16 Geständige Einlassung des*der Beschuldigten	248	0,65**	0,56**
17 Grenzübergreifender Bezug im Strafverfahren	211	0,00	0,00
18 Ermittlungsauslöser (Anzeige/proaktive Ermittlungstätigkeit/zufällige Entdeckung/Hilfesuchen d. Geschädigten)	241	-0,22**	-0,25**
19 Zusammenarbeit mit (inter-)nationalen Behörden (ja/nein)	248	0,05	0,00
20 Dauer des Ermittlungsverfahrens (in Tagen)	37	-0,39*	-0,24
21 (keine) Opferzeug*innen im Strafverfahren	248	0,39**	0,25**
22 Führende StA im Ermittlungsverfahren (nach Einwohnerzahl: unter/über 500.000 Einwohner)	241	-0,00	0,02

Anmerkung: Korrelationskoeffizienten Pearson r; Signifikanzen hervorgehoben: *= $p < 0,05$, ** $p < 0,01$. Zur Interpretation: Nach Cohen (1988) werden Zusammenhänge bei Werten ab $r=0,10$ als schwach, ab $r=0,30$ als mittelstark und ab $r=0,50$ als stark eingestuft.

VI. Zusammenfassung

Dieser Teil der Studie dient vor allem dazu, die aktuelle Praxis der Strafverfolgung im Bereich des Menschenhandels zu beschreiben. Diesbezüglich wird in nachstehender Zusammenfassung (mit Ausnahme des abschließenden Überblicks zu Verfahrensabschlüssen) nur über die Erkenntnisse zu Verfahren berichtet, die eine sexuelle Ausbeutung oder eine Arbeitsausbeutung zum Gegenstand hatten. Die neuen Ausbeutungsformen (Bettelei, Organentnahme und mit Strafe bedrohten Handlungen) fanden sich zu selten in den Akten, als dass hieraus belastbare Erkenntnisse über die Strafverfolgung in diesem Bereich abgeleitet werden könnten. Dass diese Ausbeutungsformen derart selten vorkamen, spricht freilich für sich.

In den Blick genommen wurden im Rahmen der Aktenanalyse zunächst die durch Menschenhandelstaten Geschädigten. Als Kernergebnis kann insoweit festgehalten werden, dass es sich um Personen handelte, die

besonders belastet waren. Es waren Menschen, die zumeist aus dem Ausland kamen, daher häufig Probleme hatten, sich verständlich zu machen bzw. eine*n Dolmetscher*in benötigen, vielfach über eine schlechte Ausbildung verfügten, sich häufig in einer Liebes- oder Abhängigkeitsbeziehung zur*zum Beschuldigten befanden, von dieser*diesem oder anderen Personen zu einem erheblichen Teil unter Druck gesetzt wurden und teils auch Angst vor eigener Strafverfolgung hatten.

Darüber hinaus imponiert der Befund, dass sich die Betroffenen von sexueller Ausbeutung und Arbeitsausbeutung trotz eben genannter Gemeinsamkeiten auch in wesentlichen Punkten unterschieden. So waren die Geschädigten der sexuellen Ausbeutung fast durchweg weiblich, die Geschädigten der Arbeitsausbeutung hingegen weit überwiegend männlich. Der Gruppe der besonders Schutzwürdigen, sprich: der unter 21-Jährigen, gehörte bei der sexuellen Ausbeutung die Hälfte aller Betroffenen an. Demgegenüber war bei den Geschädigten der Arbeitsausbeutung nur eine Person unter 21 Jahre alt. Der im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geführte Streit, ob es angemessen ist, auch bei der Arbeitsausbeutung an der Schutzaltersgrenze festzuhalten, ist daher praktisch bedeutungslos.

Bei der Betrachtung der Herkunft hat sich gezeigt, dass sowohl die durch sexuelle Ausbeutung als auch die durch Arbeitsausbeutung Geschädigten überwiegend aus Ländern in Osteuropa stammten; bemerkenswert ist allerdings auch, dass man bei einer Gesamtbetrachtung der Geburtsorte zu dem Schluss kommen muss, dass die Menschen, die in Deutschland als Geschädigte eines Menschenhandels geführt wurden, aus allen Teilen der Welt zu uns gekommen waren. Für die Strafverfolgungspraxis ist dies wahrscheinlich ein Problem, weil man auf Menschen verschiedenster Nationalitäten und unterschiedlichster kultureller Hintergründe vorbereitet sein muss.

Auffällig war überdies, dass zwar viele Betroffene im Laufe des Strafverfahrens irgendeine Unterstützungsmaßnahme erhielten. Zuallermeist bestand diese aber lediglich darin, dass den Menschen ein*e Dolmetscher*in zur Seite gestellt wurde. Häufiger wurden die Geschädigten darüber hinaus vorübergehend untergebracht, damit sie „ein Dach über dem Kopf“ hatten, und an eine Beratungsstelle vermittelt. Sehr selten fanden sich in den Akten hingegen Hinweise darauf, dass den Betroffenen ein kurzfristiger Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG gewährt wurde; das Angebot einer Bedenk- und Stabilisierungsfrist (§ 59 Abs. 7 AufenthG) wurde laut den Akten gar nicht unterbreitet. Ob dies daran liegt, dass solche ausländerrechtlichen Maßnahmen in den Strafakten nicht vermerkt werden,

wie ein*e Teilnehmer*in des Abschlussworkshops behauptete, konnte im Rahmen dieser Studie nicht überprüft werden.

Die wegen Menschenhandels Beschuldigten waren überwiegend männlich und weit überwiegend über 21 Jahre alt. Auch bei der Betrachtung ihrer Herkunft zeigte sich, dass der Großteil aus osteuropäischen Ländern stammte. Zugleich gilt aber auch für die Beschuldigten, dass man bei ihnen eine Vielzahl an Geburtsorten und Nationalitäten fand, die sich auf verschiedenste Regionen der Welt verteilen.

Besondere Beachtung fand das Einlassungsverhalten der Beschuldigten. Hier wurde deutlich, dass im Ermittlungsverfahren der Großteil die vorgeworfenen Taten komplett bestritt, während im Hauptverfahren die meisten Angeklagten gestanden.

Die Branche, in denen die Menschenhandelstaten begangen wurden, war bei der sexuellen Ausbeutung – wenig überraschend – der Bereich der sexuellen Dienstleistung. Bei der Arbeitsausbeutung dominierte insoweit das Baugewerbe, gefolgt vom Au Pair-Bereich und der Gastronomie.

Bei der Analyse des Strafverfahrens wurde offenbar, dass der Polizei nur zu einem sehr geringen Teil Fälle des Menschenhandels aufgrund proaktiver Ermittlungen bekannt wurden. Weit überwiegend wurden der Polizei die Fälle in Form von Anzeigen zugetragen. Im Vergleich mit den Ergebnissen einer früheren Studie des KFN aus dem Jahr 2018¹²⁷ hat sich dabei für die sexuelle Ausbeutung ergeben, dass sich der Anteil der Fälle, in denen der Polizei Menschenhandelstaten durch proaktive Ermittlungstätigkeiten bekannt geworden sind erheblich vermindert hat.

Erkennbar geworden ist überdies die Bedeutung einer konsistenten Aussage von Opferzeug*innen für den Verfahrensausgang. So führten von 251 Fällen, in denen Opferzeug*innen gehört wurden, nur 6% zu einer Verurteilung, wenn das Opfer nicht konsistent aussagte. Lag hingegen eine konsistente Aussage vor, erfolgte in 19,6% der Fälle eine Verurteilung.

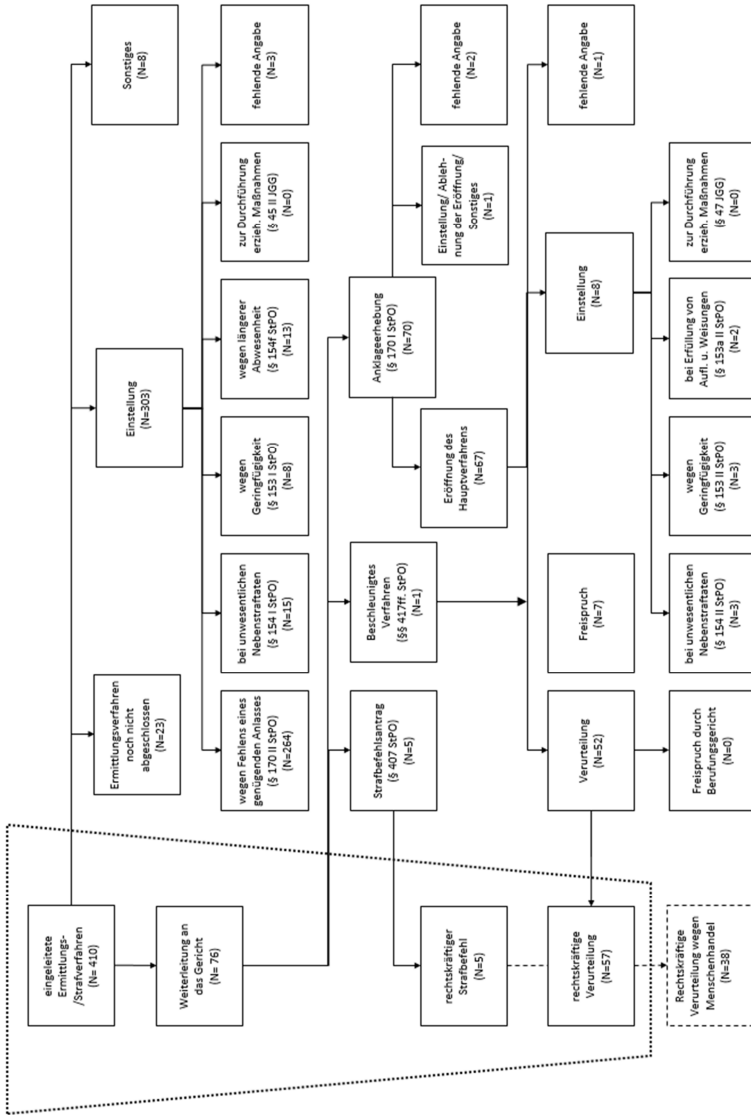
Des Weiteren wurde im Rahmen einer Berechnung von Korrelationskoeffizienten erkennbar, dass jedenfalls ein schwach positiver Zusammenhang zwischen dem Alter der Geschädigten (unter 21 Jahre) und einer Verurteilung besteht. Dies kann ein Indiz dafür sein, dass bei diesen Geschädigten die Verurteilung leichter gelingt, weil die Menschenhandelstatbestände bei ihnen nicht den Nachweis einer Schwächesituation verlangen. Außerdem konnten mittelstarke bzw. schwächere positive Zu-

127 Zietlow/Baier, Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung in Deutschland. Ergebnisse einer Aktenanalyse zu polizeilich registrierten Fällen der Jahren 2009 bis 2013, KFN – Forschungsbericht Nr. 136, Hannover 2018.

sammenhänge zwischen einer richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren und einer Verurteilung sowie zwischen dem Vorhandensein von Unterstützungsmaßnahmen für das Opfer und einer Verurteilung ermittelt werden.

Besondere Bedeutung kam in diesem Teil der Studie den Verfahrensausgängen zu. Hierüber gibt die nachstehende Abbildung 18 in Form des in der Kriminologie beliebten *Trichter-* bzw. besser: *Filtermodells* Auskunft. Es zeigt zunächst, dass ausweislich der Akten, die dem KFN übersandt wurden, 410 Ermittlungsverfahren gegen Beschuldigte eingeleitet wurden. Hiervon konnten 23 nicht ausgewertet werden, weil die Verfahren noch nicht abgeschlossen waren. Der Großteil der auswertbaren Verfahren wurde eingestellt (303 Verfahren) oder aus sonstigen Gründen beendet (acht Verfahren). Eine Weiterleitung an das Gericht erfolgte bei lediglich 76 Verfahren; sie mündeten in sieben Freisprüche, acht Einstellungen, fünf rechtskräftigen Strafbefehlen und 52 (weiteren) rechtskräftigen Verurteilungen. Dabei erfolgte in 38 Verfahren eine Verurteilung wegen Menschenhandels, im Übrigen wurden die Angeklagten, die zunächst einer Tat nach den §§ 232 bis 233a StGB beschuldigt worden waren, wegen anderer Delikte strafrechtlich sanktioniert.

Abbildung 18: Filtermodell



B. Analytischer Teil

I. Bewertung der Prüfkriterien

In diesem Abschnitt werden die dargestellten Prüfkriterien – Grad der Zielerreichung (1.), Praktikabilität (2.) und Akzeptanz (3.) – auf die Gesetzesreform angewendet. Nicht beabsichtigte Nebeneffekte konnten in der Studie nicht festgestellt werden, auf dieses Prüfkriterium wird daher im Folgenden nicht mehr eingegangen.

1. Zielerreichungsgrad

Das Kriterium „Grad der Zielerreichung“ gibt an, ob und ggf. in welchem Umfang ein vom Gesetzgeber bestimmtes Ziel erreicht worden ist. Diesbezüglich rücken nachfolgend zunächst die vom Gesetzgeber verfolgten Unterziele in den Blick (a); sie werden – gleichsam „Punkt für Punkt“ – einer Überprüfung unterzogen. Nicht behandelt werden dabei allerdings das Unterziel „Anpassung an die internationale Terminologie“, das Unterziel „angemessenere Bestrafung“, das – den Vorgaben der Richtlinie EU 2011/36/EU folgend – im Wege einer Anhebung der Höchstmaße bestimmter Straftatbestände aus dem Bereich des Menschenhandels verfolgt wurde, und das Unterziel „Erfassung einer wirtschaftlichen Notlage“. Denn in diesen drei Fällen hat der Gesetzgeber die jeweils verfolgten Unterziele bereits mit Durchführung der gesetzlichen Änderung erreicht; eine weitergehende empirische Überprüfung des Grades der Zielerreichung ist daher nicht möglich. Nach der Behandlung der Unterziele wendet sich der Abschnitt über den Zielerreichungsgrad der Überprüfung des Oberziels zu (b): Abschließend wird also gefragt, ob durch die in Rede stehende Reform die Bekämpfung des Menschenhandels verbessert wurde.

a) Unterziele

Nachfolgend wird das Prüfkriterium „Zielerreichungsgrad“ auf die einzelnen Unterziele angewendet.

aa) Erweiterung der Ausbeutungszwecke

Die Erweiterung der Ausbeutungszwecke erfolgte, um die auch relevanten Ausbeutungsformen Bettelei, Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen und Organentnahme erfassen und bekämpfen zu können. Dass die genannten Ausbeutungsformen durch die neuen strafrechtlichen Regelungen nunmehr erfasst werden, steht außer Zweifel. Geprüft werden kann hier aber, ob die Bekämpfung dieser Ausbeutungsformen „funktioniert“. Dies lässt sich – jedenfalls näherungsweise – durch eine Analyse der einschlägigen Fallzahlen, Strafverfahren und Verurteilungen sowie mittels der geführten Expert*inneninterviews beurteilen.

(1) Analyse statistischer Daten und Analyse von Strafverfahrensakten

In der PKS wurden in den Jahren 2017 bis 2019 bundesweit 14 Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung durch Bettelei, 56 Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen sowie ein Fall des Menschenhandels zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme registriert (Tabelle 45). In den Bundeslagebildern finden sich im selben Zeitraum fünf Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung durch Bettelei und 18 Fälle des Menschenhandels zur Ausbeutung von Personen bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen. Ein Verfahren, das einen Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme zum Gegenstand hatte, ist dort nicht verzeichnet.

In den analysierten Strafverfahrensakten waren zwei Strafverfahren – mit insgesamt sechs Beschuldigten – wegen Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei (§ 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c StGB), vier Strafverfahren mit je einer*m Beschuldigten wegen Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung von Personen bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen (§ 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1d StGB) und zwei Strafverfahren wegen Ausbeutung der Arbeitskraft bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen (§ 233 Abs. 1 Nr. 3) enthalten. Ein Verfahren, das den Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme zum Gegenstand hatte, wurde dem Forscher*innenteam nicht übermittelt. Sämtliche Strafverfahren, die wegen einer neuen Ausbeutungsform eingeleitet wurden, wurden bereits im Ermittlungsverfahren eingestellt.

Table 45: Fälle und Strafverfahren der Ausbeutungsformen Bettelei, mit Strafe bedrohte Handlungen und rechtswidrige Organentnahme in der PKS ¹²⁸, im Bundeslagebild ¹²⁹ und der Aktenanalyse

	PKS	Bundeslagebild	Aktenanalyse
Bettelei	14	5	0
Mit Strafe bedrohte Handlungen	56	18	0
Rechtswidrige Organentnahme	1	0	0

(2) Befragung von Expert*innen

Nach Aussage der interviewten Polizeibeamt*innen, Staatsanwält*innen und Richter*innen spielen die besonderen Ausbeutungsformen in der Strafverfolgungspraxis keine nennenswerte Rolle. Überwiegend wurde berichtet, dass solche Verfahren noch gar nicht oder nur sehr selten vorgekommen seien.

Auf die Frage, welche Abteilung bei den Staatsanwaltschaften für diese Ausbeutungsformen zuständig sei, gaben die Staatsanwält*innen an, dass hierfür keine spezielle Zuständigkeit bestehe, die Bearbeitung vielmehr in den allgemeinen Abteilungen oder OK-Abteilungen erfolge.

So berichtete ein*e Staatsanwält*in:

„Es gibt eigentlich keine Stelle offiziell, die dafür zuständig ist. Wir hatten bisher ein einziges Verfahren wegen Bettelei und die sonstigen, die hatten wir überhaupt nicht. Und ich bin eigentlich auch relativ sicher, dass auch sonst im Haus da niemand so etwas hatte diesbezüglich.“ (Staatsanwaltschaft\Interview vom 16.04.2021: 8 - 8)

Ähnlich antwortete ein*e weitere*r Staatsanwält*in auf die Frage, bei wem die Zuständigkeit für die besonderen Ausbeutungsformen liege:

„Also, da ist mir bis jetzt nie zu Ohren gekommen, dass wir solche Verfahren hier geführt hätten. Ich denke, wenn, dann wäre das im allgemeinen Strafbereich, bei den allgemeinen Abteilungen angesiedelt, mit Ausnahme von

128 Datenquelle: BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2017-2019.

129 Datenquelle: BKA (Hrsg.), Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2017-2019.

*der Arbeitsausbeutung, die bei der Wirtschaftsabteilung bearbeitet wird.“
(Staatsanwaltschaft\Interview-19.04.2021: 8 - 8)*

Darüber hinaus wurde auch in den Interviews mit Polizist*innen deutlich, dass über die Frage, wer für die Fälle neuer Ausbeutungsformen zuständig ist, keine Klarheit besteht. Das verdeutlicht folgende Interviewpassage:

Interviewer*in (nachfolgend I): *„Und sind Sie dann nur für den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zuständig oder auch für Arbeitsausbeutung?“*

Polizist*in (nachfolgend P): *„Arbeitsausbeutung nicht, nee. Bettelei auch nicht, Organhandel, das wäre wieder nen anderes Kommissariat.“*

I: *„Okay, und wissen Sie, ob es Kommissariate gibt, die speziell für die anderen Ausbeutungsformen zuständig sind?“*

P: *„Nee, also eh, es gibt da kein spezielles Kommissariat bei uns, dafür sind wir einfach zu klein in X. Aber sollte sowas auftauchen, würde das dann bei dem Kommissariat 1 bei uns bearbeitet werden.“*

I: *„Und das ist dann welches Kommissariat?“*

P: *„Das ist die, also das ist die 7, eh, also ich bin 9, ich mache eben (I: Hmh) Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung, (I: Hmh) und die anderen, die wären dann beim Kommissariat 1.“*

I: *„Okay, und das gehört zu ehm Wirtschaftsstrafsachen oder?“*

P: *„Nee, das gehört dann tatsächlich ehm zu den, ja zu dem Kommissariat, die eh, die machen Tötungsdelikte, Sexualdelikte, (I: Hmh) Brand.“ (Polizei\Interview-21.05.2021: 5 - 12)*

Neben der unklaren Zuständigkeitsverteilung besteht nach Auffassung einer*ines Polizeibeamt*in in der Verfolgung der Ausbeutungsformen Bettelei und mit Strafe bedrohter Handlungen ein wesentliches weiteres Problem: Polizist*innen seien nicht darin geschult, solche Menschenhandelsopfer zu erkennen:

„Bettelei, also die Menschenhandelsparagrafen, werden in der Ausbildung zum mittleren Dienst – das sind meistens die Kollegen, die auf der Straße unterwegs sind, – leider nicht thematisiert. Das haben wir versucht anzustoßen, gerade jetzt im Rahmen von den Rechtsänderungen vom Oktober 2016, dass wir sagen, es ist wichtig für die Kollegen auf der Straße zu wissen, dass der Bettler nicht nur Bettler ist, sondern auch ein Opfer von Ausbeutung sein kann. Wurde leider nicht nachgekommen, weil der Ausbildungsplan heutzutage schon so voll ist, dass man es in der direkten Ausbildung nicht unterbringen kann. Heißt für uns wieder, wir müssen mehr in Fortbildungsmaßnahmen investieren an unseren Fortbildungsinstituten. Und da auch wieder, je nachdem welche Zielgruppe vor uns sitzt, zielgruppenorientiert

Bettelei vorstellen, dass die Kollegen auf der Straße wissen, ja Bettler, da schaue ich mal genauer hin. Wie sind denn die Indikatoren, woran kann ich denn ein Opfer von Menschenhandel im Bereich der Bettelei erkennen? [...] Und das Gleiche auch bei der Begehung von Straftaten. Da gibt's verschiedene Seminare, die sich direkt mit Kinder- und Jugendkriminalität zum Beispiel beschäftigen, jugendliche Intensivtäter. Da gibt's Seminare, wo es drum geht, Fortbildungen im Bereich Bekämpfung Eigentumskriminalität zu veranstalten, dass man dort bei den Kollegen gezielt sagt: ‚Pass auf, der Jugendliche, der vor euch sitzt, der ist vielleicht nicht nur der Täter, sondern vielleicht lässt er mal im Nebensatz was fallen, dass er das nicht freiwillig macht‘, dass man das zum Einstieg nutzt, es könnte eine Ausbeutungssituation dahinter sein.“ (Polizei\Interview-07.04.2021: 14 - 14)

Ein*e Polizeibeamt*in monierte darüber hinaus, dass die strafatbestandliche Verankerung der besonderen Ausbeutungsformen Bettelei und Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen bei der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) die Strafverfolgung zusätzlich erschwere:

„Es geht um jemanden, der zur Begehung von Ladendiebstählen gezwungen wird, und wo finde ich das? Das finde ich in einem Paragraphen, der nennt sich ‚Ausbeutung der Arbeitskraft‘. Ich versuche da einfach auch immer an meine Kollegen von den Kriminaldienststellen, von den Polizeidienststellen auf der Straße, zu denken, selbst wenn die einen Sachverhalt haben, wo sie sagen, das kann doch nicht sein, dass ich da im StGB nichts finde, die schauen sich das Inhaltsverzeichnis an und würden nie auf die Idee kommen, in einem Paragraphen, der sich Ausbeutung der Arbeitskraft nennt, reinzuschauen.“ (Polizei\Interview-07.04.2021: 28 - 28)

Darüber hinaus ist die geringe Zahl an Verfahren bei den neuen Ausbeutungsformen nach Auffassung der Expert*innen einerseits auf die schwierige Beweisermittlung in diesen Bereichen zurückzuführen. So seien die Strafverfolgungsbehörden bei strafbaren Handlungen zum Eingreifen verpflichtet, weshalb keine verdeckten Ermittlungen möglich seien. Auch würden Opfer wegen der Angst vor eigener Strafverfolgung nur selten aussagen. Andererseits wurde auf das Fehlen von Beratungs- oder Anlaufstellen für Opfer des Menschenhandels, die bei der Ausübung der Bettelei oder der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen ausgebeutet werden, hingewiesen.

(3) Bewertung der Erreichung des Unterziels „Erfassung und Bekämpfung aller relevanten Ausbeutungszwecke“

Zwar sind die besonderen Ausbeutungsformen Bettelei, mit Strafe bedrohte Handlungen und rechtswidrige Organentnahme im Rahmen der Gesetzesreform in die Menschenhandelsparagrafen aufgenommen worden. Von einer effektiven Bekämpfung kann bislang jedoch kaum gesprochen werden. Nur sehr wenige Fälle werden überhaupt bekannt, obschon man ein erhebliches Straftatenaufkommen jedenfalls für die Ausbeutungsformen Bettelei und Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen vermuten können. Ganz in diesem Sinne berichteten auch die befragten Polizeibeamt*innen, Staatsanwält*innen und Richter*innen, dass sie mit diesen Ausbeutungsformen nur sehr selten in Berührung kämen.

Damit hat der Gesetzgeber zwar das Ziel, die besonderen Ausbeutungsformen gesetzlich zu verankern, realisiert. Da jedoch keine ausreichenden strukturellen Veränderungen (Benennung klarer Zuständigkeiten, Schulungen des Personals, Einrichtung von Beratungsstellen für Betroffene) vorgenommen wurden,¹³⁰ die für eine effektive Verfolgung notwendig wären, bleiben diese Änderungen bislang ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Strafverfolgungspraxis. Das Ziel, die besonderen Ausbeutungsformen nicht nur in das Gesetz zu schreiben, sondern sie auch effektiv zu verfolgen, ist damit nicht erreicht worden.

bb) Senkung der Nachfrage durch Einführung der Freierstrafbarkeit

Die Einführung der Freierstrafbarkeit (§ 232a Abs. 6 S. 1 StGB) geht auf Art. 18 Abs. 4 der Richtlinie 2011/36/EU zurück. Das konkrete Unterziel bestand darin, die Nachfrage nach Menschenhandelsopfern im Bereich der sexuellen Ausbeutung durch Einführung eines Straftatbestandes zu senken: „Senkung der Nachfrage durch Abschreckung mittels Strafrecht“, lautete mithin der für die Neuregelung maßgebliche Gedanke. Ob und inwieweit dies überhaupt gelingen kann, dem Strafrecht also eine negativ-generalpräventive Funktion zukommt, ist aus empirischer Sicht – womöglich auch wegen methodischer Schwierigkeiten – fraglich.¹³¹ Das muss im Rahmen dieser Untersuchung indes nicht vertieft werden, sofern sich im

130 S. a. *Rabe*, S. 5 f.

131 Einen Überblick über die Erkenntnisse zur Generalpräventionsforschung im Strafrecht gibt *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 27 ff.

Folgenden erweisen sollte, dass der zur Abschreckung geschaffene § 232a Abs. 6 S. 1 StGB in der Praxis bislang nicht zur Anwendung kommen sollte. Denn man wird davon ausgehen können, dass ein zur Abschreckung geschaffener Straftatbestand, der rechtstatsächlich (trotz eines vermutlich nicht geringen Dunkelfeldes) keine Wirkung entfaltet, seinen (wenn man davon überhaupt ausgehen will) „Schrecken verliert“.¹³² Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die Zahlen zu Fällen, Strafverfahren und Verurteilungen bezüglich § 232a Abs. 6 S. 1 StGB dargestellt und die einschlägigen Passagen aus den Interviews mit Expert*innen beleuchtet.

(1) Analyse statistischer Daten und Analyse von Strafverfahrensakten

In der PKS finden sich in den Jahren 2017 bis 2019 29 Fälle einer Freierstrafbarkeit. Im Bundeslagebild ist ein Fall im Jahr 2017 verzeichnet.

Im Rahmen der hier durchgeführten Aktenanalyse konnte ein Verfahren identifiziert werden, in dem ein*e Freier*in gem. § 232a Abs. 6 S. 1 StGB strafrechtlich verfolgt wurde. Gegen die*den Beschuldigte*n, die*der entgeltliche sexuelle Handlungen an einem 16-jährigen Opfer vorgenommen hatte, wurde schließlich ein Strafbefehl erlassen, mit dem eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 4.500 € (150 Tagessätze à 30 €) verhängt wurde.

(2) Befragung von Expert*innen

In Einklang mit diesen Befunden spielt die Freierstrafbarkeit nach Ansicht der befragten Expert*innen in der Praxis keine nennenswerte Rolle. Zwar wurden vereinzelt Fälle angesprochen, in denen Ermittlungen aufgenommen worden waren, von Verurteilungen nach § 232a Abs. 6 S. 1 StGB wurde jedoch nicht berichtet. Angesprochen auf die Gründe für die geringe praktische Relevanz der Freierstrafbarkeit, gaben die befragten Expert*innen überwiegend an, dass dies auf den nahezu unmöglichen Nachweis eines entsprechenden Vorsatzes der Freier*innen zurückzuführen sei. In

132 S. dazu bereits *v. Feuerbach*, S. 39: „Der Zweck der Androhung der Strafe im Gesetz ist Abschreckung Aller [...]. Der Zweck der Zufügung derselben ist die Begründung der Wirksamkeit der gesetzlichen Drohung, inwiefern ohne sie diese Drohung [...] leer sein würde.“

vielen Fällen sei das tatsächliche Wissen der Freier*innen um die Ausbeutungssituation fraglich:

So meinte ein*e Polizist*in:

„Ja, weil wir [scil.: die Polizei] haben ja schon genug Schwierigkeiten, obwohl wir da relativ erfahren sind, Opfer von Menschenhandel zu erkennen. [...] Dann frag ich mich, wie ein Freier erkennen soll, ob er gerade mit einem Opfer von Menschenhandel Kontakt hat oder nicht. (...) Von daher halte ich das für relativ unpraktikabel. Und eine Prostituierte wird ja auch nicht sagen ‚Karl, ich bin doch keine 23, ich bin 19 und Opfer von Menschenhandel, aber lass uns trotzdem Spaß haben.‘ Das halte ich für relativ unwahrscheinlich und realitätsfern.“ (Polizei\Interview-29.04.2021: 88 - 88)

In gleichem Sinne formulierte auch ein*e Vertreter*in der Staatsanwaltschaft:

„Wie soll man dem nachweisen, dass er das erkannt hat? Wir diskutieren jetzt seit einer halben Stunde über diesen Paragraphen 232a und der Freier soll in dem Moment, wo er eigentlich nur eines im Sinn hat, erkennen, dass dieses Mädel unter 232a fällt. Das halte ich für unmöglich, ja.“ (Staatsanwaltschaft\Interview-19.04.2021: 58 - 58)

Teils wurde eine Freierstrafbarkeit – in Übereinstimmung mit Monita, die bereits in der Literatur zu § 232 Abs. 6 S. 1 StGB geäußert wurden –¹³³ sogar als nachteilig für eine effektive Verfolgung von Menschenhandelstagen und die Gewinnung von Einblicken in die Strukturen des Menschenhandels angesehen. So könnten Freier*innen als potentielle Anzeigerstatist*innen oder Hinweisgeber*innen wegfallen oder sich im Rahmen einer Zeug*innenvernehmung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen. Beides hätte zur Folge, dass Taten nicht oder schwerer als zuvor erkannt oder aufgeklärt werden könnten.

(3) Bewertung der Erreichung des Unterziels „Senkung der Nachfrage durch Einführung der Freierstrafbarkeit“

Ob die Nachfrage nach Menschenhandelsopfern durch die Reform gesenkt worden ist, lässt sich anhand der gewonnenen Daten nicht mit letzter Sicherheit beurteilen, aber immerhin tendenziell einschätzen. Sofern Fall-

133 S. dazu oben S. 14 f.

zahlen, Strafverfahren und Verurteilungen nach § 232a Abs. 6 S. 1 StGB sich in einem Bereich bewegen, in dem die abschreckende Wirkung eines Straftatbestandes (wenn man davon grundsätzlich ausgehen will) in der Praxis nicht zum Tragen kommt, kann man begründet vermuten, dass die Einführung der Freierstrafbarkeit keine dauerhaft relevante Senkung der Nachfrage zur Folge hatte. Sowohl die Fallzahlen der PKS als auch die Zahl der Strafverfahren und Verurteilungen in den analysierten Akten bewegen sich in einem derart niedrigen Bereich, dass das Risiko für eine*n Freier*in, wegen einer Tat nach § 232 Abs. 6 S. 1 StGB verfolgt zu werden, gegen Null geht. Eine praktische Relevanz der hier in Rede stehenden Strafnorm wurde auch durch die befragten Expert*innen nicht berichtet.

Die fehlende praktische Bedeutung der bislang normierten Freierstrafbarkeit wurde indes vom Gesetzgeber bereits erkannt: Kurz vor Abschluss dieses Forschungsprojekts wurden die Anforderungen an die Freierstrafbarkeit durch das „Gesetz zur effektiveren Bekämpfung von Nachstellungen und besseren Erfassung des Cyberstalking sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution“ vom 10.08.2021¹³⁴ abgesenkt: Nunmehr genügt es unter bestimmten Voraussetzungen bereits, dass die Täter*innen bei der sexuellen Handlung leichtfertig verkennen, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel iSd § 232 Abs. 1 S 1 Nr. 1a StGB, auch in Verbindung mit § 232 Abs. 2 StGB, oder von Zwangsprostitution nach § 232a Abs. 1 bis 5 StGB handelt. Vorsätzliches Handeln ist mithin nicht mehr erforderlich.

cc) Mitwirkung von Freier*innen an Aufklärung

Neben der Einführung der Freierstrafbarkeit wurde zugleich ein (zwingender) Strafaufhebungsgrund für Freier*innen eingeführt, sofern diese eine Tat nach § 232a Abs. 6 S. 1 StGB freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigen bzw. freiwillig eine solche Anzeige veranlassen, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und die*der Täter*in dies wusste oder bei verständiger Würdigung hätte wissen müssen. Mit Hilfe dieser Vorschrift sollte Kund*innen von Opfern bestimmter Menschenhandelstaten zur sexuellen Ausbeutung ein Anreiz gegeben werden, an der Aufklärung solcher Taten mitzuwirken, um auf diese Weise einen besseren Einblick in die Strukturen des Menschenhandels zu gewinnen und die Fortdauer solcher Taten zu verhindern.

134 BGBl. I, 3513.

(1) Analyse statistischer Daten und Analyse von Strafverfahrensakten

Ob dieses Ziel erreicht worden ist, soll zunächst anhand der Häufigkeit der Anwendung des § 232a Abs. 6 S. 2 StGB in der Praxis beurteilt werden. Die Ergebnisse zu dieser Frage lassen sich in aller Kürze referieren: Keiner der veröffentlichten Statistiken lässt sich entnehmen, wie häufig der Strafaufhebungsgrund des § 232a Abs. 6 S. 2 StGB zur Anwendung gekommen ist. Mithilfe statistischer Daten können demnach keine Schlüsse hinsichtlich dieses Unterziels gezogen werden. Dagegen konnte im Rahmen der Aktenanalyse untersucht werden, ob bzw. bei wie vielen Beschuldigten der Strafaufhebungsgrund des § 232a Abs. 6 S. 2 StGB eingegriffen hat. Das Ergebnis dürfte nach dem, was zu dem vorhergehenden Punkt (bb) ausgeführt wurde, kaum überraschen: In den analysierten Akten konnte kein Fall gefunden werden, in dem von der Strafe nach § 232a Abs. 6 S. 2 StGB abgesehen wurde.

Immerhin denkbar ist freilich, dass die Einführung der Freierstrafbarkeit und des zugehörigen Strafaufhebungsgrundes sich in irgendeiner Weise auf das Anzeigeverhalten von Freier*innen ausgewirkt hat. Um dies zu prüfen, wurden die einschlägigen Daten über die Häufigkeit der Anzeige von Freier*innen aus der früheren Studie des KFN aus dem Jahr 2018¹³⁵ mit den Daten über die Häufigkeit solcher Anzeigen aus der hier vorliegenden Studie verglichen. Hierbei hat sich gezeigt, dass vor der Reform 0,6% der Verfahren (Fallebene) durch Anzeige von Freier*innen zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangt sind. Nach der Reform konnte dies in 6,8% der Fälle festgestellt werden. Da in der früheren Untersuchung nur Verfahren untersucht wurden, die wegen einer Tat (auch) nach § 232 StGB a.F. geführt wurden, wurden hier – um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten – nur diejenigen Verfahren berücksichtigt, in denen mindestens ein Beschuldigter (auch) nach § 232a StGB verfolgt wurde.

Im Ergebnis zeigt sich mithin ein Anstieg in der Häufigkeit von Freier*innenanzeigen. Ob und inwieweit dies mit der Einführung der Freierstrafbarkeit wirklich in einem kausalen Zusammenhang steht, muss allerdings offenbleiben bzw. bedürfte einer weitergehenden Untersuchung. Berücksichtigt werden muss bei der Interpretation zudem, dass in der früheren KFN-Studie auf Fallebene (nicht auf Personenebene) gefragt wurde, wie die Strafverfolgungsbehörden von dem Fall Kenntnis erlangt haben. In der aktuellen Untersuchung wurde hingegen für jeden Tatverdächtigen erhoben, wie dessen Tat zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden ge-

135 S. dazu S. 18.

langt ist, und anschließend auf Fallebene analysiert, ob in dem jeweiligen Fall mindestens eine Anzeige durch eine*n Freier*in vorgelegen hat. Der Anstieg der Freier*innenanzeigen könnte daher (teils) auch auf die unterschiedliche Fragestellung in den Studien zurückzuführen sein.

Table 46: *Anzeigeerstattung durch Freier*innen in der früheren und aktuellen KFN-Studie zum Menschenhandel*

	Vor der Reform (n=499)	Nach der Reform (n=146)
Anzeige durch Freier*in	3 0,6%	10 6,8%

(2) Expert*innengespräche

Von fast allen Expert*innen wurden Fälle berichtet, in denen die Polizei durch Freier*innen Kenntnis von Fällen des Menschenhandels erlangt hat bzw. Frauen durch Freier*innen aus dem Milieu „befreit“ worden sind. Würde man diese Freier*innen bestrafen, so die Befürchtung der Expert*innen, könnte die Möglichkeit, durch sie Einblicke in die Strukturen des Menschenhandels zu gewinnen, wegfallen. Dementsprechend formulierte ein*e Polizist*in:

„In der Vergangenheit war es so: Wir hatten ein Bordell kontrolliert oder im Rahmen von Handyauswertungen und so weiter, hat man Freier identifiziert. Das waren in der Vergangenheit Zeugen, als Zeuge muss man teilweise eine Aussage machen. Man konnte sie befragen ‚Wie bist du auf das Opfer aufmerksam geworden, welche Feststellungen hast du getroffen?‘ und so weiter. Jetzt habe ich diesen Absatz 6 [scil.: § 232a Abs. 6 S. 1 StGB], ich habe den Anfangsverdacht einer Straftat, wodurch die Person, die in der Vergangenheit ein Zeuge war, jetzt ein Beschuldigter ist. Als Beschuldigter muss ich weder bei der Polizei noch beim Staatsanwalt, noch bei Gericht irgendeine Angabe zum Sachverhalt machen. Dadurch bricht mir eine wichtige Informationsquelle weg. (...) Die Einführung der Freierstrafbarkeit war, ja, war eigentlich kontraproduktiv.“ (PolizeiInterview-07.04.2021: 90 - 90)

Ein*e Mitarbeiter*in einer Fachberatungsstelle führte diesbezüglich aus:

„Ich finde es eher problematisch. Also wir haben öfters Freier, die anrufen und sagen, da ist irgendwie was Komisches und mir ist was aufgefallen und

was wir machen können. Dann beraten wir die Freier, was sie machen können, damit wir Kontakt zu der Frau aufnehmen können, das ist natürlich was Anderes, wenn die sich gleich, wenn sie sowas machen, strafbar machen, also, wenn sie das Gefühl haben, sie werden bestraft dafür, wird das eher weniger.“ (Beratungsstellen\Interview-21.04.2021: 74 - 74)

Und ein*e Staatsanwält*in, führte aus:

„Und auch wir haben keinen Freier gehabt, der gesagt hat: ‚Okay, ich sag euch jetzt was genau zu dem Fall, in dem ich hier gerade mit drinhänge.‘ Das ist die geniale Idee gewesen, dass das das beste Ermittlungsinstrument wird. Hat sich nicht bewahrheitet, überraschenderweise.“ (Staatsanwaltschaft\Interview-03.05.2021(2): 96 - 96)

(3) Bewertung der Erreichung des Unterziels „Mitwirkung von Freier*innen an Aufklärung“

Ob das hier maßgebliche Unterziel erreicht wurde, wurde einerseits anhand einer (insoweit unergiebigen) Analyse statistischer Daten und zur Verfügung stehenden Strafakten, andererseits durch Befragung von Expert*innen beurteilt. In den analysierten Akten wurde der persönliche Strafaufhebungsgrund des § 232a Abs. 6 S. 2 StGB in keinem Fall angewandt. Die Häufigkeit von Freier*innenaussagen ist zwar gestiegen. Ob und inwieweit hier ein kausaler Zusammenhang mit der Einführung des § 232a Abs. 6 S. 2 StGB besteht, muss jedoch ebenso offen bleiben wie die Frage, inwieweit die unterschiedlichen Fragestellungen der früheren und der aktuellen Untersuchung die Ergebnisse verzerrt haben. Die Expert*innen vertraten relativ einstimmig die Meinung, dass Freier*innen durch die Einführung der Strafbarkeit eher abgeschreckt als durch den Strafaufhebungsgrund motiviert würden, eine Anzeige wegen Menschenhandels zu tätigen. Folglich kann anhand der gewonnenen Daten davon ausgegangen werden, dass das Ziel, Freier*innen zur Mitwirkung an der Aufklärung von Menschenhandelstaten zu bewegen, kaum erreicht worden sein dürfte.

dd) Erhöhung der Aussagebereitschaft bei Opferzeug*innen

Nach Art. 8 der Richtlinie 2011/36/EU treffen die Mitgliedsstaaten in Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung diejenigen Maßnahmen,

die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die Befugnis haben, Opfer des Menschenhandels wegen ihrer Beteiligung an bestimmten strafbaren Handlungen nicht zu verfolgen. Dahinter steht der Gedanke, die Aussagebereitschaft der Opferzeug*innen zu erhöhen. Zur Umsetzung dieser Richtlinie hat sich der deutsche Gesetzgeber dazu entschieden, den ursprünglich auf die Taten von Nötigungs- und Erpressungsopfern beschränkten Anwendungsbereich des § 154c Abs. 2 StPO auf die Opfer eines Menschenhandels nach § 232 StGB zu erstrecken.

(1) Analyse von Strafverfahrensakten

In den ausgewerteten Strafverfahrensakten war nur bezüglich zweier geschädigter Personen dokumentiert, dass Geschädigte auf § 154c Abs. 2 StPO hingewiesen worden waren; wirklich Gebrauch gemacht wurde von dieser Einstellungsnorm jedoch in keinem Fall. In der Praxis spielt § 154c Abs. 2 StPO bei Opfern des Menschenhandels mithin fast keine Rolle. Diese geringe Relevanz verwundert, weil sich in den analysierten Akten durchaus mehr Fälle befanden, die zumindest Anlass dazu gegeben hätten, über die Anwendung des § 154c Abs. 2 StPO nachzudenken. So enthielten die Verfahrensakten bei 14 Geschädigten Hinweise darauf, dass diese wegen der Angst vor eigener Strafverfolgung nicht aussagen oder mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren wollten. Zudem waren laut den Akten neun Personen Opfer eines Menschenhandels geworden, der zur Ausbeutung einer Person bei Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen begangen wurde. Auch wenn die Angaben in den analysierten Verfahren zur Beurteilung der Frage, ob der Anwendungsbereich des § 154c Abs. 2 StPO eröffnet ist, teils unzureichend waren, lässt sich mithin vermuten, dass die sehr geringe Relevanz, die nämlicher Norm bislang in der Praxis zukommt, nicht darauf zurückzuführen ist, dass es keine potentiellen Anwendungsfälle gäbe.

(2) Befragung von Expert*innen

Diese Einschätzung wird durch die Expert*innenbefragung untermauert. Sie machten deutlich, dass § 154c Abs. 2 StPO in der Strafverfolgungspraxis recht stiefmütterlich behandelt und vorzugsweise auf § 153 oder § 153a StPO zurückgegriffen werde. So berichtete ein*e Staatsanwält*in:

„Also, wir haben eigentlich lieber den Weg des § 153a StPO genommen (...), einfach um der Geschädigten unter keinem Gesichtspunkt einen § 55 zuzugestehen. Dann kann sie nämlich sagen ‚Hey, ihr könnt das Verfahren vielleicht wieder aufnehmen.‘ Da sind wir dann immer den Weg über den § 153a StPO gegangen, um einfach Sicherheit zu haben, dass sie nicht irgendwann vor Gericht aufgrund von Bedrohungen oder Angst oder was auch immer sagt ‚Ich sage jetzt nichts mehr.‘“ (Staatsanwaltschaft\Interview-27.04.2021: 185 - 185)

Ein*e andere*r Staatsanwält*in erklärte auf die Frage, weshalb § 154c Abs. 2 StPO so selten zur Anwendung komme:

„Weil man das Werkzeug nimmt, was man schon kennt. Das löst man über § 153 StPO. Oder sonst irgendwie. Also mir ist es auch am liebsten, wenn ich das für rechtlich vertretbar halte, es über § 170 Abs. 2 StPO zu machen, zu sagen, es ist ein Nötigungsnotstand.“ (Staatsanwaltschaft\Interview-03.05.2021(2): 214 - 214)

(3) Bewertung der Erreichung des Unterziels „Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit für das Opfer“

Nicht nur in den analysierten Akten, sondern auch in den Expert*innengesprächen wurde deutlich, dass § 154c Abs. 2 StPO in der Strafverfolgungspraxis nur selten Anwendung findet. Zwar mag der Weg über § 153 StPO oder § 170 Abs. 2 StPO zu recht ähnlichen Ergebnissen führen, doch spätestens, wenn stattdessen auf § 153a StPO zurückgegriffen wird, wie ein*e Expert*in dies erkennen ließ, ist dies für das Opfer wegen der damit verbundenen Auflagen oder Weisungen nachteilig.

ee) Erstreckung der Gerichtsbarkeit auf Auslandstaaten

Die Erstreckung der Gerichtsbarkeit auf Auslandstaaten, wie von Art. 10 der Richtlinie 2011/36/EU verlangt, gewährleistet § 6 Nr. 4 StGB. Hiernach können Menschenhandelstaten gemäß § 232 StGB im Ausland nach deutschem Strafrecht verfolgt werden. Ob die momentane gesetzliche Ausgestaltung des § 6 Nr. 4 StGB für eine effektive Bekämpfung des Menschenhandels ausreichend ist, konnte aufgrund der gewählten Stichprobe, die

keine Auslandstaten enthielt,¹³⁶ mit der Aktenanalyse nicht beantwortet werden. Für die Beurteilung werden daher nur die Befunde aus den Expert*inneninterviews herangezogen.

(1) Befragung von Expert*innen

Auf die Frage, ob die in der Literatur kritisierte Aufnahme nur des § 232 StGB in § 6 Nr. 4 StGB ausreichend sei, gaben sowohl die interviewten Staatsanwält*innen als auch die Richter*innen an, dass sie keine praktischen Probleme wahrnahmen, die aus dem Fehlen der übrigen Tatbestände aus dem Bereich des Menschenhandels resultieren. Von staatsanwalt-schaftlicher Seite wurde dazu berichtet, dass in den Verfahren, in denen Taten im Ausland verfolgt worden waren, neben § 232a StGB stets auch § 232 StGB erfüllt gewesen sei. Die fehlende Erwähnung des § 232a StGB habe der Verfolgung daher nicht im Wege gestanden.

Im Gegensatz dazu wurde von einer*em Polizeibeamt*in das Fehlen des § 232a StGB in § 6 Nr. 4 StGB als großes praktisches Problem wahrgenommen. In Fällen, in denen die Polizei durch Meldungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge Kenntnis von einer Menschenhandelstat erlange, sei in der Regel nur § 232a StGB erfüllt, sodass kein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet werden könne.

Darüber hinaus sei wenig einleuchtend, warum § 232 StGB, nicht jedoch die mit höherer Strafe bedrohten §§ 232a, 232b StGB dem Weltrecht-sprinzip unterfallen:

„Und da ist auch wieder das Widersinnige. Der Frau geschieht ein höheres Unrecht, aber da würde man sagen, hier machen wir keine Ermittlungen. Und wenn sie von A nach B transportiert wird mit dem Ziel, sie auszubeuten, würden wir hier Ermittlungen führen, aber wenn sie schon prostituieren muss oder dazu gebracht wird, dann nicht.“ (Polizei\Interview-07.04.2021: 262 - 262)

136 S. dazu oben S. 19 ff.

(2) Bewertung der Erreichung des Unterziels „Erstreckung der Gerichtsbarkeit auf Auslandstaten“

Zu dieser Frage erbringt unsere Studie – erwartungsgemäß – nur spärliche Befunde, die keine klare Aussage erlauben. Aus der Aktenanalyse konnte insoweit aus besagten Gründen nicht geschöpft werden, und die Meinungen der Expert*innen zu der Frage, ob die Verfolgbarkeit von Auslandstaten in der momentanen Fassung des § 6 Nr. 4 StGB ausreichend sei, gehen auseinander. Die befragten Richter*innen und Staatsanwält*innen sahen kein Problem darin, dass in nämlicher Norm nur § 232 StGB erwähnt wird. Von Polizist*innen wurde dies teils anders beurteilt. Wirklich klären können wird man dies empirisch nur, wenn man Verfahren, bei denen der Tatort im Ausland lag, einer eingehenden Analyse unterzieht.

ff) Bessere Erfassung von „Loverboy-Fällen“

Ein weiteres Unterziel bestand darin, Loverboy-Fälle künftig besser zu erfassen. Was der Gesetzgeber sich genau unter solchen Fällen vorgestellt hat, ist den veröffentlichten Materialien allerdings kaum zu entnehmen. Zwar findet sich in der einschlägigen Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz verschiedentlich der Hinweis auf „Loverboy-Fälle“¹³⁷ oder auch die „Loverboy-Masche“¹³⁸. Was sich die*der Rechtsanwender*in hierunter genau vorzustellen hat, bleibt eher dunkel.¹³⁹ Nicht in jeder Hinsicht deutlich sind auch die diesbezüglichen Ausführungen von Abgeordneten der damals regierenden Koalition in der maßgeblichen Bundestagsdebatte. Hiernach handelt es sich um Fälle, in denen „Frauen verliebt [gemacht] und [...] ihnen eine gemeinsame Zukunft vor[gespielt]“ wird,¹⁴⁰ bzw. konkreter: um Fälle, „in denen einem Mädchen oder einer Frau die große Liebe vorgespielt wird, um sie letztlich in der Prostitution auszunutzen.“¹⁴¹

137 BT-Dr. 18/9095, 30, 34.

138 BT-Dr. 18/9095, 34.

139 Eine exemplarische Erläuterung einer möglichen Fallgestaltung findet sich immerhin in BT-Dr. 18/9095, 30

140 So der Abgeordnete *Bartke* (SPD) in der 183. Sitzung des Bundestags, Plenarprotokoll 18/183 (A). Nur angemerkt sei, dass dies auch auf normale Heiratsbetrüger zutreffen dürfte.

141 So die Abgeordnete *Launert* (CDU/CSU) in der 183. Sitzung des Bundestags, Plenarprotokoll 18/183, 18075 (B). Einen Definitionsversuch für den Be-

Klar ist hingegen, was der Gesetzgeber tun wollte, um die strafrechtliche Bekämpfung des Loverboy-Phänomens zu verbessern. So wird in der vorbenannten Beschlussempfehlung unter Bezugnahme auf – soweit ersichtlich: unveröffentlichte –¹⁴² Entscheidungen des Landgerichts Berlin darauf hingewiesen, dass die „Loverboy-Masche“ unter bestimmten Voraussetzungen unter das bereits dem vormaligen Recht bekannte Merkmal „List“ subsumiert werden könne.¹⁴³ Maßgeblich für die Bejahung dieses Merkmals sei – in Abgrenzung zum Hervorrufen eines unbeachtlichen Motivirrtums auf Opferseite –, dass Täter*innen mit der „Loverboy-Masche“ gezielt ihren Einfluss auf das Opfer, etwa durch Herauslösen aus dem Familienverband oder sonstiges Weglotsen aus der Heimat und von dortigen Bindungen, mehrten.¹⁴⁴ Zusätzlich nahm der Gesetzgeber das Merkmal „List“ in § 232 StGB auf und wies auch insoweit auf die Bedeutung dieses Merkmals für die Ahndung von Loverboy-Fällen hin.

Die Frage, inwiefern die strafrechtliche Verfolgung von „Loverboys“ sich hierdurch verbessert hat bzw. welche Praxisschwierigkeiten in diesem Zusammenhang noch immer bestehen, kann man anhand der Ergebnisse der Aktenanalyse und der Erkenntnisse aus den Expert*inneninterviews beurteilen.

(1) Analyse der Strafverfahrensakten

Nach Analyse der Strafverfahrensakten lässt sich zunächst festhalten, dass eine irgendwie geartete „Liebesbeziehung“ zwischen Geschädigten und Beschuldigten in zahlreichen Fällen eine Rolle spielte. In 97 der 222 Verfahren, die eine sexuelle Ausbeutung zum Gegenstand hatten, unterhielten die Geschädigte(n) und der Beschuldigte eine „Liebesbeziehung“, wobei sich das Geschehen typischerweise so abspielte, wie es in den nachfolgenden Aktenauszügen wiedergegeben ist:

„A brachte die B, C und D dazu, für ihn der Prostitution nachzugehen, indem er mit ihnen jeweils eine Liebesbeziehung einging und vorgab, diese

griff Loverboy findet man auch auf der Homepage des BKA, letzter Abruf am 25.09.2021, https://www.bka.de/DE/IhreSicherheit/RichtigesVerhalten/VerdachtDesMenschenhandels/verdachtDesMenschenhandels_node.html.

142 S. dazu BGH NJW 2021, 869.

143 BT-Dr. 18/9095, 34.

144 Ob die Rspr. dem folgen wird, ist noch nicht klar; der BGH hat dies jüngst offengelassen (s. BGH NJW 2021, 869).

könne nur Bestand haben, wenn die B, C und D sich angeblich für einen begrenzten Zeitraum prostituierten und hierdurch genug Geld für den Aufbau einer gemeinsamen Zukunft erwirtschafteten. A sorgte dadurch, dass er die Geschädigten nur dann, wenn sie aus seiner Sicht ausreichend Geld verdienten, mit Aufmerksamkeit und Liebesbekundungen ‚belohnte‘, sie hingegen, sobald sie entweder zu wenig verdienten oder sich in anderer Weise nicht seinen Vorstellungen entsprechend verhielten, mit harscher Ablehnung, dem Blockieren ihrer Kontaktversuche, Beleidigungen oder der sofortigen Beendigung der Beziehung ‚strafte‘, dafür, dass bei den Geschädigten eine starke emotionale Abhängigkeit entstand und diese sich nicht von der Prostitution lösen konnten.“

Oder:

„V lernte in Bulgarien die T kennen, der er sich annäherte, nachdem er sie als attraktive und hübsche Frau wahrgenommen hatte. Zu dieser Zeit lief es zwischen dem V und seiner Lebensgefährtin nicht so gut, mit der T verstand er sich aber. Der V erzählte der T insbesondere von Deutschland und bot ihr unter Vorspiegelung von Heiratsabsichten an, sie mit nach Deutschland zu nehmen, um dort ein gutes Leben zu führen. Die T ließ sich von dem V überreden und begleitete ihn nach Deutschland. Dort offenbarte der V der T sodann, dass er nicht bzw. noch nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfüge und darauf angewiesen sei, dass die T durch Prostitution das nötige Einkommen sichere. Der V nahm die Zeugin zu diesem Zweck zunächst mit nach Belgien, wo er ihr einige Bordelle zeigte und ihr nahelegte, dort zu arbeiten. Dies verweigerte die T, sodass es zu einer Tätigkeit in Belgien nicht kam und der V und die T nach Deutschland zurückreisten. Nach dem Willen des V sollte die T zunächst in einem Bordell in einer deutschen Stadt arbeiten. Als diese sich auch diesbezüglich weigerte, sprach der V gegenüber der T Drohungen dahingehend aus, dass er ihr den Kiefer brechen und das Haus der Großmutter in Bulgarien anzünden würde. Unter dem Eindruck dieser Drohungen, die die T für ernstzunehmend hielt, begann sie sodann mit der Tätigkeit als Prostituierte.“

Von diesen 97 Verfahren, in denen die Beschuldigten eine Liebesbeziehung mit der*dem Geschädigten unterhielten, endeten 21 mit einer Verurteilung, ein Verfahren mit einem Strafbefehl und zwei Verfahren mit Freisprüchen. Bemerkenswerterweise kam es lediglich in einem Fall zu einer Verurteilung nach § 232a Abs. 3 StGB wegen des Einsatzes von List; der Sachverhalt war folgender:

„Die Angeklagten H und B gaben gegenüber der Geschädigten A vor, ihr über diverse Schulden aus Handyverträgen hinweg zu helfen, indem sie sich zu sexuellen Handlungen an fremden Männern bereit erklären sollte. Nachdem der zweite Freier mehr von ihr verlangte, als sie bereit war zu tun, kam es zu einer Auseinandersetzung mit H und B. Hierbei drohte ihr der Angeklagte H. Der Angeklagte B, mit dem sie zuvor eine wenige Wochen dauernde Beziehung geführt hatte und in den sie verliebt war, gab vor, eine Liebesbeziehung mit ihr eingehen zu wollen, sobald sie ihre Schulden beglichen habe. In der Folge vereinbarten H und B zahlreiche Termine mit Freiern, wobei sie Praktiken ausmachten, zu denen A eigentlich nicht bereit war. Sobald sie äußerte, sich nicht weiter prostituieren zu wollen, drohte und schlug H sie; B gab vor, in sie verliebt zu sein und eine Beziehung und ein neues Leben mit ihr beginnen zu wollen, sobald seine und ihre Schulden beglichen seien. Unter diesem Druck setzte A die Prostitution fort.“

Das Gericht stufte das Vortäuschen des Angeklagten B, in die Geschädigte verliebt zu sein und mit ihr eine Beziehung eingehen zu wollen, sobald sie ihre Schulden abgearbeitet hatte, als List im Sinne des § 232a Abs. 3 StGB ein und stützte seine Entscheidung auf die Zeugenaussage des Opfers sowie die geständige Einlassung der Angeklagten.

In einigen Verfahren stellte sich das Vorgehen der Beschuldigten sehr ähnlich dar, in den Strafverfahrensakten wird teilweise auch die „Lover-boy-Methode“ erwähnt. Dennoch wurde nur wegen einfachen Menschenhandels oder einfacher Zwangsprostitution ermittelt oder verurteilt. Dies zeigt folgender Fall:

„Der Angeklagte M und sein Sohn W sind Mitglieder eines Rings von bulgarischen Schleusern, die minderjährige Frauen in Bulgarien unter falschen Versprechungen gegen eine erhebliche Ablösesumme nach Deutschland in Bordelle bringen und hier zur Aufnahme und Fortführung der Prostitution zwingen. W spiegelte der Geschädigten E in Bulgarien eine persönliche Beziehung vor, damit sie ihm nach Deutschland folgte, wo er sie gemeinsam mit M für eine Ablösesumme in Höhe von 1.500 € für die Durchführung der Prostitution zur Verfügung stellte. Hierfür verbrachten sie die Geschädigte in ein Bordell, wo sie der Prostitution nachgehen musste.“

Trotz der durch das Gericht festgestellten Tatsache, dass W der E absprachegemäß eine Beziehung vorspiegelte und sie auf diese Weise aus ihrer Heimat weglockte, um sie sodann in Deutschland der Prostitution zuzuführen, wurde eine Strafbarkeit nach § 232 Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht erwogen, sondern allein wegen §§ 232 Abs. 1, 232a Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB verurteilt.

(2) Expert*innenbefragungen

Auf diese wiederholt anzutreffende Vorgehensweise angesprochen, führte eine Staatsanwältin aus:

„Das Problem ist die List, also wir verstehen die List eigentlich als Täuschung. Also (...), dass er ihr was Falsches vorgaukelt. Da habe ich ein bisschen meine Probleme mit, weil (...) vielleicht liebt er sie sogar, ich weiß es nicht. Das müssen wir ihm dann halt nachweisen, den Vorsatz, dass er so tut, als würde er sie lieben, und liebt sie nicht. Das halte ich für sehr, sehr schwierig.“ (Staatsanwaltschaft\Interview-19.04.2021: 42 - 42)

Außerdem mindere nicht selten die (einseitige) Liebesbeziehung der Geschädigten zum Beschuldigten die Bereitschaft, mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Hinzu komme vielfach ein fehlendes Opferbewusstsein.

Bemerkenswert, aber letztlich wenig überraschend war, dass die Expert*innen auf die Frage, was sie unter „Loverboys“ verstünden, sehr unterschiedliche Begriffsdefinitionen nannten. So waren Loverboy-Fälle laut einer*inem Polizeibeamt*in Fälle,

„wo zu keiner Zeit Gewalt angewendet wird, wo das Opfer bis zur Ausübung der Prostitution glaubt, es macht das freiwillig. Sie glaubt an die Liebesbeziehung, sie wird in keiner Art und Weise unter Druck gesetzt, sondern sie glaubt, freiwillig agieren zu können, das Opfer glaubt, ich bin selber auf die Idee gekommen, mich zu prostituieren, das Opfer liefert aus eigenem Antrieb das Geld ab. Es wird nicht in irgendeiner Form mit Gewalt dazu gezwungen (...)“ (Polizei\Interview-07.04.2021: 66 - 66)

Während nach vorhergehender Aussage aus den Reihen der Polizei „Loverboy-Fälle“ gerade durch das Nichtanwenden von Gewalt gekennzeichnet sind, sehen nämliche Fälle nach Einschätzung einer*eines anderen Polizeibeamt*in folgendermaßen aus:

„Also, für uns konkret ist es wirklich dieses Anwerben im Internet, und meist geht es um minderjährige Opfer oder zumindest wird im minderjährigen Alter angefangen, und dann natürlich irgendwann das zur Prostitution Bringen aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses zu dem Mann, der sich in meinen Augen auch ganz gezielt junge zurückgezogene Opfer aussucht, die sich vielleicht auch nicht ganz besonders schön finden, vielleicht auch nicht so hübsch sind wie andere in ihrem Alter und er dann gezielt auf sie einwirkt. [...] Das verstehen wir eigentlich darunter, dass die Frauen in ein Abhängigkeitsverhältnis gebracht werden, dann irgendwie rauskommt, dass der eigentliche Freund Geld benötigt und dann halt auch einfache

körperliche Gewalt oder psychische Gewalt anwendet, sie sich in ihrem Leben das erste Mal wirklich geliebt fühlt und unterstützt fühlt und dann der Prostitution zugeführt wird.“ (Polizei\Interview-14.04.2021: 80 - 80)

Unterschiede, wie sie in den Definitionen der Loverboy-Fälle auftreten, finden sich auch in den Einschätzungen zur Häufigkeit dieser Fälle. Während manche Interviewpartner*innen berichten, dass bei ihnen Loverboy-Fälle „selten“ bis „gar nicht“ vorkämen, sprechen andere davon, in den letzten Jahren fast ausschließlich mit Loverboy-Fällen konfrontiert worden zu sein.

(3) Bewertung der Erreichung des Unterziels „Bessere Erfassung von Loverboy-Fällen“

Insgesamt entstand sowohl in den Strafverfahrensakten als auch in den durchgeführten Expert*inneninterviews der Eindruck, dass die Strafverfolgungspraxis zu Schwierigkeiten mit dem bislang wenig konturierten Begriff des „Loverboys“, zum anderen mit dem Merkmal „List“ hat. Obwohl Loverboy-Fälle, wie sie in den Gesetzesmaterialien beschrieben wurden, ein in den Strafverfahrensakten wiederholt auftretendes Phänomen darstellten, wurde nur ein Loverboy nach den dafür vorgesehenen Paragraphen tatsächlich verurteilt. Das Ziel, Loverboy-Fälle durch die Klärung in den Gesetzesmaterialien und die Aufnahme der List in § 232a Abs. 2 Nr. 1 StGB künftig härter zu ahnden, ist nicht erreicht worden.

gg) Bessere Beweisbarkeit von Menschenhandelstaten

Um den Nachweis von Menschenhandelstaten zu erleichtern, wurde das Merkmal „dazu bringt“ in §§ 232, 233 StGB a.F. durch das Merkmal „veranlasst“ ersetzt. Außerdem wurden § 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft) und § 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) eingeführt.

(1) Formulierungsänderung in Veranlassen

Um zu prüfen, ob das Ziel einer erleichterten Beweisführung durch die Änderung der Formulierung des § 232 StGB a.F. erreicht worden ist, wurde ein Vergleich von Daten aus dem früheren Projekt des KFN zum Men-

schenhandel¹⁴⁵ und den Daten aus dem aktuellen Projekt durchgeführt. In dem früheren Projekt waren ausschließlich Verfahren des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB a.F.) ausgewertet worden. Ihnen konnten daher die Daten aus dem aktuellen Projekt zu Verfahren, die wegen Zwangsprostitution (§ 232a StGB) geführt wurden, vergleichend gegenübergestellt werden.

Da durch die eingangs genannte Formulierungsänderung eine gewisse Objektivierung der Straftatbestände erreicht und damit die erdrückende Bedeutung einer Opferzeug*innenaussage abgemildert werden sollte, wurden die Verfahrensabschlüsse mit und ohne Opferzeug*innenaussage vor und nach der Reform miteinander verglichen. Eine verbesserte Verfolgung bzw. erleichterte Beweisführung müsste sich darin zeigen, dass nach der Reform verhältnismäßig mehr Verurteilungen ohne Opferzeug*innenaussage möglich waren.

Ein der Sache nach ähnlicher Vergleich zwischen dem früheren Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB a.F.) und dem Tatbestand der Zwangsarbeit (§ 232b StGB) konnte nicht vorgenommen werden, da zu § 233 StGB a.F. keine Daten aus der vorigen Untersuchung vorlagen. Hinsichtlich der Zwangsarbeit (§ 232b StGB) wurde deshalb lediglich analysiert, ob nach der Reform eine rechtskräftige Verurteilung ohne Opferzeug*innenaussage gelungen ist.

(a) Vergleich der Verfahrensabschlüsse von § 232a StGB und § 232 StGB a.F. mit und ohne Opferzeug*innenaussage

Um den Vergleich zwischen alter und neuer Rechtslage zu ermöglichen, wurden einerseits aus der früheren KFN-Studie diejenigen Fälle ausgewählt, in denen die Tat als Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB a.F.) eingestuft worden und mindestens ein Beschuldiger vorhanden war. Andererseits wurden aus der aktuellen KFN-Studie diejenigen Fälle extrahiert, die als Zwangsprostitution (§ 232a StGB) eingeordnet worden waren und in denen mindestens ein Beschuldiger identifiziert wurde. Anschließend wurden in jedem Fall das Vorliegen mindestens einer Opferzeug*innenaussage und der Verfahrensabschluss bzw. – im Falle mehrerer Beschuldiger – der jeweils „höchste Verfahrensabschluss“ ermittelt. Den höchstmöglichen Verfahrensabschluss stellte dabei eine Verurteilung wegen Menschenhandels dar, gefolgt von

145 S. dazu oben S. 18.

einer Verurteilung wegen eines nicht zu den §§ 232 bis 233a StGB zählenden Delikts. Die nächste Stufe bildete ein rechtskräftiger Strafbefehl wegen Menschenhandels¹⁴⁶, danach folgte ein rechtskräftiger Strafbefehl wegen eines anderen Delikts. Ob ein Strafbefehl wegen Menschenhandels oder eines anderen Delikts ergangen ist, wurde jedoch nur in der aktuellen KFN-Studie erhoben. In den unten präsentierten Daten der früheren KFN-Studie findet sich deshalb allein der Abschluss „Strafbefehl“. Die nachfolgende Stufe bildete ein Freispruch, die niedrigste Stufe bestand schließlich in einer Einstellung im Ermittlungs-, Zwischen-, oder Hauptverfahren. Mit anderen Worten und exemplifizierend: Wurde in einem Fall mit mehreren Beschuldigten das Verfahren gegen einen Beschuldigten eingestellt, ein anderer Beschuldigter hingegen wegen Menschenhandels verurteilt, so wurde dem Fall der Verfahrensabschluss „Verurteilung wegen Menschenhandels“ zugeordnet, da dies den höchsten Abschluss darstellte.

Betrachtet man diese „höchsten Verfahrensabschlüsse“ mit mindestens einer Opferzeug*innenaussage vor der Reform (Tabelle 47), zeigt sich, dass 64,4% (n=247) der Verfahren eingestellt wurden, zu 5,7% Freisprüche ergingen und fünf Strafbefehle (2,0%) erlassen wurden. Verurteilungen erfolgten in 27,9% der Fälle.

Ohne Opferzeug*innenaussage wurden dagegen vor der Reform 90,9% der Verfahren eingestellt sowie zwei Strafbefehle (9,1%) erlassen. Ein Freispruch oder eine Verurteilung erfolgte in keinem Fall ohne Opferzeug*innenaussage.

Tabelle 47: Abschluss der wegen § 232 StGB a.F. geführten Strafverfahren mit und ohne Opferzeug*innenaussage

	Einstellung	Freispruch	Strafbefehl	Verurteilung wegen anderer Delikte	Verurteilung wegen Menschenhandel
Mind. 1 Opferzeug*innenaussage	159 64,4%	14 5,7%	5 2,0%	14 5,7%	55 22,3%
Keine Opferzeug*innenaussage	20 90,9%	0	2 9,1%	0	0

146 Der rechtskräftige Strafbefehl, der nach § 410 Abs. 3 StPO einer rechtskräftigen Verurteilung gleichsteht, wurde hier nur deswegen von den rechtskräftigen Verurteilungen getrennt und einer anderen Stufe zugeordnet, weil auf diese Weise mögliche Unterschiede in den Ergebnissen der beiden Studien besser veranschaulicht werden können.

Nach der Reform (Tabelle 48) wurden 76,9% der Fälle mit mindestens einer Opferzeug*innenaussage eingestellt, in 1,0% erfolgte ein Freispruch. Ein Strafbefehl mit mindestens einer Opferzeug*innenaussage wurde nicht erlassen. Eine Verurteilung erging in 22,1% der Fälle.

Ohne Opferzeug*innenaussage wurden nach der Reform 81,6% der Verfahren eingestellt, 2,6% der Fälle endeten mit einem Freispruch, 5,3% mit einem Strafbefehl wegen anderer Delikte und 10,5% mit einer Verurteilung wegen Menschenhandels. Um zu prüfen, ob sich hierunter eine Verurteilung nach § 232a StGB befindet, wurde anschließend en détail analysiert, wegen welcher Delikte die Angeklagten in den vier Fällen ohne Opferzeug*innenaussage verurteilt worden sind. Es ergab sich Folgendes:

In einem Fall wurden die drei (gemeinsam) Angeklagten allesamt gem. §§ 181a Abs. 1 Nr. 1, 2, 232 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 3, 25 Abs. 2, 52 StGB, also gerade nicht wegen Zwangsprostitution, verurteilt. In den übrigen drei Fällen wurde jeweils eine Angeklagte (auch) nach § 232a StGB verurteilt. Hier ist somit eine Verurteilung nach § 232a StGB ohne Opferzeug*innenaussage gelungen. Allerdings ist in diesen drei Verfahren zu berücksichtigen, dass die Angeklagten in der Hauptverhandlung jeweils ein Geständnis ablegten.

Tabelle 48: Abschluss der wegen § 232a StGB geführten Strafverfahren mit und ohne Opferzeug*innenaussage

	Einstellung	Freispruch	Strafbefehl wegen anderer Delikte	Strafbefehl wegen Menschenhandel	Verurteilung wegen anderer Delikte	Verurteilung wegen Menschenhandel
Mind. 1 Opferzeug*innenaussage	80 76,9%	1 1,0%	0	0	6 5,8%	17 16,3%
Keine Opferzeug*innenaussage	31 81,6%	1 2,6%	2 5,3%	0	0	4 10,5%

Für die hier aufgeworfene Frage ist nun maßgeblich, wie häufig es vor bzw. nach der Reform gelungen ist, ohne Opferzeug*innenaussage eine Verurteilung gem. § 232 StGB a.F. bzw. § 232a StGB n.F. zu erreichen: Vor der Gesetzesänderung gelang ohne Opferzeug*innenaussage weder eine Verurteilung wegen Menschenhandels noch wegen eines anderen Delikts. Nach der Reform erfolgte immerhin in vier Fällen eine Verurteilung, davon in drei Fällen nach § 232a StGB.

Insgesamt zeigt sich somit, dass sich die Verfahrensausgänge im Hinblick auf den Menschenhandel vor und nach der Reform ohne Opfer-

zeug*innenaussage unterscheiden. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die drei Verurteilungen gem. § 232a StGB nach der Reform jeweils nach einem Geständnis der Angeklagten ergingen. Dass der Gesetzgeber die mit der hier in Rede stehenden Änderung angestrebte Objektivierung wirklich erreicht hat, wird man daher schon auf Basis des hier vorgenommenen Vergleichs in Zweifel ziehen müssen.

(b) Verfahrensabschlüsse wegen Zwangsarbeit mit und ohne Opferzeug*innenaussage

Wie bereits angesprochen, standen für einen Vergleich zwischen alter und neuer Rechtslage bezüglich der Zwangsarbeit keine Daten aus einer früheren Untersuchung zur Verfügung. Hier können daher nur die höchsten Verfahrensabschlüsse der Strafverfahren nach der Reform in Fällen mit bzw. ohne Opferzeug*innenaussage einander gegenübergestellt werden. Auf eine gewisse Objektivierung durch die Formulierungsänderung könnten Strafbefehle bzw. Verurteilungen hindeuten, die ohne Opferzeug*innenaussage erreicht wurden. Von den fünf Strafverfahren, die wegen § 232b StGB geführt wurden, lag in zwei Fällen mindestens eine Opferzeug*innenaussage, in drei Fällen keine Opferzeug*innenaussage vor. Alle fünf Verfahren wurden eingestellt. Anhaltspunkte dafür, dass eine Verurteilung ohne Opferzeug*innenaussage möglich ist, lassen sich aus den erhobenen Daten somit nicht gewinnen.

*Tabelle 49: Abschluss der wegen § 232b StGB geführten Strafverfahren mit und ohne Opferzeug*innenaussage*

	Einstellung	Freispruch	Strafbefehl	Verurteilung
Mind. 1 Opferzeug*innenaussage	2	0	0	0
Keine Opferzeug*innenaussage	3	0	0	0

(c) Zwischenergebnis

Die Ergebnisse der Aktenanalyse deuten sowohl im Bereich der sexuellen Ausbeutung als auch im Bereich der Arbeitsausbeutung darauf hin, dass dem Gesetzgeber die angestrebte Objektivierung nicht gelungen ist. Viel-

mehr scheint nach wie vor die Opferzeug*innenaussage entscheidend für ein erfolgreiches Strafverfahren zu sein.

(d) Expert*inneninterviews

Um diese Annahme zu prüfen, wurden auch die Expert*innen um ihre Einschätzung zu der hier maßgeblichen Änderung – von „dazu bringt“ in „veranlasst“ – gebeten. Den Tenor der Antworten kann man wie folgt wiedergeben: Die Auswechslung des Verbs in § 232a StGB habe nicht zu einer Änderung in der Strafverfolgung geführt. Vielmehr seien die Tatbestandsmerkmale in der Sache als identisch zu bewerten. So meinte ein*e Staatsanwält*in:

„(...) Da sehe ich also kaum eine Unterscheidung, also außer, dass es früher hieß „dazu bringen“ und jetzt heißt es „veranlassen“. Aber ehrlich gesagt, ich sehe da keinen Unterschied. Auch wenn man es in der Kommentierung nachliest, dann ist es immer noch die Rechtsprechung für die Zeit vor der Gesetzesänderung. Und ich denke, es soll einfach nur zum Ausdruck bringen, dass das Verhalten des Täters kausal für die sexuelle Ausbeutung war. Und ob man das jetzt „dazu bringen“ nennt oder „veranlassen“, ist, denke ich, kein großer Unterschied.“ (Staatsanwaltschaft\Interview vom 16.04.2021: 34 - 34)

Außerdem berichteten die Expert*innen, dass nach wie vor ein Tatnachweis ohne Opferzeug*innenaussage kaum zu führen sei. Allenfalls sei ein solcher durch eine lückenlose Telekommunikationsüberwachung denkbar, mit Hilfe anderer Beweismittel sei das dafür notwendige „Eintauchen in die Gedankenwelt des Opfers“ jedenfalls nicht möglich. Damit stelle die Opferzeug*innenaussage in Menschenhandelsverfahren weiterhin das zentrale Beweismittel dar. Ein Verfahren ohne Opferzeug*innenaussage wird von den Expert*innen als weitestgehend aussichtslos angesehen. Auf die Frage, ob eine Anklageerhebung ohne Opferzeug*innenaussage möglich sei, eine Staatsanwältin:

„Nein, das geht nicht. Dafür ermitteln wir zu spät. Ne, also das ist das, was ich eben sagte, dafür sind wir ja in einer Phase, wo das Kind schon in den Brunnen gefallen ist, und ich muss zurückermitteln (...).“ (Staatsanwaltschaft\Interview-03.05.2021(2): 120 - 120)

(2) Einführung von § 233 StGB

Mit Hilfe der Einführung des § 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft) sollte, wie dargestellt,¹⁴⁷ die Ausbeutung als solche in den Vordergrund gestellt und damit die „erdrückende Bedeutung der Opferzeugenaussage“ abgemildert werden. Ob es gelungen ist, auf diese Weise eine größere Zahl an Fällen zu generieren und diese einer Verurteilung zuzuführen, wird nachfolgend anhand der vorhandenen kriminalstatistischen Daten, der Ergebnisse der Aktenanalyse und der Expert*inneninterviews bewertet.

(a) Statistische Daten

Nach der Einführung des § 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft) lag die Zahl der erfassten Fälle laut der PKS im Jahr 2017 zunächst bei 116, verringerte sich in dem darauffolgenden Jahr aber deutlich auf nur 19 Fälle (Tabelle 50). Dieser erhebliche Unterschied könnte sich damit erklären lassen, dass im Jahr 2017 noch relativ viele Fälle nach altem Recht (scil: § 233 StGB a.F.) Eingang in die Zählung zu § 233 StGB gefunden haben. Im Jahr 2019 wurden dann nur noch 14 Fälle von Zwangsarbeit registriert, im Jahr 2020 waren es dann wieder mehr, nämlich doppelt so viele, also 28 Fälle.

Die Anzahl an Verfahren, die laut der Lagebilder des BKA zu Menschenhandel und Ausbeutung wegen § 233 StGB geführt worden sind, bewegte sich ebenfalls auf einem niedrigen Niveau, nämlich zwischen fünf Verfahren im Jahr 2017 und zwölf Verfahren im Jahr 2019. Laut Strafverfolgungsstatistik stieg die Zahl der nach § 233 StGB Abgeurteilten von vier im Jahr 2017 auf sechs im Jahr 2019. Die Zahl der Verurteilten erhöhte sich von zwei Verurteilten im Jahr 2017 auf je vier Verurteilte in den Jahren 2018 und 2019.

147 S. oben S. 10f.

Tabelle 50: Fälle, Verfahren, Abgeurteilte und Verurteilte nach § 233 StGB laut PKS¹⁴⁸, Bundeslagebildern¹⁴⁹ und Strafverfolgungsstatistik im Zeitraum 2017 bis 2020¹⁵⁰

Statistik	2017	2018	2019	2020
PKS	116	19	14	28
Bundeslagebild	5	9	12	k.A.
Strafverfolgungsstatistik				
Abgeurteilte	4	5	6	k.A.
Verurteilte	2	4	4	k.A.

(b) Aktenanalyse

Im Rahmen der Aktenanalyse konnte ermittelt werden, wie viele Beschuldigte (auch) wegen einer Tat nach § 233 StGB strafrechtlich verfolgt und verurteilt wurden. Von den 387 Beschuldigten wurde 14 eine Tat nach § 233 StGB zur Last gelegt. Davon wurde allerdings lediglich ein*e Beschuldigte*r wegen § 233 StGB angeklagt. Diese*r wurde sodann im Hauptverfahren verurteilt, allerdings nicht wegen § 233 StGB, sondern ausschließlich wegen anderer Delikte.

(c) Expert*inneninterviews

Als mögliche Gründe für die geringen Fall- und Verfahrenszahlen und die noch niedrigeren Verurteilungszahlen bei § 233 StGB verwies ein*e Staatsanwält*in auf das auch in § 233 StGB enthaltene Merkmal der Zwangslage, durch welches die Anforderungen an die Strafbarkeit und an den (mittels Opferaussage zu führenden) Tatnachweis zu sehr „in die Höhe geschraubt werden“. Um dem Phänomen der Arbeitsausbeutung gerecht zu werden, schlug sie*er stattdessen die Schaffung eines Tatbestands vor, der rein objektive Kriterien beinhalte und zusätzlich bestimmte Qualifikationsmerkmale vorsehe:

148 Datenquelle: BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2017 bis 2020.

149 Datenquelle: BKA (Hrsg.), Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2017 bis 2019.

150 Datenquelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgungsstatistik 2017 bis 2019.

„Und dann haben wir § 233 StGB, aber der ist ja auch so zahm gehalten von seinen Formulierungen, dass wir auch nicht viel weiterkommen damit, weil immer diese Ausprägung der Zwangslage vorliegen muss. (...) Man hätte § 233 StGB möglicherweise komplett abtrennen müssen von den anderen und nicht in den Komplex Menschenhandel mit reinnehmen, sondern eine eigene Paragraphenfolge nur für diesen Bereich [scil.: Arbeitsausbeutung] schaffen müssen. Und wie gesagt, auch auf jeden Fall den gewerbsmäßigen § 266a StGB mit rein oder gewerbsmäßige Lohnsteuerhinterziehung, zumindest als erschwerendes Merkmal. Dass man die ganzen Sachen reinbekommt, die das objektiv machen, um unterm Strich zu einer schweren Straftat zu kommen und nicht immer abzugleiten in einen Bereich sozusagen der ‚Kavaliersdelikte‘.“ (Staatsanwaltschaft\Interview-09.04.2021: 36 - 36)

Darüber hinaus werde die Strafverfolgung dadurch erschwert, dass § 233 StGB in seinem Grundtatbestand nicht in § 100a Abs. 2 StPO aufgenommen worden sei. So führte obige*r Staatsanwält*in weiter aus:

„Erstens mal ist der § 233 StGB so ein bisschen ein Verharmlosungsding, ja, der zum Beispiel keine TKÜ-Möglichkeit hat, sofern Sie nicht einen besonders schweren Fall vorliegen haben und das ist tödlich. Wie wollen Sie in einem Menschenhandel ohne TKÜ ermitteln? Funktioniert nicht.“ (Staatsanwaltschaft\Interview-09.04.2021: 36 - 36)

(d) Zwischenergebnis

Das Ziel, durch Einführung des § 233 StGB die Bekämpfung der Arbeitsausbeutung zu verbessern, insbesondere auch die Beweisbarkeit von Menschenhandelstaten in diesem Bereich zu erleichtern, dürfte verfehlt worden sein. Zwar wird von diesem Tatbestand – anders als bei § 232b StGB – keine Willensbeeinflussung des Opfers vorausgesetzt. Jedoch muss eine Zwangslage vorliegen, deren Nachweis laut Angaben der Expert*innen ohne Telekommunikationsüberwachung nur schwer möglich ist. Die Probleme der Praxis mit § 233 StGB spiegeln sich sowohl in den statistischen Daten als auch in den analysierten Akten wider. Die Anzahl der bundesweit geführten Verfahren nach § 233 StGB ist laut Statistiken verschwindend gering. Seit der Einführung des § 233 StGB konnten in den Jahren 2017 bis 2019 laut Strafverfolgungsstatistik nur zehn Angeklagte nach dieser Norm verurteilt werden. In den analysierten Akten war überhaupt keine Verurteilung nach § 233 StGB zu finden. Von einer Verbesserung der Bekämpfung von Arbeitsausbeutung kann hier demnach keine Rede sein.

(3) Einführung von § 233a StGB

(a) Statistische Daten

Auch durch die Einführung des § 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) sollte, wie dargestellt,¹⁵¹ die Nachweisbarkeit von Menschenhandelstaten verbessert werden. Nach Einführung dieser Norm wurden im Jahr 2017 vier solcher Fälle registriert. Im Jahr 2018 stieg die Zahl erfasster Fälle auf 18, sank jedoch im Jahr 2019 auf 14 Fälle. Im Bundeslagebild wurden in den zwei Jahren nach der Reform je vier Fälle, im Jahr 2019 insgesamt 15 Fälle der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung gezählt. Laut Strafverfolgungsstatistik gab es weder einen Verurteilten noch einen Abgeurteilten nach § 233a StGB.

Tabelle 51: Fälle, Verfahren Abgeurteilte und Verurteilte nach § 233a StGB laut PKS,¹⁵² Bundeslagebildern¹⁵³ und Strafverfolgungsstatistik im Zeitraum 2017 bis 2020¹⁵⁴

Statistik	2017	2018	2019	2020
PKS	4	18	14	20
Bundeslagebild	4	4	15	k.A.
Strafverfolgungsstatistik				
Abgeurteilte	0	0	0	k.A.
Verurteilte	0	0	0	k.A.
VU zu TV	0%	0%	0%	k.A.

(b) Aktenanalyse

Laut den analysierten Akten wurden vier Beschuldigte wegen einer sexuellen Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB) verfolgt, ein*e Beschuldigte*r wegen Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung im Zusammenhang mit einer Arbeitsausbeutung und eine*r wegen Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung im

151 S. oben S. 11.

152 Datenquelle: BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2017 bis 2020.

153 Datenquelle: BKA (Hrsg.), Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2017 bis 2019.

154 Datenquelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgungsstatistik 2017 bis 2019.

Zusammenhang mit der Ausbeutung einer Person bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen. Wegen einer Tat nach § 233a StGB wurde jedoch kein*e Beschuldigte*r angeklagt.

(c) Expert*inneninterviews

Der § 233a StGB spielt auch nach Einschätzung der Expert*innen in der Praxis keine Rolle. Keine der befragten Personen konnte von einer Anwendung des § 233a StGB berichten. Von polizeilicher Seite wurde dies u.a. damit begründet, dass bei der Einsperrung immer auch eine Gewaltanwendung vorliege, was dazu führe, dass die Tat auch unter § 232a Abs. 3 StGB falle:

B1: (...) Und rein vom Rechtlichen kenne ich es von den Fachvorträgen, dass er von der strafrechtlichen Würdigung überhaupt keine Rolle spielt. Einfach deswegen: Einsperren einer Person ist Gewalt, Gewalt ist immer schon ein schwerer Fall des Menschenhandels, ein schwerer Fall der Zwangsprostitution, ein schwerer Fall der Zwangsarbeit und so weiter. Die sind ein Verbrechenstatbestand, das ist höher normiert und deswegen wird der 233a in den praktischen Fällen eigentlich immer verdrängt. Also, ich sehe, die Kollegen zeigen es einfach an, weil es gegeben ist, aber man hat die Freiheitsberaubung, aber rein von der Verurteilung spielt es keine Rolle. Ich hab jetzt dieses Jahr in unserem Lagebild das erste Mal die Verurteilungsstatistik für ganz Deutschland als Anlage mit angehängt und unsere Menschenhandelsparagrafen ausgearbeitet, und da taucht der in keinem einzigen Fall auf. (Polizei\Interview-07.04.2021: 331 - 332)

(d) Zwischenergebnis

Angesichts der sehr geringen Fallzahlen, insbesondere der bislang fehlenden Verurteilungen nach § 233a StGB, ist davon auszugehen, dass auch die mit dieser Änderung angestrebte Verbesserung des Nachweises von Menschenhandelstaten nicht erreicht wird.

(4) Bewertung der Erreichung des Unterziels „Bessere Beweisbarkeit von Menschenhandelstaten“

Um die „erdrückende Bedeutung“ von Opferzeug*innenaussagen für einen erfolgreichen Abschluss von Menschenhandelsverfahren abzumildern und damit eine bessere Beweisbarkeit von Menschenhandelstaten zu erreichen, hat der Gesetzgeber verschiedene Maßnahmen ergriffen. Einerseits wurde die Formulierung von §§ 232a, 232b StGB im Vergleich zur alten Rechtslage geändert, andererseits wurden § 233 StGB und § 233a StGB neu eingeführt. Die Formulierungsänderung hat unter Zugrundelegung aller erhobenen Daten zu keinen Auswirkungen auf die Strafverfolgungspraxis geführt, insbesondere ist nach wie vor kein Tatnachweis mithilfe objektiver Beweismittel möglich. Vielmehr gelingt auch heute eine Verurteilung im Wesentlichen nur, wenn entweder eine Opferzeug*innenaussage oder aber eine geständige Einlassung der*des Angeklagten vorliegt. Auch hinsichtlich der Einführung von § 233 und § 233a StGB sprechen alle Daten dafür, dass diese Paragraphen in der Praxis kaum eine Rolle spielen, sodass nicht davon auszugehen ist, dass Menschenhandelstaten nun leichter beweisbar wären.

Abschließend muss daher festgestellt werden, dass der Gesetzgeber mit keiner der ergriffenen Maßnahmen dem Ziel – die Beweisbarkeit von Menschenhandelstaten zu erreichen – nähergekommen ist.

hh) Sensibilität und Bewusstsein für Taten nach § 233 Abs. 5 StGB stärken

Mit der Einführung des § 233 Abs. 5 StGB, der unter bestimmten Voraussetzungen das Vorschubleisten zu einer Tat nach § 233 Abs. 1 Nr. 1 StGB (im Fall der Ausbeutung der Arbeitskraft durch eine Beschäftigung nach § 232 Abs. 1 S. 2 StGB) unter Strafe stellt, wollte der Gesetzgeber die Sensibilität und das Bewusstsein für „schwerwiegende Straftaten wie Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft“ stärken.¹⁵⁵ Mit anderen Worten ging es dem Gesetzgeber gleichsam um eine flankierende Bekräftigung der mit Strafe bewehrten Verhaltensnormen, die Menschenhandel im Allgemeinen und Zwangsarbeit sowie Ausbeutung der Arbeitskraft im Speziellen verbieten. Erreicht werden sollte dieses Ziel durch die Schaffung eines selbstständigen Beihilfetatbestands, der sich – bemerkens-

155 BT-Dr. 18/9095, 41.

werterweise – aber nur auf eine spezielle Ausbeutungsform (Ausbeutung der Arbeitskraft durch eine Beschäftigung) bezieht.

Ob und inwieweit solche (generalpräventiven) Zielsetzungen mittels Strafrecht überhaupt erreicht werden können, ist aus empirischer Sicht – sicher auch wegen methodischer Schwierigkeiten bei der Erforschung – eine offene Frage: Was die Einführung bestimmter Strafnormen in der Gesellschaft bewirkt, lässt sich wegen zahlreicher weiterer Faktoren, die Einfluss auf Einstellungen und das Bewusstsein der Gesellschaftsmitglieder nehmen, kaum zuverlässig klären (siehe auch oben Abschnitt 3, dort B I. 1 a bb). Auch deshalb wurde im Rahmen dieser Studie darauf verzichtet, mittels zusätzlicher Erhebungen (etwa einer Befragung) Erkenntnisse zur allfälligen sensibilisierenden und bewusstseinsstärkenden Wirkung des § 233 Abs. 5 StGB zu erlangen.

Immerhin kann man aber vermuten, dass Strafnormen langfristig überhaupt nur dann verhaltensnormstabilisierende Wirkungen erzeugen, wenn sie mit gewisser Regelmäßigkeit zur Anwendung kommen, mithin immer wieder in das Bewusstsein der Gesellschaft gebracht werden. Vor diesem Hintergrund erhebt sich die Frage nach der Häufigkeit der Anwendung des § 233 Abs. 5 StGB in der Praxis. Sie kann mit den in dieser Studie angewendeten Methoden nur näherungsweise beantwortet werden:

Die Auswertung amtlicher Kriminalstatistiken erweist sich insoweit als unergiebig. In der PKS werden Fälle, die wegen eines Vorschubleistens nach § 233 Abs. 5 StGB polizeilich registriert wurden, nicht gesondert, sondern – unter der Schlüsselnummer 239410 – nur gemeinsam mit Taten nach § 233 Abs. 1 Nr. 1 StGB (bzw. mit Taten nach § 233 Abs. 2 und 4 StGB, sofern sie sich auf § 233 Abs. 1 Nr. 1 StGB beziehen) ausgewiesen. Diesbezüglich kann daher nur festgestellt werden, dass grundsätzlich nur wenige solcher Fälle registriert werden: Zwar sind in der PKS für das Jahr 2017 immerhin noch 115 Fälle nach § 233 Abs. 1 Nr. 1 StGB bzw. § 233 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 (jeweils mit Bezug zu § 233 Abs. 1 Nr. 1 StGB) registriert worden. 2018 waren es indes deutlich weniger Fälle, nämlich nur 14. 2019 wurden ebenfalls 14 Fälle registriert, und in 2020 waren es 27 Fälle.¹⁵⁶ Schon auf polizeilicher Ebene dürfte § 233 Abs. 5 StGB daher kaum eine Rolle spielen.¹⁵⁷

156 Datenquelle: BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2017 bis 2020.

157 Das vom BKA herausgegebene Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung weist Verfahren, die nach § 233 Abs. 5 StGB geführt wurden, ebenfalls nicht aus.

Nichts Anderes gilt für den gerichtlichen Bereich. Zwar werden in der Strafverfolgungsstatistik Taten nach § 233 Abs. 5 StGB ebenfalls nicht gesondert ausgewiesen; für die Jahre 2017 bis 2019 verzeichnet diese Statistik jedoch nur zehn Verurteilungen nach § 233 StGB insgesamt (s.o. Tabelle 50). Dass § 233 Abs. 5 StGB mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu Verurteilungen führt, kann daher ausgeschlossen werden. Zu diesem Befund passt, dass die für diese Studie analysierten Akten nicht eine Verurteilung enthielten, die nach § 233 Abs. 5 StGB ergangen war. Selbst in den polizeilichen Ermittlungen spielte nämlicher Straftatbestand demnach keine Rolle.

Dies alles lässt den Schluss zu, dass es sich bei § 233 Abs. 5 StGB bislang um einen „zahnlosen Tiger“ handeln dürfte; dass durch eine solche Norm das Bewusstsein und die Sensibilität für Menschenhandelstaten im Allgemeinen und die Zwangsarbeit bzw. die Ausbeutung der Arbeitskraft im Speziellen nachhaltig geschärft wurden, ist unwahrscheinlich. Auch dieses vom Gesetzgeber anvisierte Unterziel dürfte daher nicht erreicht worden sein.

b) Oberziel: Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels

Zum Abschluss dieses Teils gerät das vom Gesetzgeber verfolgte Oberziel – Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels – in den Blick. Die Frage, ob und inwieweit besagtes Ziel erreicht wurde, lässt sich in erster Linie anhand eines Vergleichs der Daten aus amtlichen Kriminalstatistiken vor und nach der Gesetzesreform beurteilen. Eine verbesserte strafrechtliche Verfolgung müsste sich in einer Erhöhung der Fallzahlen und einem höheren Anteil an Verurteilungen niedergeschlagen haben. Darüber hinaus wurden die Expert*innen zu spürbaren Veränderungen in der Strafverfolgungspraxis befragt. Schließlich bietet sich ein Vergleich der in dieser KFN-Studie erzielten Befunde mit der früheren Forschungsarbeit des KFN über den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung¹⁵⁸ an.

158 S. dazu oben S. 18.

aa) Vergleich statistischer Daten vor und nach der Gesetzesreform

Für einen Vorher-nachher-Vergleich werden Daten aus dem Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung, der PKS und der Strafverfolgungsstatistik herangezogen.

(1) Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung

Um langfristige Veränderungen der Fallzahlen im Bundeslagebild zu erfassen, wurden die drei Jahre vor (2014 bis 2016) und nach der Gesetzesreform (2017 bis 2019) einander gegenübergestellt.

In das Bundeslagebild werden, wie dargestellt, bestimmte abgeschlossene Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der sexuellen Ausbeutung, der auch die §§ 180a, 181a StGB umfasst,¹⁵⁹ sowie der weiteren Ausbeutungsformen der §§ 232 bis § 233a StGB aufgenommen.

Wirft man zunächst einen Blick auf die Entwicklung der Ermittlungsverfahren, die laut Bundeslagebild in den angegebenen Zeiträumen in allen Ausbeutungsbereichen abgeschlossen wurden, ergibt sich folgendes, in Abbildung 19 dargestelltes Bild:

Im Jahr 2014 wurden 403 Ermittlungsverfahren abgeschlossen, im Jahr 2015 waren es 383 und im Jahr 2016 375 Verfahren. Nach der Gesetzesreform lag die Zahl im Jahr 2017 zunächst bei 340 Verfahren. Sie stieg im Jahr 2018 leicht auf 386 Verfahren an und sank sodann im Folgejahr (2019) auf 313 Verfahren. Insgesamt wurden in den drei Jahren vor der Reform mithin 1.161 wegen Menschenhandels und Ausbeutung abgeschlossene Ermittlungsverfahren in das Bundeslagebild aufgenommen. In den drei Jahren nach der Reform waren es 1.039 Verfahren. Trotz der Aufnahme weiterer Ausbeutungsformen und Tatbestände in die strafrechtlichen Vorschriften über den Menschenhandel hat sich die Zahl einschlägig abgeschlossener Verfahren mithin im Drei-Jahres-Vergleich um 11% verringert. Dabei lässt Abbildung 19 freilich erkennen, dass der in den letzten drei Jahren zu beobachtende Rückgang der Verfahrenszahlen sich in einen schon seit längerer Zeit zu beobachtenden Trend einfügt.

159 Die verfahrensrelevanten Strafnormen werden im Lagebild zwar aufgeschlüsselt. Es ist jedoch nicht möglich, die §§ 180a, 181a StGB herauszurechnen, weil Verfahren teilweise sowohl wegen Taten nach §§ 232 ff. StGB als auch gemäß §§ 180a, 181a StGB geführt werden, vgl. BKA (Hrsg.), Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild 2019, S. 6 f.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der hier durchgeführte Vergleich nicht gänzlich unproblematisch ist, weil in den Jahren 2017 und 2018 noch zahlreiche Verfahren zu Menschenhandel und Ausbeutung im Bundeslagebild aufgeführt sind, die nach der alten Rechtslage beurteilt wurden.¹⁶⁰ Erst im Jahr 2019 waren fast keine Ermittlungsverfahren, die sich nach der alten Rechtslage richteten, mehr zu verzeichnen.¹⁶¹ Genau vergleichen kann man die Verfahrenszahlen nach altem und neuem Recht daher erst in den kommenden Jahren. Der deutliche Rückgang im hier vorgenommenen Drei-Jahres-Vergleich (2014 bis 2016 vs. 2017 bis 2019) lässt aber jedenfalls den Schluss zu, dass von einer Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels in Form einer Erhöhung der Verfahrenszahlen keine Rede sein kann.

Abbildung 19: Verfahrenszahlen laut Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung im Zeitraum 2009 bis 2019¹⁶²



Differenziert nach den verschiedenen Ausbeutungsformen (Tabelle 52), lag die Zahl der Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung geführt wurden, in den Jahren 2014 bis 2016 bei 1.119 und

160 Vgl. BKA (Hrsg.), Bundeslagebilder Menschenhandel und Ausbeutung 2017, S. 5 und 2018, S. 4.

161 BKA (Hrsg.), Bundeslagebild 2019, S. 6.

162 Datenquelle: BKA (Hrsg.), Bundeslagebilder Menschenhandel und Ausbeutung 2014 bis 2019.

in den Jahren 2017 bis 2019 bei 970. Die Zahl der Verfahren im Zusammenhang mit Arbeitsausbeutung stieg in den drei Jahren nach der Reform leicht von 42 auf 46 an. Hinsichtlich der Verfahren, die wegen einer der neu in das Recht aufgenommenen besonderen Ausbeutungsformen (Bettelei, Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen, rechtswidrige Organentnahme) geführt wurden, können keine Vergleiche gezogen werden. Aus Tabelle 52 geht jedoch hervor, dass solche Verfahren überaus selten sind. So sind bis 2019 lediglich fünf Verfahren wegen der Ausbeutung durch Bettelei und 18 Verfahren wegen der Ausbeutung einer Person bei der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen dokumentiert, ein Verfahren wegen Ausbeutung einer Person zur rechtswidrigen Organentnahme ist überhaupt nicht verzeichnet.

*Tabelle 52: Fallzahlen bei Menschenhandel und Ausbeutung im Zeitraum 2014 bis 2019 differenziert nach Ausbeutungsformen*¹⁶³

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Sexuelle Ausbeutung	392	364	363	327	356	287
Arbeitsausbeutung	11	19	12	11	21	14
Ausbeutung bei der Bettelei	-	-	-	2	2	1
Ausbeutung bei mit Strafe bedrohten Handlungen	-	-	-	0	7	11
Rechtswidrige Organentnahme	-	-	-	0	0	0

(2) PKS

(a) Bund

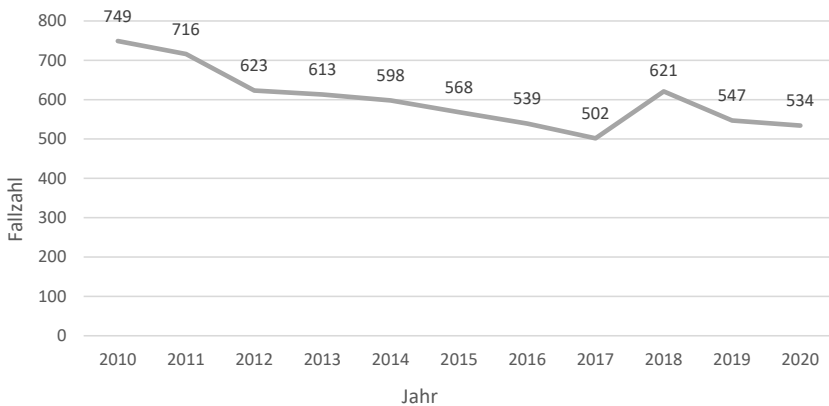
Die PKS wurde für die Jahre 2010 bis 2020 ausgewertet. Entnommen wurden einerseits die Fallzahlen zu den §§ 232, 233, 233a StGB a.F. für die Jahre 2010 bis 2016 mit ihren jeweiligen Tatbestandsuntergliederungen. Andererseits wurden für die Jahre 2017 bis 2020 die Fallzahlen für die neu geschaffenen bzw. neu gefassten §§ 232, 232a, 232b, 233 und 233a StGB erfasst, auch dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Tatbestandsuntergliederungen. Wiederum leidet dieser Vergleich ein Stück weit unter der Einschränkung, dass für den Zeitraum 2017 bis 2020 nicht gesagt werden

¹⁶³ Datenquelle: BKA (Hrsg.), Bundeslagebilder Menschenhandel und Ausbeutung 2009 bis 2019.

kann, wie viele Fälle, die nach altem Recht zu beurteilen waren, polizeilich registriert und in die PKS aufgenommen wurden.

Stellt man diese Bedenken hintan, ergibt sich bei Betrachtung aller Ausbeutungsformen Folgendes: Laut PKS lagen die Fallzahlen der Menschenhandelstaten in den drei Jahren vor der Gesetzesreform bei 598 (2014), 568 (2015) und 539 (2016); in den drei Jahren nach der Gesetzesreform bei 502 (2017), 621 (2018) und 547 (2019) Fällen (Abbildung 20). Im Ergebnis zeigt sich damit ein ähnlicher Befund wie bei der Auswertung der Bundeslagebilder: Eine Zunahme der Fallzahlen ist nicht zu erkennen, vielmehr offenbart sich auch hier ein Rückgang im Drei-Jahres-Vergleich. Wiederum ist freilich anzumerken, dass ein Rückgang der polizeilich registrierten Fallzahlen beim Menschenhandel kein neues, erst nach der Reform auftretendes Phänomen ist. Abbildung 20 veranschaulicht dies eindrücklich.

Abbildung 20: Menschenhandelsfälle laut PKS im Zeitraum 2010 bis 2020 ¹⁶⁴



Wie aus Tabelle 53 hervorgeht, ist die Zahl der Fälle einer sexuellen Ausbeutung von 1.533 in den Jahren 2014 bis 2016 auf 1.369 in den Jahren 2017 bis 2019 gesunken. Bei der Arbeitsausbeutung zeigt sich dagegen ein leichter Anstieg von 172 (2014 bis 2016) auf 219 Fälle (2017 bis 2019). Wie bereits im Bundeslagebild gesehen, dokumentieren auch die Daten der PKS nur verhältnismäßig wenige Fälle der Ausbeutung von Personen bei Ausübung der Bettelei, bei der Begehung mit Strafe bedrohter Handlung.

¹⁶⁴ Datenquelle: BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistiken 2010 bis 2020.

gen und durch rechtswidrige Organentnahme. So wurden in den Jahren 2017 bis 2019 lediglich 14 Fälle der Ausbeutung durch Bettelei, 56 Fälle der Ausbeutung von Personen bei der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen sowie ein Fall der rechtswidrigen Organentnahme erfasst.

Table 53: Menschenhandelsfälle laut PKS im Zeitraum 2014 bis 2020 differenziert nach Ausbeutungsformen¹⁶⁵

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Sexuelle Ausbeutung	504	524	505	363	524	482	446
Arbeitsausbeutung	94	44	34	129	51	39	65
Ausbeutung bei der Bettelei	-	-	-	6	5	3	6
Ausbeutung bei mit Strafe bedrohten Handlungen	-	-	-	3	35	18	17
Halten in Sklaverei	-	-	-	0	3	4	0
Rechtswidrige Organentnahme	-	-	-	0	0	1	0

(b) Länder

Betrachtet man die Fallzahlen der Länder, zeigt sich, dass Nordrhein-Westfalen das Bundesland mit den meisten polizeilich ermittelten Menschenhandels- und Ausbeutungsfällen ist, was angesichts des Bevölkerungsreichtums und der Großstadtdichte dieses Bundeslandes freilich kaum überrascht. Insbesondere die Fallzahlen in den Jahren nach der Reform stechen mit 407 Fällen und damit einer Erhöhung um 98 Fälle heraus. Auch in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein konnte nach der Reform eine leichte Erhöhung der Fallzahlen festgestellt werden. Dagegen sind die Zahlen in den übrigen Bundesländern (Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen) nach der Reform gesunken.

165 Datenquelle: BKA (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistiken 2014 bis 2020.

Abbildung 21: Menschenhandelsfälle laut PKS der Länder im Vergleich der Jahre 2014 bis 2016 und 2017 bis 2019



(3) Strafverfolgungsstatistik

Eine Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels kann sich freilich nicht nur aus einer Erhöhung der Verfahrenszahlen – und damit verbunden: einer womöglich besseren Ausschöpfung des Dunkelfelds – ergeben, sondern auch dadurch, dass die geführten Verfahren häufiger zu einer Verurteilung führen, als dies vor der Reform der Fall war.

Ob eine solche Verbesserung eingetreten ist, soll hier zunächst ebenfalls anhand kriminalstatistischer Daten analysiert werden. Konkret soll zunächst auf Basis von Daten der Strafverfolgungsstatistik die Quote der wegen eines Menschenhandelsdelikts Verurteilten zu den wegen nämlicher Delikte Abgeurteilten in Bezug gesetzt werden. Über das Ergebnis gibt Tabelle 54 Auskunft. Sie zeigt, dass die Verurteilungsquote für Delikte im Bereich des Menschenhandels im Zeitraum 2009 bis 2019 zwischen 65,8% und 81,8% schwankt; grob formuliert bedeutet dies, dass in besagtem Zeitraum zwischen 65,8% und 81,8% derjenigen Personen, die wegen eines Menschenhandelsdelikts angeklagt wurden, schließlich auch wegen

eines solchen Delikts verurteilt wurden. Die höchste Verurteilungsquote wurde im Jahr 2011 mit 81,8%, die niedrigste im Jahr 2017 mit 65,8% erreicht. Dabei lässt ein Vergleich zu der Verurteilungsquote, die sich für alle in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesene Delikte errechnen lässt, erkennen, dass die Werte für den Menschenhandel im Durchschnitt deutlich geringer sind (72,2% beim Menschenhandel vs. 81,0% bei allen Delikten).

Tabelle 54: Prozentuale Quote Verurteilte (VU) zu Abgeurteilten (AU); Strafverfolgungsstatistik (Angaben in Prozent)

Quote VU zu AU	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Menschenhandel	71,5	68,2	81,8	79,0	68,9	72,0	75,0	66,1	65,8	70,8	75,3
Alle Delikte	79,9	79,9	80,5	80,6	80,8	81,1	81,2	81,9	81,8	82,0	81,7

Vergleicht man nun die drei Jahre vor der Reform mit den drei Jahren danach, wird erkennbar, dass die durchschnittliche Verurteilungsquote von 71,1% (2014 bis 2016) auf 70,6% (2017 bis 2019) gesunken ist.

Schließlich sollen noch die jährlich nach der PKS ermittelten Tatverdächtigen mit den laut der Strafverfolgungsstatistik Verurteilten ins Verhältnis gesetzt werden. Ein solches Vorgehen ist bekanntlich problematisch,¹⁶⁶ weil die ins Verhältnis gesetzten Daten aus unterschiedlichen Statistiken stammen. Auch ergeben sich Verzerrungen, weil selbstredend nicht alle Personen, die in einem Jahr als Tatverdächtige in die PKS Eingang finden, in demselben Jahr auch verurteilt werden. Schließlich kann es stets sein, dass eine Person, die wegen einer Tat nach den §§ 232 ff. StGB als tatverdächtig eingestuft wird, schließlich wegen eines anderen Delikts verurteilt wird. Gleichwohl soll eine solche Quote hier gebildet werden, weil zu erwarten ist, dass sich zumindest manche Verzerrungen bei einem Vergleich über die Jahre hinweg teilweise ausgleichen. Außerdem hat sich im Rahmen einer früheren Aktenanalyse des KFN zum Wohnungseinbruchdiebstahl ergeben, dass mit einem solchen Vorgehen recht zuverlässige Ergebnisse erzielt werden können.¹⁶⁷

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Quote Verurteilte zu Tatverdächtigen im Vergleich der Jahre 2014 bis 2016 (14,1%) und 2017 bis 2019 (11,1%) gesunken ist (Tabelle 55). Auch bei diesem Vergleich ergibt sich mithin keine Verbesserung der Strafverfolgung im Vergleich zu der Zeit vor der Reform.

166 S. nur Neubacher S. 61 f.

167 Dreißigacker/Wollinger/Blauert et al., S. 72 ff.

Tabelle 55: *Prozentuale Quote Verurteilte (VU) zu Tatverdächtigen (TV); PKS und Strafverfolgungsstatistik im Zeitraum 2009 bis 2019 (Angaben in Prozent)*

Quote VU zu TV	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Menschenhandel	16,7	17,5	16,9	20,5	15,2	15,1	13,7	13,4	11,40	10,20	11,50

(4) Zwischenfazit und Folgeüberlegungen

Insgesamt ergibt sich ein recht einheitliches Bild: Sowohl nach dem Bundeslagebild als auch nach der PKS des Bundes ist die Anzahl der Ermittlungsverfahren bzw. der polizeilich registrierten Fälle in den Jahren nach der Reform nicht gestiegen, sondern gesunken. Laut den polizeilichen Kriminalstatistiken der Länder konnte in fünf Bundesländern eine – häufig jedoch sehr geringe – Erhöhung der Fallzahlen festgestellt werden, nur Nordrhein-Westfalen stach insoweit mit einer erheblichen Zunahme heraus. In den anderen Bundesländern sind die Fallzahlen nach der Reform gesunken. Von einer Erhöhung der Anzahl von Verfahren, die wegen Menschenhandels geführt werden, ist daher nicht auszugehen.

Zugleich begründet die Analyse von Daten der Strafverfolgungsstatistik die Annahme, dass Verfahren zum Menschenhandel auch nach der Reform nicht häufiger zu einer Verurteilung führen als vorher. Eher deuten die Zahlen auf einen leichten Rückgang der Verurteilungsquote hin.

Mit keiner der ausgewerteten Statistiken lässt sich demnach eine Erhöhung der Fallzahlen, Strafverfahren oder Verurteilungsquoten feststellen. Daher liegt die Vermutung nahe, dass sich nach der Reform jedenfalls keine Verbesserung in der Strafverfolgungspraxis beim Menschenhandel ergeben hat.

Worauf der Rückgang der Verfahrenszahlen beim Menschenhandel zurückzuführen ist, kann in dieser Forschung nicht abschließend geklärt werden. Ein Anhaltspunkt lässt sich jedoch den Bundeslagebildern des BKA entnehmen. In ihnen wird für die aufgeführten Verfahren auch angegeben, aus welchem Grund der Kontakt zwischen Polizei und Opfer zustande kam, mit anderen Worten: was den Anlass zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens bildete. Dabei wird in den Bundeslagebildern unterschieden zwischen der Kenntniserlangung durch die Polizei in Folge eigener Initiative oder ohne speziellen Anlass, der Kenntniserlangung der Polizei durch das Opfer und der Kenntniserlangung durch die Polizei in Reaktion auf einen Hinweis oder eine Anzeige einer anderen Person (reaktiv).

Die Daten für den Zeitraum 2010 bis 2019 sind der Tabelle 56 zu entnehmen. Sie zeigt überdeutlich, dass der Anteil der Verfahren, in denen die Polizei eigeninitiativ oder anlassunabhängig Kenntnis von einer möglichen Menschenhandelstat (inklusive Ausbeutung nach §§ 180a, 181a StGB) erlangt hat, in den letzten Jahren immer geringer geworden ist. Mittlerweile (2019) ist er auf 12,2% gesunken; Ermittlungen in Fällen des Menschenhandels führt die Polizei heutzutage daher weit überwiegend wegen Taten, auf die sie durch das Opfer oder durch (sonstige) Anzeigen bzw. Hinweise aufmerksam geworden ist. Eigeninitiative Ermittlungstätigkeiten, durch die Menschenhandelstaten bekannt werden, finden sich kaum mehr. Dies ist auch deshalb ein bemerkenswerter Befund, weil es sich bei Taten des Menschenhandels vielfach um sog. Kontrollkriminalität handelt,¹⁶⁸ also um Taten, die regelhaft nur bekannt werden, wenn die Polizei sich aktiv um das Bekanntwerden bemüht. Ob ein solches Bemühen in den letzten Jahren seltener von Erfolg gekrönt oder seltener vorzufinden ist, ist eine offene Frage, die indes der Klärung bedarf.¹⁶⁹

Tabelle 56: Kontaktinitiiierung zwischen Polizei und Geschädigten laut Bundeslagebild im Zeitraum 2010 bis 2019 ¹⁷⁰

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Polizei (eigeninitiativ/ anlassunabhängig)	150 42,3 %	106 23,6 %	116 24,7 %	86 21,1 %	58 14,8 %	62 17 %	66 18 %	50 15,3 %	61 17,1 %	35 12,2 %
Polizei auf Hinweis oder Anzeige (reaktiv)	118 33,2 %	136 30,3 %	155 33 %	144 35,4 %	142 36,1 %	142 39 %	153 42 %	127 38,8 %	135 37,9 %	100 34,9 %
Opfer	187 40 %	207 43 %	199 41 %	177 42 %	193 49 %	160 44 %	144 40 %	150 45,9 %	160 44,9 %	152 53 %

bb) Vergleich der Ergebnisse der Aktenanalyse vor und nach der Gesetzesreform

Schon die vorhergehende Auswertung kriminalstatistischer Daten begründete die Annahme, dass sich die Strafverfolgung im Bereich des Menschen-

168 So für den Menschenhandel auch BKA (Hrsg.), Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2019, S. 9; *Schneider*, Kriminalistik 2009, 121, 123f.

169 *Neubacher*, S. 43 f.

170 Datenquelle: BKA (Hrsg.), Bundeslagebilder Menschenhandel und Ausbeutung 2010 bis 2019.

handels in Folge der Reform nicht verbessert hat. Dieser Annahme soll nun mittels weiterer Analysen nachgegangen werden.

Wie berichtet, stehen dem KFN Daten aus einer vor der Reform durchgeführten Aktenuntersuchung zu Menschenhandelsverfahren zur Verfügung.¹⁷¹ Sofern das Ziel einer Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels durch die Gesetzesreform erreicht worden ist, müsste sich dies in den jetzt analysierten Akten in einer höheren Verurteilungs- und geringeren Einstellungs- bzw. Freispruchquote widerspiegeln.

Den Gegenstand der Untersuchung aus dem Jahr 2018 bildeten Verfahren, die nach altem Recht wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB a.F.) geführt worden waren. Im Rahmen der Reform wurde § 232 StGB a.F. (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) im Kern unverändert, aber mit der sprachlichen Veränderung des Merkmals „dazu bringt“ in „veranlasst“ und der Novellierung der Qualifikationen, in den Tatbestand der Zwangsprostitution nach § 232a StGB n.F. überführt. Im Folgenden werden daher die Ergebnisse aus der früheren KFN-Studie zu § 232 StGB a.F. und der hier präsentierten Studie zu den Verfahren, die nach § 232a StGB geführt wurden, miteinander verglichen.

(1) Ergebnisse der Aktenanalyse vor der Reform

Der früheren KFN-Studie liegt die Analyse von 455 Verfahren gegen Personen zugrunde, die wegen einer Tat nach § 232 StGB a.F. beschuldigt wurden. Von diesen Verfahren wurden 63,3% (n=455) im Ermittlungsverfahren eingestellt. Am häufigsten (54,9%) geschah dies nach § 170 Abs. 2 StPO. Nach § 153 Abs. 1 StPO wurden 0,7% der Verfahren eingestellt, nach § 153a Abs. 1 StPO 0,9%, nach § 154 Abs. 1 StPO 3,3% und nach § 154f. StPO 3,5%.

36,7% der Verfahren wurden an ein Gericht weitergeleitet, wobei in insgesamt 34,5% der Fälle Anklage erhoben und in 2,0% der Fälle ein Strafbefehl beantragt wurde. Von den absolut neun beantragten Strafbefehlen wurden acht (1,8%) durch das Gericht erlassen. Zu einer Einstellung im Hauptverfahren kam es in 2,6%, zu einem Freispruch in 4,4% und zu einer Verurteilung in 25,3% der Fälle. In 77 Verfahren (16,9%) handelte es sich um Verurteilungen, die (auch) wegen eines Menschenhandelsdelikts ergangen waren. 4,2% der Angeklagten wurden wegen eines anderen De-

171 S. oben S. 18.

likts verurteilt. Zu 3,7% der Angeklagten lagen keine Informationen dazu vor, wegen welcher Delikte sie verurteilt worden waren (Tabelle 57).

Tabelle 57: Abschluss der Strafverfahren vor der Reform (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)¹⁷²

	n=455	%
Einstellung	288	63,3
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	250	54,9
Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO	3	0,7
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	4	0,9
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	15	3,3
Einstellung nach § 154f StPO	16	3,5
Weiterleitung an das Gericht	167	36,7
Anklage	157	34,5
Strafbefehlsantrag	9	2,0
Antrag im beschleunigten Verfahren	0	0
Entscheidung des Gericht		
Erlass des Strafbefehls	8	1,8
Einstellung im Hauptverfahren	12	2,6
Freispruch	20	4,4
Verurteilungen insgesamt...	115	25,3
...wegen anderer Delikte	19	4,2
...wegen Menschenhandels	77	16,9
Keine Angabe zu den Delikten	17	3,7

(2) Ergebnisse der Aktenanalyse nach der Reform

In der nun durchgeführten Aktenanalyse hat sich Folgendes ergeben:

Von den Verfahren, deren zugrundeliegende Taten zu Beginn der rechtlichen Einordnung (zumindest auch) als Zwangsprostitution (§ 232a StGB) eingeordnet worden waren, wurden 73,6% (n=216) eingestellt. 68,1% der Verfahren wurden nach § 170 Abs. 2 StPO, 0,5% nach § 153 Abs. 1 StPO, kein Verfahren nach § 153a Abs. 1 StPO, 0,9% der Verfahren nach § 154 Abs. 1 StPO und 3,7% der Verfahren nach § 154f StPO (vorläufig) eingestellt.

172 Quelle: eigene Berechnungen auf Basis der Daten der früheren KFN-Studie zum Menschenhandel aus dem Jahr 2018; s. dazu oben S. 18.

Anklage wurde in jedem vierten Verfahren erhoben, in drei Verfahren (1,4%) ein Strafbefehl beantragt und in einem Verfahren (0,5%) ein Antrag im beschleunigten Verfahren gestellt. Von den drei beantragten Strafbefehlen wurden alle erlassen. 2,8% der Verfahren wurden im Hauptverfahren eingestellt, 1,4% der Angeklagten freigesprochen und 19,4% der Angeklagten verurteilt. Wegen Menschenhandels wurden 13,4%, wegen eines anderen Delikts 4,2% der Beschuldigten verurteilt. Zu 1,9% lagen keine Angaben zu Tatbeständen, deretwegen die Verurteilung erging, vor (Tabelle 58).

Tabelle 58: Abschluss der Strafverfahren nach der Reform (Zwangsprostitution)

	n=216	%
Einstellung	159	73,6
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	147	68,1
Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO	1	0,5
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	0	0
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	2	0,9
Einstellung nach § 154f StPO	8	3,7
Weiterleitung an das Gericht	57	26,4
Anklage	53	24,5
Strafbefehlsantrag	3	1,4
Antrag im beschleunigten Verfahren	1	0,5
Entscheidung des Gericht		
Erlass des Strafbefehls	3	1,4
Einstellung im Hauptverfahren	6	2,8
Freispruch	3	1,4
Verurteilung...	42	19,4
... wegen anderer Delikte	9	4,2
... wegen Menschenhandels	29	13,4
Keine Angabe zu den Delikten	4	1,9

(3) Vergleich der Verfahrensabschlüsse vor und nach der Reform

Stellt man die Verfahrensabschlüsse vor und nach der Reform gegenüber, so zeigen sich prima facie (!) überaus bemerkenswerte Befunde:

Bei einem schlichten Vergleich der Daten wird erkennbar, dass die Einstellungsquote nach der Reform um etwa 10% gestiegen ist. Zu etwa 15% häufiger wurde nach § 170 Abs. 2 StPO und zu 0,2% häufiger nach § 154f StPO (vorläufig) eingestellt. Dagegen kamen vor der Reform Einstellun-

gen nach § 153 Abs. 1 StPO (um 0,2%), Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO (um 0,9%) und Einstellungen nach § 154 Abs. 1 StPO (um 2,4%) häufiger vor. Während vor der Reform knapp 40% der Verfahren an das Gericht weitergeleitet wurden, geschah dies nach der Reform in nur jedem vierten Verfahren (26,4%). Vor der Reform kam es zu 10% häufiger zu einer Anklageerhebung und zu 0,6% häufiger zu einem Strafbefehlsantrag. Während in der Analyse vor der Reform in keinem Verfahren ein Antrag im beschleunigten Verfahren gestellt wurde, geschah dies nach der Reform in einem Verfahren. Etwa gleich häufig wurde ein Strafbefehl erlassen (1,8% vs. 1,4%) oder das Verfahren im Hauptverfahren eingestellt (2,6% vs. 2,8%). Etwa dreimal häufiger wurden die Beschuldigten in der früheren Untersuchung freigesprochen, dafür auch zu 5,8% häufiger verurteilt (Tabelle 59).

Tabelle 59: Vergleich der Verfahrensabschlüsse vor und nach der Reform

	Vor der Reform (n=455)	Nach der Reform (n=216)	Nach der Reform korrigiert (n=250)
	%	%	%
Einstellung	63,3	73,6	63,6
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	54,9	68,1	58,8
Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO	0,7	0,5	0,4
Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO	0,9	0	0
Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO	3,3	0,9	0,8
Einstellung nach § 154f StPO	3,5	3,7	3,2
Weiterleitung an das Gericht	36,7	26,4	36,4
Anklage	34,5	24,5	34,8
Strafbefehlsantrag	2,0	1,4	1,2
Antrag im beschleunigten Verfahren	0	0,5	0,4
Entscheidung des Gerichts			
Erlass des Strafbefehls	1,8	1,4	1,2
Einstellung im Hauptverfahren	2,6	2,8	2,4
Freispruch	4,4	1,4	1,2
Verurteilung...	25,3	19,4	30,4
... wegen anderer Delikte	4,2	4,2	3,6
... wegen Menschenhandels	16,9	13,4	25,2
... keine Angabe	3,7	1,9	1,6

Betrachtet man allein diese Ergebnisse, scheint sich die Strafverfolgung nach der Reform mithin nicht verbessert, sondern sogar deutlich verschlechtert zu haben.

Nun ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei der früheren Untersuchung die Akteneinsicht für Akten aus den Jahren 2009 bis 2013 im Jahr 2015 beantragt wurde. In der vorliegenden Studie wurde der Akteneinsichts Antrag Ende 2020 für Verfahren aus den Jahren 2017 bis 2019 angebracht. Der Zeitraum zwischen Beginn des Strafverfahrens und Beantragung der Akten lag damit in der ersten Untersuchung zwischen zwei und sechs, in der zweiten Untersuchung zwischen einem und drei Jahren. Je kürzer dieser Zeitraum ist, desto höher ist aber die Wahrscheinlichkeit, dass (insbesondere lange) Verfahren zum Zeitpunkt der Analyse noch nicht abgeschlossen waren und deshalb nicht in die Auswertung einfließen konnten. So wurden sechs Verfahren, die in der vorliegenden Untersuchung beantragt worden waren, mit dem Hinweis „laufendes Verfahren“ sowie fünf weitere Verfahren mit dem Hinweis „derzeit bei Gericht anhängig“ nicht übersandt. 23 weitere Verfahren wurden dem KFN zwar zugeleitet, allerdings stellte sich im Rahmen der Analyse heraus, dass es sich ebenfalls um noch laufende Verfahren handelt.

Daher sind die oben referierten Ergebnisse zu relativieren: Der für den Gesetzgeber günstigste Fall im Hinblick auf die Zielerreichung wäre folgender: Sämtliche Verfahren, die dem KFN als „nicht abgeschlossenes Verfahren“ gemeldet oder übersandt wurden, endeten mit einer Verurteilung wegen Menschenhandels. Dies unterstellt, läge die Einstellungsquote im Ermittlungsverfahren bei 63,6%. 36,4% der Verfahren würden an das Gericht weitergeleitet, in 1,2% würde ein Strafbefehl erlassen, 2,4% der Verfahren würden im Hauptverfahren eingestellt, 1,2% der Beschuldigten würden freigesprochen und 30,4% verurteilt. Dann läge die Verurteilungsquote sogar etwas über derjenigen, die in der früheren KFN-Studie ermittelt wurde.

Ein realistisches Szenario ist dies indes nicht. Zwar dürfte es sich bei den Verfahren, die im Rahmen der aktuellen Studie nicht in die Analyse einbezogen werden konnten, verhältnismäßig häufig um Verfahren handeln, die in einer Verurteilung enden. Von einer „Erfolgsquote“ von 100% wird man aber nicht ausgehen können. Eher wird man auf Basis der oben dargestellten Analyse mit Daten der Strafverfolgungsstatistik (Anteil der Verurteilten an den Abgeurteilten) annehmen können, dass noch etwa 70% der nicht analysierten Verfahren zu einer Verurteilung führen (s. oben Tabelle 54). Bei dieser – ebenfalls noch ziemlich optimistischen –

Betrachtung¹⁷³ ergäbe sich dann eine Verurteilungsquote von 26,4% und damit eine Quote, die derjenigen aus der früheren KFN-Studie (25,4%) fast genau entspricht.

(4) Zwischenfazit

Insgesamt lässt sich also auch in den analysierten Strafverfahrensakten keine eindeutige Tendenz hinsichtlich einer geringeren Einstellungs- und höheren Verurteilungsquote finden. Prima facie deuten die Zahlen sogar auf eine Verschlechterung der strafrechtlichen Verfolgung von Menschenhandeltaten zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bzw. Zwangsprostitution hin, was jedoch mit Blick auf die in dieser Studie vergleichsweise größere Verzerrung durch laufende Verfahren (und damit einen wahrscheinlich geringeren Anteil von Verurteilungen) mit Vorsicht zu interpretieren ist. Wird dieser Aspekt berücksichtigt, nähern sich Einstellungs- und Verurteilungsquoten denjenigen vor der Reform sehr stark an. Von einer wirklichen Verbesserung der Lage bei der Strafverfolgung des Menschenhandels in Deutschland ist aber nicht auszugehen; vielmehr ist anzunehmen, dass „alles beim Alten“ geblieben ist.

cc) Befragung von Expert*innen

Bezüglich der in den Interviews gestellten Frage, ob die Gesetzesreform zu spürbaren Auswirkungen in der Praxis geführt habe, waren sich sowohl die befragten Expert*innen für den Bereich der sexuellen Ausbeutung als auch diejenigen für den Bereich der Arbeitsausbeutung einig: Eine wirkliche Veränderung der Strafverfolgungspraxis konnten sie nicht feststellen. So meinte ein*e Staatsanwält*in:

„Also im Bereich der sexuellen Ausbeutung sehe ich eigentlich gar keine großen Unterschiede, muss ich sagen. Also: § 232a StGB ist ja mit dem alten § 232 StGB ziemlich ähnlich, also die Qualifikation ist wohl etwas verschärft worden, also die mit der Gewaltanwendung des Absatz 2 oder 3 ist jetzt anders, aber der Grundtatbestand, da sehe ich also kaum eine Un-

173 Dem liegt freilich die Annahme zugrunde, dass in noch nicht analysierten Verfahren Anklage erhoben wird, was ebenfalls eine optimistische Einschätzung sein dürfte.

terscheidung, also außer, dass es früher hieß ‚dazu bringen‘ und jetzt heißt es ‚veranlassen‘. Ehm aber ehrlich gesagt, ich sehe da keinen Unterschied. Also, auch wenn man es in der Kommentierung nachliest, ist es immer noch die Rechtsprechung – die aus der Zeit vor der Gesetzesänderung.“ (Staatsanwaltschaft\Interview vom 16.04.2021: 34 - 34)

Ein Polizist empfand die Strafverfolgung im Bereich des Menschenhandels nach der Reform sogar als schwieriger:

„Naja, es hat sich dahingehend was verändert, dass man halt die ‚Ausbeutung‘ und das ‚dazu bringen‘, also den Menschenhandel in zwei Paragraphen getrennt hat und die (X)¹⁷⁴ natürlich jetzt in der Not sind, das zu unterscheiden, bzw. ist jetzt der Menschenhändler deswegen der Menschenhändler oder ist er gleichzeitig der Ausbeuter, also, dass es so ineinander übergehend, das ist etwas schwieriger.“ (Polizei\Interview-30.04.2021: 75 - 75)

Auch in den Expert*innenbefragungen konnten damit keine Hinweise auf eine Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels gewonnen werden.

dd) Bewertung der Erreichung des Oberzieles „Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels“

Mit Hilfe verschiedener Methoden wurde in diesem Kapitel untersucht, ob die Neufassung der Straftatbestände zu einer Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und mithin zum Erreichen des maßgeblichen Reformziels geführt hat. Das Ergebnis liest sich wie folgt:

Die Fallzahlen der PKS und auch die Zahlen zu Menschenhandelsverfahren nach dem Bundeslagebild haben sich nach dem Jahr 2016 zwar verändert; sie sind jedoch – einem seit Jahren zu beobachtenden Trend in diesem Bereich folgend – noch weiter zurückgegangen. Auch ein Vergleich der Verfahrensabschlüsse einer Aktenanalyse aus dem Jahr 2018 mit denjenigen aus der vorliegenden Untersuchung erbringt kein positiveres Bild: Der Anteil an Verurteilungen in Strafverfahren, die wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB a.F.)

174 (X) meint, dass das gesprochene Wort in der Aufzeichnung nicht zu verstehen ist. Nach der Erinnerung der Interviewperson müsste es „Polizeibeamte“ heißen.

bzw. Zwangsprostitution (§ 232a StGB n.F.) geführt worden sind, liegt nach der Reform wohl nicht höher als vor der Reform. Diese Befunde werden durch die befragten Expert*innen aus der Strafverfolgungspraxis bestätigt. Keine*r der befragten Expert*innen hatte den Eindruck, dass die Reform spürbare positive Auswirkungen auf die Strafverfolgungspraxis gehabt hätte, letztlich sei alles wie zuvor. Insgesamt muss damit festgestellt werden, dass das Oberziel, die Strafverfolgung durch eine Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verbessern, nicht erreicht worden ist.

2. Praktikabilität

Anhand des Kriteriums *Praktikabilität* soll beurteilt werden, inwieweit die §§ 232 bis 233a StGB in der Praxis umgesetzt werden können und ob hierbei Anwendungsprobleme und -schwierigkeiten auftreten. Dabei wird zwischen möglichen materiell-rechtlichen (a), prozessrechtlichen (b), institutionellen (c) und weiteren (d) Problemen unterschieden.

a) Materiell-rechtlich

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind sowohl Probleme grundsätzlicher Art, insbesondere solche, die sich aus der Komplexität der Regelungen und der systematischen Einordnung ergeben (aa), erkennbar geworden als auch Anwendungsprobleme, die sich aus einzelnen Tatbestandsmerkmalen der novellierten Regelungen ergeben (bb).

aa) Komplexität der Regelungen und systematische Einordnung

Positiv wurde von den Expert*innen der Umstand gewertet, dass der Menschenhandelstatbestand nun an der Spitze der §§ 232 ff. StGB stehe. Insoweit seien die Regelungen strukturierter geworden.

Dagegen wurde von den Expert*innen durchweg vorgebracht, dass die reformierten Regelungen sehr kompliziert und unübersichtlich seien. Zudem wurden wiederholt Schwierigkeiten in der Abgrenzung zu den §§ 180a, 181a StGB berichtet und die mittels Verweisungen und Weiterverweisungen arbeitenden Qualifikationstatbestände beanstandet. In diesem Sinne formulierte ein*e Staatsanwält*in:

„Die Handhabung ist sehr unübersichtlich geworden und man findet auch kaum jemanden, der sagt: ‚Ich kenn mich da aus‘. Insbesondere die Abgrenzung zur Zuhälterei – auch wenn man die Kommentierungen zu den Konkurrenzen liest – ist jedes Mal wieder höchst verwirrend. Da fehlt einfach leider die Klarheit und auch die klare Formulierung im Gesetz. Man hat sehr viel versucht, mit Verweisungen zu arbeiten, das macht es nicht einfach.“ (Staatsanwaltschaft\Interview-19.04.2021: 28 - 28)

Angesprochen wurden aber auch Schwierigkeiten in der Abgrenzung der §§ 232 bis 233a StGB untereinander. Sie erschwerten das Arbeiten mit den neuen Normen zusätzlich. So meinte ein*e Vertreter*in der Staatsanwaltschaft:

„Wir haben auch ein nicht ganz klares Verhältnis zwischen dem § 232 StGB und dem § 232a StGB. Es ist letztlich unklar. Das ist eine ganz schwierige Konkurrenzabgrenzung, wie ich finde. Meist wird der § 232 StGB durch den § 232a StGB ja auch verdrängt, aber oft ist es auch unklar, unter welchen Tatbestand ich jetzt welchen Sachverhalt subsumiere. Und das ist einfach unglaublich kompliziert. Vor allen Dingen für Gerichte, die damit nicht befasst sind. Das merkt man immer wieder.“ (Staatsanwaltschaft\Interview-27.04.2021: 34 - 34)

Dass die Praxis sich mit der Abgrenzung der §§ 232 ff. untereinander schwertut, wird durch den Umstand untermauert, dass der BGH sich nach der Reform mittlerweile in bereits zwei Entscheidungen mit eben dieser Frage befassen musste.¹⁷⁵

Probleme in der Anwendung der §§ 232 bis 233a StGB ergeben sich in der Praxis aber auch daraus, dass der Gesetzgeber die sehr unterschiedlichen Lebenssachverhalte, die den einzelnen Ausbeutungsformen zugrunde liegen, innerhalb eines Normenkomplexes geregelt hat. Ein*e Expert*in, die*der ebenfalls aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften stammt, führte dies für die Bereiche sexuelle Ausbeutung und Arbeitsausbeutung näher aus:

„Eine große Schwäche ist die, dass eben tatsächlich zwei Bereiche in einen Topf geworfen werden, die man überhaupt nicht vergleichen kann, und das ist speziell Prostitution und Arbeitsausbeutung. Wir haben zwei vollkom-

175 S. BGH NStZ-RR 2020, 346; in dieser Entscheidung ging es um die Abgrenzung von § 232 und § 232a StGB; s. zudem BGH NStZ 2021, 167; in diesem Beschluss ging es um das Konkurrenzverhältnis von § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1d und § 233 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

men verschiedene Personengruppen. Wir haben auf der einen Seite junge Thailänderinnen oder wo immer sie herkommen, die wirklich in der Opferrolle sind und sich auch in der Opferrolle sehen, und sie haben auf der anderen Seite Bauarbeiter, gestandene Männer, die aber auch eine Familie haben, für die sie die einzigen Ernährer sind. Die sehen sich nicht als Opfer, die wollen sich auch nicht als Opfer behandelt sehen, und das passt alles nicht, diese ganze althergekommene Idee der sklavenähnlichen Tätigkeit. (...) Das trifft auf den ganzen Bereich, gerade die Baubranche, die wir ja hauptsächlich haben, einfach nicht zu. Wir haben Leute, die aus einer unsäglichen Armut kommen und für die tatsächlich 5 €, ja sogar teilweise 3,50 € Stundenlohn so sind, dass sie sagen Ja, ist ja super – und dass mir in meiner Arbeitsunterkunft die Ratten über den Tisch tanzen, ist mir auch egal. Hauptsache, ich verdiene‘. (Staatsanwaltschaft\Interview-09.04.2021: 24 - 24)

Ganz ähnlich lauteten auch die Ausführungen einer*eines Polizist*in, die*der mit Arbeitsausbeutung befasst ist:

*„Opfer von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung treten in der Regel nicht eigeninitiativ an Behörden heran, da sie sich selbst nicht in der Opferrolle sehen und Behörden und offiziellen Stellen nicht vertrauen. Daher besteht wenig bis keine Bereitschaft, mit Behörden zusammenarbeiten. [...] Die Betroffenen haben auch viel Geld für die Reise nach Deutschland bezahlt und haben Schulden bei den Tätern, welche entweder durch sie selbst oder durch die Familie beglichen werden müssen. Sie befürchten Repressalien und/oder Gewaltanwendung, welche sich gegen sie selbst oder ihre Familie richten. Zudem möchten sie ihren Angehörigen Geld zukommen lassen, weshalb sie die Umstände hinnehmen, um die Weiterzahlung ihres Lohns nicht zu gefährden. [...] Letztendlich müssen die Ermittlungsverfahren häufig mangels ausreichender Informationen eingestellt werden.“ (Polizist*in\Interview 14.05.2021: 9 – 9)*

bb) Einzelne Tatbestandsmerkmale

Mehrfach wurde von den Expert*innen angesprochen, dass die Tatbestandsmerkmale zu wenig konturiert und fassbar seien, was die Praxistauglichkeit mindere; dabei wurde auch die Einschätzung geäußert, dass nur klar umrissene Tatbestandsmerkmale eine abschreckende Wirkung auf tatgeneigte Tatpersonen haben könnten. So kritisierte ein*e Staatsanwält*in:

„Dann fehlt uns natürlich ganz häufig immer noch von der Rechtsprechung, was ist denn das mit der Ausnutzung oder Ausbeutung? Das sind sehr, sehr schwammige Rechtsbegriffe. (...) Einmal ist es nur die Absicht – „eine Person, die ausgebeutet werden soll“ –, das andere, das muss dann wirklich schon begonnen worden sein, den dazu zu veranlassen. Also wir tun uns schwer und die Täter selber, denen ist es nicht nur egal, sondern die würden sich auch überhaupt nicht die Mühe machen, sich das anzuschauen. Umgekehrt zum Beispiel beim sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder ähnlichem, da merken wir schon, da steht klar drin: ‚unter 18‘, das ist ein klares Merkmal und da achten die Täter natürlich auch darauf. (...) Das ist denen bewusst. Solche klaren Signale, ab da ist es strafbar, vermissen diese beiden Vorschriften [scil.: § 232 StGB und § 232a StGB] halt leider komplett.“ (Staatsanwaltschaft\Interview-19.04.2021: 22 - 22)

Hinsichtlich einzelner Tatbestandsmerkmale wurden folgende Praxis-schwierigkeiten berichtet:

(1) Ausnutzung einer Schwächesituation

Die Ausnutzung einer Schwächesituation, die von §§ 232 bis 233 StGB verlangt wird, setzt grundsätzlich voraus, dass die*der Täter*in entweder eine persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder eine auslandsspezifische Hilflosigkeit einer Person ausnutzt. Etwas anderes gilt bei Opfern unter 21 Jahren; hier wird die Ausnutzung einer solchen Schwächesituation unwiderleglich vermutet. Laut Expert*innen bereiten sowohl das Merkmal der Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage als auch das Merkmal der Ausnutzung einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit der Strafverfolgungspraxis Probleme:

Das Tatbestandsmerkmal „Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage“ wird von nahezu allen Expert*innen als sehr problematisch angesehen. Dieses Merkmal begründe zu hohe Anforderungen an die Strafbarkeit, was insbesondere darauf zurückzuführen sei, dass bei dessen Auslegung auch die Perspektive des Opfers berücksichtigt werden müsse.¹⁷⁶ So genüge es nicht, dass objektiv Bedingungen vorliegen, die den Schluss zulassen, dass sich das Opfer allein aufgrund fehlender Alternativen auf die Ausbeutungssituation eingelassen haben kann und sich mithin

176 S. dazu *Eisele*, in: Schönke/Schröder § 232 Rn. 14 unter Bezugnahme auf Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2011/36/EU.

in einer Zwangslage befunden haben muss. Vielmehr müsse in jedem Einzelfall nachgewiesen werden, dass aus Sicht des konkret betroffenen Opfers keine andere Möglichkeit bestanden habe, als sich in eine solche Situation zu begeben. Dazu meinte ein*e Polizist*in:

„Woran wir immer wieder scheitern, ist die Zwangslage. Das ist auch von der Staatsanwaltschaft eine ganz eigenartige Herangehensweise, die diese Zwangslage einfach negieren. Die sagen einfach: Diese Zwangslage ist keine Zwangslage, weil die zu Hause viel weniger verdienen als hier und dann ist das freiwillig und die kommen auch jedes Jahr freiwillig wieder. (...)“
(Polizei\Interview-07.04.2021: 52 - 52)

Laut Expert*innen bereitet aber auch das Tatbestandsmerkmal „Ausnutzung einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit“ – jedenfalls bei EU-Bürger*innen – Probleme. Selbst bei fehlenden Sprach- und Ortskenntnissen werde das Tatbestandsmerkmal von Gerichten verneint, sofern die Opfer die Möglichkeit hätten, sich frei zu bewegen. Dies beschrieb ein*e Vertreter*in der Staatsanwaltschaft wie folgt:

„Der Aufenthalt in einem fremden Land, wir haben eben auch schon Probleme gehabt nachzuweisen, wenn das Opfer überhaupt die Sprache nicht verstand, keinerlei Ortskenntnisse hatte, das Gericht trotzdem nicht willens war, das anzunehmen.“ (Staatsanwaltschaft\Interview-27.04.2021: 42 - 42)

Dagegen gaben die Expert*innen durchweg an, dass der Gesetzgeber mit seiner Entscheidung zur Beibehaltung der Schutzaltersgrenze von unter 21 Jahren aus Sicht der Praxis die richtige Entscheidung getroffen habe. Dabei wurde der oben bereits im Rahmen der quantitativen Auswertung indiziell erkennbare Befund, dass eine Verurteilung bei Geschädigten, die unter 21 Jahre alt sind, leichter zu erreichen ist,¹⁷⁷ von Praktiker*innen bestätigt: Diese Verfahren [scil.: solche mit unter 21-Jährigen] seien gut handhabbar, da das Gesetz die Ausnutzung einer Schwächesituation unwiderleglich vermute und daher eine solche nicht nachgewiesen werden müsse. Dementsprechend sagte ein*e Vertreter*in der Staatsanwaltschaft:

„Mit 21 freue ich mich immer. Wenn ich was unter 21 bekomme, denke ich Ja, jetzt habe ich zumindest eine Sache in der Tasche, dann wird es leichter.“ (Staatsanwaltschaft\Interview-19.04.2021: 24 - 24)

177 S. oben S. 79.

(2) Rücksichtsloses Gewinnstreben

Die Ausbeutung durch eine Beschäftigung, die der Gesetzgeber mit der Reform der Menschenhandelstatbestände „insbesondere“ bekämpfen wollte, liegt nach der Legaldefinition des § 232 Abs. 1 S. 2 StGB vor, wenn „die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen.“ In der Literatur und der Anhörung im Bundestag hat insoweit vor allem das Merkmal „rücksichtsloses Gewinnstreben“ wegen seiner vermutlich schweren Nachweisbarkeit Kritik gefunden. Dass die Kritiker*innen mit dieser Vermutung richtiglagen, hat sich in den Interviews mit Expert*innen aus der Praxis bestätigt. Die Strafverfolgung im Bereich der Beschäftigungsausbeutung gestaltet sich nach Einschätzung der Expert*innen aufgrund dieses Gesinnungsmerkmals schwierig. Sehr deutlich formulierte dies ein*e Vertreter*in der Staatsanwaltschaft:

„Jedenfalls haben wir jetzt zusätzlich zu der Opferzentrierung, also zu der Problematik, in den Kopf des Opfers hineinzuschauen, auch noch die Notwendigkeit, in den Kopf des Täters hineinzuschauen. Und diese Rücksichtslosigkeit, die haben wir ja im Steuerstrafrecht kurz zuvor erst probiert und wieder aufgegeben. (...) Und da hat es nicht funktioniert. Und wenn man als Gesetzgeber in der Situation der nächsten Paragraphen wieder hinschreibt, dass der Täter rücksichtslos gehandelt haben muss, also ein besonders moralisch verwerflicher Täter sein muss, frage ich mich, wie man von sich selbst denken kann oder so tun kann, als sei das der Versuch, ein gangbares Gesetz zu schaffen.“ (Staatsanwaltschaft\Interview-23.04.2021: 60 - 60)

(3) Tathandlung „Veranlassen“

Bereits aus den Ergebnissen der quantitativen Auswertung ergibt sich, dass durch die Auswechslung des Verbs „dazu bringt“ in „veranlasst“ in den §§ 232a und 232b StGB keine Verbesserung der Strafverfolgungspraxis erreicht wurde.¹⁷⁸ Das ist kein überraschender Befund, hat doch der BGH mittlerweile bereits in zwei Entscheidungen betont, dass es durch die hier

178 S. oben S. 59 ff.

in Rede stehende Neuregelung „zu keinen relevanten Änderungen im Regelungsgehalt der Straftatbestände gekommen“ sei.¹⁷⁹ Diese Sichtweise bestätigten, wie gezeigt, auch die interviewten Vertreter*innen aus der Praxis. Allerdings wiesen sie noch auf ein weiteres Problem hin, das mit dem Tatbestandsmerkmal „veranlasst“ in einer spezifischen Konstellation verbunden sei und der Praxis Probleme bereite. Konkret bestehe das Problem darin, dass Gerichte das Veranlassen partiell verneinten, wenn das Opfer bereits zuvor in der Prostitution tätig gewesen sei und es um die Veranlassung zur Fortsetzung der Prostitution im Wege einer intensiveren Form der Prostitutionsausübung gehe. Dies kommt in folgendem Auszug aus einem Interview mit einer*einem Vertreter*in der Staatsanwaltschaft zum Ausdruck:

„Aber problematisch ist es dann, wenn es eben nicht um die Aufnahme der Prostitution geht, sondern um eine qualitativ andere intensivere Form der Prostitutionsausübung. Da haben wir dann Probleme vor Gericht, dass die Kammern das einfach nicht anerkennen wollen, dass das auch ausreichend ist oder das in dem vorliegenden Fall eben erfüllt ist.“ (Staatsanwaltschaft\Interview-27.04.2021: 42 - 42)

Freilich ist hierzu anzumerken, dass der BGH jüngst explizit betont hat, dass ein Veranlassen zur Fortsetzung der Prostitution auch dann gegeben sei, „wenn die Person [scil.: geschädigte Person] zwar grundsätzlich zur weiteren Ausübung der Prostitution bereit ist, aber von der*dem Täter*in entgegen ihrem Willen zu einer intensiveren Form der Prostitution bewegt oder von einer weniger intensiven Form abgehalten wird.“ Dies gelte „nicht nur für eine qualitativ andere Art der Tätigkeit, sondern auch für einen quantitativ wesentlich abweichenden Umfang“.¹⁸⁰ Ob diese – der Sache nach nicht neue –¹⁸¹ Rspr. die von den Expert*innen beschriebene Probleme beseitigt, bleibt abzuwarten.

179 BGH NStZ-RR 2017, 174; BGH NStZ-RR 2020, 346.

180 BGH NJW 2021, 869, 970.

181 S. etwa die allerdings zu Normen aus dem 13. Abschnitt des StGB ergangenen Entscheidungen BGH NJW 1996, 2875, 2875 f. und BGH 09.05.2001 – 2 StR 111/01, BeckRS 2001, 5143.

(4) Tathandlung „Gewaltanwendung zur Fortsetzung der Prostitution“

Uneinigkeit herrschte unter den Expert*innen bezüglich einer anderen Frage. Sie betrifft die Nachweisbarkeit des von § 232a Abs. 3 StGB geforderten Ursachenzusammenhangs zwischen der Gewaltanwendung durch die*den Täter*in gegenüber dem Opfer und der daraus resultierenden Veranlassung des Opfers, die Prostitution fortzusetzen. Während einige Interviewteilnehmer*innen darauf hinwiesen, dass sie angesichts von Opferzeug*innenaussagen oder Telefonüberwachung in der Vergangenheit keine Probleme hatten, den erforderlichen Zusammenhang nachzuweisen, wurde von anderen auf erhebliche Probleme beim Nachweis dieses Kausalzusammenhangs hingewiesen. Probleme stellten sich insbesondere dann, wenn die*der Täter*in eine allgemeine Gewalt- und Drohkulisse geschaffen habe, in der das Opfer sich an einzelne Gewalthandlungen wegen der Vielzahl solcher Übergriffe gar nicht mehr erinnern und diese auch nicht mehr zuordnen könne oder das Opfer aus Angst vor der*dem Täter*in letztlich gar nicht mehr auf die Idee komme, aus der Prostitution auszuweichen. So führte ein*e Staatsanwält*in aus:

„Das war auch in dem Verfahren, in dem ich letztes Jahr einige Monate in der Hauptverhandlung war. Der Angeklagte hat die Frau immer wieder geschlagen und immer wieder misshandelt und auch ganz, ganz schlimm misshandelt, sodass sie sogar versucht hat, sich das Leben zu nehmen. Und da war das Problem, die Verbindung herzustellen zwischen den Misshandlungen und der Fortsetzung der Prostitution, weil für sie war es einfach fast selbstverständlich, dass sie von ihm geschlagen wird. Und sie hat diese Verbindung, also diese Kausalität, gar nicht so herstellen können und auch auf intensives Befragen hat sie gesagt: ‚Nein, also der hat halt immer geschlagen. Das war normal.‘ (Staatsanwaltschaftsinterview vom 16.04.2021: 66 - 66)

(5) Tathandlung „List“

Im Rahmen der Ausführungen zum Zielerreichungsgrad wurde bereits darauf eingegangen, dass das gesetzgeberische Vorhaben, dem Phänomen der sog. Loverboys mittels des Tatbestandsmerkmals „List“ Herr zu werden, nicht gelungen ist. Der Nachweis eines listigen Verhaltens bei Loverboys gestaltet sich, wie dargelegt, nach Einschätzung der Praxis als schwierig. Aufgrund dieser Nachweisschwierigkeiten, so die Expert*innen, würden

Gerichte lieber auf leichter nachzuweisende Tatbestandsmerkmale zurückgreifen:

„Das ist einfach so, dass man andere Dinge leichter nachweisen kann. Und dann sind es häufig gar nicht die Staatsanwaltschaften, die sagen, ich mache das nicht, ich will das nicht anklagen, sondern eher die Gerichte, die es nicht verurteilen. Die sagen: ‚Ich habe doch hier Gewaltanwendung, ich hab‘ doch da eine Drohung, das kann ich alles sicher nachweisen, warum soll ich mich auf das dünne Brett der List begeben.‘“ (Staatsanwaltschaft\Interview-03.05.2021(2): 58 - 58)

b) Prozessrechtlich

Annehmen könnte man, dass Probleme in der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels auch daraus resultieren, dass den Strafverfolgungsbehörden nicht die strafprozessualen Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um dem in Rede stehenden Phänomen zu begegnen. Jedoch waren die meisten Expert*innen der Auffassung, dass die strafprozessualen Möglichkeiten zur Aufklärung von Menschenhandelstaten ausreichend seien. Einzig moniert wurde das Fehlen der im 13. Abschnitt des StGB geregelten Tatbestände über die Ausbeutung von Prostituierten (§§ 180a, 181a StPO) in der Regelung über die Telekommunikationsüberwachung, § 100a StPO. Dies führe dazu, dass der im Vorfeld der eigentlichen Ausbeutung liegende Rekrutierungstatbestand (§ 232 StGB) eine Telekommunikationsüberwachung ermögliche, die tatsächliche (sexuelle) Ausbeutung hingegen nicht. Außerdem müsste eine Telekommunikationsmaßnahme abgeschaltet werden, sofern sich im Laufe der Ermittlungen herausstelle, dass zwar kein Menschenhandelstatbestand, aber § 180a StGB oder § 181a StGB vorläge. Für die Praxis wäre es in solchen Fällen sinnvoll, wenn auch die §§ 180a, 181a StGB als Katalogstraftat aufgeführt würden. Hierzu führte ein*e Staatsanwält*in aus:

„Von was ich überhaupt kein Freund bin, mit was ich ein erhebliches Problem habe, ist die Ausgliederung der Ausbeutungsphase aus den §§ 232 ff. StGB. Das führt zu erheblichen prozessualen Problemen. (...) Alle anderen Ausbeutungsformen stehen in § 100a StPO drin, wenn auch in qualifizierter Form. Warum es bei der Ausbeutung im Rahmen von Prostitutionstätigkeit einer derart höheren Schwelle bedarf als bei den anderen, das scheint mir ja eher ein gesetzgeberisches Versehen zu sein, um es mal vorsichtig auszudrücken. Und das ist vor allen Dingen mit einem doppelten Problem versehen,

denn das ist eigentlich die Phase, in der wir ermitteln können. Und in dieser Phase gibt uns der Gesetzgeber am wenigsten prozessuale Möglichkeiten.“
(Staatsanwaltschaft\Interview-03.05.2021(2): 34 - 36)

Schließlich wurde im Rahmen des Abschlussworkshops von einer teilnehmenden Person angemerkt, dass auch das Fehlen des Grundtatbestandes der Arbeitsausbeutung (§ 233 StGB) in dem Katalog des § 100a Abs. 2 StPO aus Sicht der Praxis ein Problem darstelle.

c) Institutionell

Praxisprobleme können sich nicht nur aus den einschlägigen Normen eines Rechtsbereichs, sondern auch daraus ergeben, dass bei der Umsetzung – etwa wegen zu geringer Personalkapazitäten – Schwierigkeiten auftreten. Solche, hier als „institutionelle Probleme“ etikettierte Schwierigkeiten wurden im Rahmen der Interviews mit den Expert*innen in zweierlei Hinsicht erkennbar: Sie berichteten, dass es zum einen sowohl auf der Ebene der Strafverfolgungsbehörden als auch bei den Gerichten an Spezialisierungen bezüglich der §§ 232 bis 233a StGB fehle (aa). Zum anderen funktioniere die internationale Zusammenarbeit häufig nur schleppend, sodass eine effektive und flexible Strafverfolgung über Landesgrenzen hinweg in der Regel nicht möglich sei (bb).

aa) Fehlende Spezialisierung

Immer wieder machten die Expert*innen deutlich, wie wichtig eine Spezialisierung im Bereich des Menschenhandels sei. Dieses Erfordernis resultiere aus rein tatsächlichen Besonderheiten von Menschenhandelsverfahren, wie Spezifika der Opfer und des Prostitutionsmilieus, aber auch aus den tatbestandlich sehr komplizierten und schwer nachzuweisenden Paragraphen.

In den Expert*innengesprächen entstand zudem der Eindruck, dass vor allem auf Seiten der Gerichte wenig Expertise bezüglich Menschenhandelsverfahren vorliege. So fehle den Gerichten, die ja nur selten mit Menschenhandelsverfahren befasst würden, teilweise das Wissen um die „Lebenswirklichkeit“ im Menschenhandelsmilieu – ein Wissen, das im Hinblick auf Vernehmungen und den Umgang mit den Opfern essentiell sei. Darüber hinaus hätten die Gerichte zum Teil Probleme in der Handhabung der §§ 232 ff. StGB:

„Wir brauchen mehr Spezialisierung in diesem Bereich, weil es einfach so wahnsinnig schwierig ist, auf tatbestandlicher Seite, aber auch für die Nachweisbarkeit, dass man einfach Spezialstaatsanwaltschaften schafft, aber auf der anderen Seite genauso wichtig, die Schaffung von Spezialkammern bei den Landgerichten, aber auch Spezialabteilungen bei den Amtsgerichten, dass eben nicht jeder Richter, der damit befasst wird, sich in diese Problematik komplett von Anfang an neu eindenken muss, denn das ist einfach sehr, sehr mühsam und sehr, sehr schwierig. Und da braucht es Richter, die in diese Materie eingearbeitet sind, Staatsanwälte natürlich auch. Aber das gibt es ja schon. (...) Wir merken schon, dass die Gerichte sich oft schwertun mit der rechtlichen Einordnung, unter welchen Paragraphen ist das denn jetzt zu subsumieren, und manchmal auch nicht richtige Ergebnisse rauskommen.“
(Staatsanwaltschaft\Interview-27.04.2021: 217 - 217)

Zur Sprache kam das Thema der unzureichenden Expertise im Feld des Menschenhandels bei Gerichten auch im Rahmen des Abschlussworkshops. So merkte ein*e Vertreter*in der Staatsanwaltschaft an, dass sie*er in der Vergangenheit mehrfach versucht habe, die Aussagen von durch Menschenhandel geschädigten Personen durch eine frühe richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren zu sichern. Inzwischen habe sie*er davon jedoch Abstand genommen, weil Ermittlungsrichter*innen weder darin geschult noch aus zeitlichen Gründen dazu in der Lage seien, sich in einer ausreichenden Art und Weise mit den besonderen, weil in erheblicher Weise belasteten¹⁸² Betroffenen des Menschenhandels auseinanderzusetzen.

Erörtert wurde in den Interviews mit Praktiker*innen auch die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften (§ 143 Abs. 4 GVG) für den Bereich des Menschenhandels. Die Antworten fielen differenziert aus: Für die Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaft wurden die dann wachsende Erfahrung im Umgang mit den komplexen Straftatbeständen und bessere Milieukenntnisse angeführt. Außerdem erhofften sich Befürworter*innen mehr Kapazitäten zur Bekämpfung des Menschenhandels. Dagegen äußerten manche Expert*innen Bedenken, dass bei Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft weniger Kontakte zu lokalen Polizeibehörden bestünden; solche Kontakte seien aber wesentlich für erfolgreiche Ermittlungen im Bereich des Menschenhandels. Hierzu führte ein*e Richter*in aus:

182 S. dazu oben S. 83.

„Ich glaube, dass die lokale Anbindung und die lokalen Milieukenntnisse ein wesentlich größerer Vorteil sind als vertiefte Rechtskenntnisse, jedenfalls was die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Menschenhandel angeht.“
(Gericht\Interview-19.05.2021: 14 – 14)

bb) Nationale und internationale Zusammenarbeit

Angesichts der Komplexität und des häufig Ländergrenzen überschreitenden Charakters von Menschenhandelstaten liegt es auf der Hand, dass die Praxis in vielen Fällen mit anderen nationalen und internationalen Behörden zusammenarbeiten muss: Laut den im Rahmen der Studie geführten Interviews sind für eine effektive Verfolgung von Menschenhandelstaten sowohl die nationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und Fachberatungsstellen untereinander als auch die internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden entscheidend.

(1) Nationale Zusammenarbeit

Expert*innen, die sich in ihrer täglichen polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Arbeit vor allem mit der sexuellen Ausbeutung befassen, berichteten überwiegend von einer funktionierenden und engen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden untereinander. Hierbei betonten Polizeibeamt*innen die Bedeutung fester und im maßgeblichen Phänomenbereich erfahrener Ansprechpartner*innen bei den Staatsanwaltschaften:

„Und wenn man keinen Ansprechpartner bei der Staatsanwaltschaft hat oder eine Ansprechpartnerin, die sich auch über Jahre in dem Bereich auskennt, dann ist es schwierig, da gemeinsame Verfahren vernünftig auf die Beine zu stellen, weil häufig dann auch seitens möglicher Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte, die aus anderen Bereichen kommen, nicht so das Gespür für diese besondere Art von Straftaten vorhanden ist.“ (Polizei\Interview-29.04.2021: 18 - 18)

Auch die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Fachberatungsstellen für Betroffene des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung wurde von beiden Seiten durchweg positiv beschrieben. Hier bestünden feste Netzwerke und Ansprechpartner*innen. Hilfreich scheint darüber hinaus eine gewisse Institutionalisierung zu sein, wie es beispiels-

weise in Niedersachsen durch einen Erlass des Innenministeriums geschehen sei.

Hinsichtlich der Arbeitsausbeutung sei aus polizeilicher Sicht das Engagement der Staatsanwält*innen ausschlaggebend für die Qualität der Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit mit dem Zoll funktioniere nach den Schilderungen von Polizist*innen und Staatsanwält*innen – wenn auch mit regionalen Unterschieden – recht gut. Mit Fachberatungsstellen für Betroffene einer Arbeitsausbeutung scheinen bisher kaum wirkliche Kooperationen zu bestehen, was auch an der bislang vergleichsweise geringen Zahl solcher Fachberatungsstellen liegen könnte. Allerdings wurde in immerhin einem Fall von einer solchen Zusammenarbeit berichtet, sie wurde positiv bewertet.

(2) Internationale Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene läuft nach Aussage der Expert*innen zumeist über Rechtshilfeersuchen ab. Dies sei problematisch, da eine Beantwortung der Ersuchen häufig zu lange dauere und nicht flexibel genug sei. Besser funktioniere es, wenn man die ursprünglich in Schweden entwickelte Plattform „Secure Information Exchange Network Application (SIENA)“, die Rechtshilfeersuchen zwischen den teilnehmenden Ländern ersetze, nutze. So meinte ein*e Polizist*in, es sei gut, dass man in

„bestimmten Fällen von Kriminalität nicht mehr mit Rechtshilfeersuchen arbeiten muss, weil das immer sehr aufwändig und langfristig ist und manchmal auch im Sande verläuft und man überhaupt keine Antwort bekommt. Das SIENA-Abkommen ist quasi eine Rechtshilfe auf kleinem Wege. Wenn ich irgendeine EMA brauche in Bulgarien oder wissen muss, ob irgendein Mensch in Rumänien gemeldet ist oder nicht, dann kann ich das über diese SIENA-Abfrage machen. Und dann bekommt man relativ schnell eine Antwort.“ (Polizei\Interview-29.04.2021: 142 - 142)

Insgesamt wird die internationale Zusammenarbeit als sehr bürokratisch und zu träge wahrgenommen. Hilfreich wären mehr informelle Netzwerke zu ausländischen Strafverfolgungsbehörden, innerhalb derer ein direkter Kontakt und Austausch stattfände. Hierzu berichtete ein*e Staatsanwält*in, dass sie gerade selbstständig versuche, ein Netzwerk mit osteuropäischen und italienischen Strafverfolgungsbehörden aufzubauen.

d) Probleme aufgrund der Umsetzung anderer gesetzlicher Regelungen

Im Rahmen des Abschlussworkshops wurde von polizeilicher Seite zudem auf ein weiteres mögliches Problem aufmerksam gemacht. Konkret wurde auf (allfällige länderspezifische) Probleme in der Umsetzung von straf- und außerstrafrechtlichen Regelungen, die inhaltliche Bezüge zu den §§ 232 bis 233a StGB aufweisen, aufmerksam gemacht. Hieraus resultierten auch Schwierigkeiten in der Strafverfolgung des Menschenhandels. Diese Meinung wurde von anderen anwesenden Teilnehmer*innen geteilt.

Da die Äußerungen der Teilnehmenden am Abschlussworkshop nicht aufgezeichnet wurden und die hier maßgeblichen Ausführungen einer*ines Polizist*in zu lang waren, um sie sauber zu protokollieren, wurde sie*er im Nachgang um Verschriftlichung gebeten. Dieser Bitte kam die*der Polizist*in dankenswerterweise nach und erteilte auch die Zustimmung, den von ihr*ihm formulierten Text im Rahmen dieses Berichts im Wortlaut zu veröffentlichen:

„Der Phänomenbereich des Menschenhandels wurde in den letzten Jahren nicht nur von der Neugestaltung der strafrechtlichen Tatbestände (§§ 232 ff. StGB), sondern auch von Änderungen in weiteren Rechtsnormen geprägt. Beispielhaft seien an dieser Stelle das Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG), das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG) und das Gesetz über unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG) genannt.

Vor allem zu dem bereits am 01.07.2017 in Kraft getretenen ProstSchG, welches in den einzelnen Bundesländern hinsichtlich Zuständigkeiten, Auslegungen usw. unterschiedlich umgesetzt worden ist, können bereits erste Auswirkungen festgestellt werden. Diese zeigen, dass es durchaus weiteren Anpassungsbedarf bei der Umsetzung dieses Gesetzes gibt, um dessen Zielrichtung auch tatsächlich zu erreichen. Die Verlagerung der Prostitutionsleistungen zur Umgehung des Anmeldeverfahrens weg von den bekannten Prostitutionsörtlichkeiten hin zur (oft illegalen) Wohnungs- und Hotelprostitution unter Nutzung des Internets sind bereits allgemein bekannt.

Jedoch zeigt auch die oft sehr strenge Auslegung von Vorschriften zur Datenübermittlung zwischen Anmeldebehörde und Polizei, dass hierdurch die Zielrichtung des Gesetzes klar verfehlt und sich dieses Gesetz sogar negativ ausgewirkt hat. Dies soll am Beispiel einer Auswertung für das Bundesland Bayern für das Jahr 2019 erläutert werden:

Vor der Einführung des ProstSchG gab es in vielen Großstädten eine Kooperation zwischen den Kriminaldienststellen und den örtlichen Betreibern

entsprechender Etablissements, wonach sich Prostituierte vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit bei den versierten Beamten der Fachdienststelle vorgestellt/angemeldet haben. Hierbei konnte Ihr Hintergrund geprüft, erster Kontakt zum Vertrauensaufbau geknüpft und die Aufklärung zustehender Rechte und Möglichkeiten erfolgen.

*Mit der Einführung des ProstSchG wurde die Zuständigkeit für das Anmeldeverfahren [Anm.: in dem Bundesland der*des Polizist*in] an die Kreisverwaltungsreferate übertragen. Auf Grund eines oft festzustellenden, mangelnden Datenaustausches – sogar im Falle der Anmeldung von bekannten vulnerablen Gruppen (Personen unter 21 Jahre, relevante Nationalitäten gem. Lagebilder,...) – wurde durch Kreisverwaltungsbehörden mehreren Personen eine Anmeldebescheinigung nach Maßgabe des ProstSchG erteilt, obwohl zum Zeitpunkt der Anmeldung in polizeilichen Datenbeständen u.a. Hinweise darauf vorlagen, dass die betreffenden Personen bereits als Opfer von Menschenhandel/Zwangsprostitution bekannt waren. Dies bedeutet, dass bereits identifizierte Ausbeutungsoffer durch einen staatlichen Verwaltungsakt zur Ausübung weiterer Prostitution berechtigt worden sind.*

Auch wenn diese Auswertung auf Grund geringer Fallzahlen nicht repräsentativ ist, lässt sie jedoch Tendenzen erkennen und zeigt, dass das ProstSchG mit den aktuellen Regelungen zur Umsetzung und Auslegung durchaus Verbesserungspotential erkennen lässt. Diese Erkenntnis sollte auch genutzt werden! Allerdings bedeutet das nicht, dass polizeilichen Dienststellen generell die Zuständigkeit für das Anmeldeverfahren übertragen werden sollte, sondern soll verdeutlichen, dass eine enge Zusammenarbeit beteiligter Behörden zum Schutz der in der Prostitution tätigen Personen unabdingbar ist!“

e) Bewertung der Praktikabilität

Zunächst ist im Rahmen dieses Teils zur Praktikabilität der novellierten §§ 232 bis 233a StGB deutlich geworden, dass die Reform zu einem sehr unübersichtlichen und für die Praxis schwer handhabbaren Normenkomplex geführt hat. Vieles ist aus Sicht der Praktiker*innen unklar und wenig strukturiert geregelt worden. Die Paragraphen seien zu wenig mit anderen Vorschriften des StGB abgestimmt worden, wobei insbesondere Probleme in der Abgrenzung zu den §§ 180a, 181a StGB angesprochen wurden. Aber auch innerhalb der §§ 232 bis 233a StGB ist aus Sicht der Praxis ein verwirrendes Normengeflecht entstanden, in dem unterschiedlichste Sachverhalte (sexuelle Ausbeutung und Arbeitsausbeutung) in ein und derselben Norm geregelt worden seien. Als unnötig kompliziert werden

zudem qualifizierende Tatbestände angesehen, die mit Verweisungen auf Normen arbeiten, die ihrerseits wiederum auf andere Regelungen Bezug nehmen (s. etwa § 232a Abs. 3 StGB).

Dies alles stellt die Praxis – nachvollziehbar – vor erhebliche Probleme, die im Ergebnis nach der Aussage einer*ines Staatsanwält*in dazu führen, dass jedenfalls Rechtsanwender*innen, die keine Spezialisierung im Feld des Menschenhandels aufweisen, die §§ 232 ff. StGB „*nur mit spitzen Fingern anfass[en]*“ (Staatsanwaltschaft\Interview-19.04.2021: 28 - 28). Dabei sei an dieser Stelle noch ergänzend darauf hingewiesen, dass die Menschenhandelsvorschriften sogar einem solch hochrangigen Gericht wie dem Bundesgerichtshof Probleme bereiten: Selbst er hat jüngst in einer Entscheidung zu § 232a Abs. 3 StGB verkannt, dass es sich bei dieser Norm nicht um einen Qualifikationstatbestand, sondern um einen eigenständigen Verbrechenstatbestand¹⁸³ handelt.¹⁸⁴

Nach wie vor stellen die §§ 232 bis 233a StGB die Praxis überdies vor erhebliche Nachweisschwierigkeiten, weil Tatbestandsmerkmale eine subjektive Opferkomponente beinhalten. Ohne Opferzeug*innenaussage können die Merkmale daher nicht und mit Opferzeug*innenaussage nur schwer nachgewiesen werden. Dass dabei insbesondere der Nachweis der von den §§ 232 bis 233 StGB vorausgesetzten Schwächesituation schwierig ist, zeigt sich auch in dem (indiziell schon aus der quantitativen Analyse hervorgehenden) Befund, dass es, wie ein*e Staatsanwält*in formulierte, für die Praxis „*leichter*“ werde, wenn man „*einen Fall mit unter 21*“ auf den Tisch bekomme. Denn in diesen Fällen muss der Nachweis einer Schwächesituation eben nicht erbracht werden, weil sie durch das Gesetz unwiderleglich vermutet wird.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Regelungen über den Menschenhandel im Strafgesetzbuch der Praxis erhebliche Probleme bereiten und daher als wenig praktikabel eingestuft werden müssen.

Das strafprozessuale Instrumentarium, das man zur Bekämpfung des Menschenhandels benötigt, scheint hingegen größtenteils ausreichend zu sein. Moniert wurde allerdings von Praktiker*innen, dass § 233 StGB und

183 S. dazu BT-Dr. 18/9095, 34; *Eisele*, in: Schönke/Schröder § 232a Rn. 24 und *Valerius*, in: BeckOK StGB § 232a Rn. 24.

184 Vgl. BGH NJW 2021, 869, 871: „Entgegen der vom LG vorgenommenen rechtlichen Beurteilung verwirklichten die Mitangekl. nicht den Qualifikationstatbestand der schweren Zwangsprostitution nach § 232a III StGB. Die Veranlassung der Fortsetzung der Prostitution erfolgte nicht durch List im Sinne dieser Vorschrift.“

§§ 180a, 181a StGB nicht in den Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO aufgenommen wurden.

Schwierigkeiten bereiten die materiell-strafrechtlichen Normen der Praxis freilich auch deshalb, weil es an Spezialkräften fehlt, die im Umgang mit diesen Normen und den Menschen, die von Menschenhandel betroffen sind, ausreichend geschult und erfahren sind. Offenbar hat die Reform der Menschenhandelstatbestände nicht dazu geführt, dass breitflächig Schulungsmaßnahmen ergriffen wurden und Spezialisierungen erfolgt sind. Dies verwundert, da in Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie 2011/26/EU an sich explizit festgelegt ist, dass „die Mitgliedsstaaten [...] die regelmäßige Schulung von Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern oder potentiellen Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen“, zu fördern haben.

Gemindert wird die Praktikabilität der novellierten Regelungen überdies durch Probleme in der Zusammenarbeit mit Behörden anderer Länder; die Zusammenarbeit unter den involvierten nationalen Behörden scheint hingegen recht gut zu funktionieren.

Schließlich wurde auf Schwierigkeiten in der Strafverfolgung hingewiesen, die durch Probleme in der Umsetzung anderer gesetzlicher Regelungen, die eine Nähe bzw. einen inhaltlichen Bezug zu den §§ 232 bis 233a StGB aufweisen,¹⁸⁵ entstünden. Konkret berichtete ein*e Polizist*in, dass Kreisverwaltungsbehörden in ihrem*seinem Bundesland mehreren Personen eine Anmeldebescheinigung nach Maßgabe des ProstSchG erteilt hätten, obwohl zum Zeitpunkt der Anmeldung in polizeilichen Datenbeständen u.a. Hinweise darauf vorlagen, dass die betreffenden Personen bereits als Opfer von Menschenhandel/Zwangsprostitution bekannt waren. Diesbezüglich verdient auch der im Rahmen der Aktenanalyse erzielte Befund Erwähnung, dass immerhin vier Personen, die als Geschädigte einer sexuellen Ausbeutung geführt wurden, bereits vor der Tat als Prostituierte gearbeitet und diese Tätigkeit bei den zuständigen Behörden angemeldet hatten (s.o. Tabelle 06).

Nach alledem ist festzustellen, dass die §§ 232 bis 233a StGB zu einer effektiven Bekämpfung des Menschenhandels nur beschränkt brauchbar, mithin wenig praktikabel sind.

185 S. zum ProstSchG auch *Howe*, S. 60 ff.

3. Akzeptanz

a) Befunde

Die im Rahmen der Studie geführten Interviews enthalten keine expliziten Aussagen von Praktiker*innen darüber, dass sie die maßgeblichen materiell-rechtlichen Regelungen akzeptieren oder nicht akzeptieren. Das ist keine Überraschung: Da Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte zur Anwendung verfassungskonformer Gesetze gezwungen sind, wird kein*e Vertreter*in dieser Behörden in einem Interview offen sagen, dass sie eine gesetzliche Regelung akzeptiert – das wäre eine nicht erwähnenswerte Selbstverständlichkeit – oder aber dienstpflichtwidrig nicht akzeptiert.

Jedoch konnten in der Studie mehrere Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass die §§ 232 bis 233a StGB in der Praxis auf eine eher geringe Akzeptanz stoßen und eher geringes Ansehen genießen. Hierfür spricht zunächst der Umstand, dass die Regelungen sich nach den Ergebnissen dieser Studie als wenig praktikabel erwiesen haben. Hieraus wird man den Schluss auf eine geringe Akzeptanz ziehen können. Denn mit Normen, die der Praxis erhebliche Probleme bereiten und deren Arbeit erschweren, werden die Rechtsanwender*innen kaum einverstanden sein. In aller Deutlichkeit kam dies dann auch in der Formulierung einer*eines Staatsanwält*in zum Ausdruck, die*der darlegte, dass Praktiker*innen, die im Bereich des Menschenhandels nicht spezialisiert sind, die §§ 232 ff. nur „mit spitzen Fingern“ anfassten.

Zu rekurren ist im vorliegenden Kontext überdies auf den aus der Aktenanalyse und der Auswertung statistischer Daten hervorgegangen Befund, dass die Zahl der Menschenhandelsfälle, von denen die Polizei durch proaktive Ermittlungstätigkeit Kenntnis erlangt hat, seit Jahren erheblich abnimmt.¹⁸⁶ Auch wenn man diesen Befund dringend noch weiter und tiefergehend untersuchen muss, kann man zumindest die These aufstellen, dass sich hierin zumindest partiell eine mangelnde Akzeptanz der strafrechtlichen Regelungen über den Menschenhandel spiegelt. Denn die Polizei orientiert die Intensität ihrer Ermittlungstätigkeit, die mangels personeller Ressourcen selbstredend nicht bei allen bekanntgewordenen Straftaten gleich hoch sein kann, u.a. daran, wie erfolgreich die Ermittlungen voraussichtlich sein werden.¹⁸⁷ Und möglicherweise hat sich mittlerweile bei vielen Polizeibehörden der Eindruck festgesetzt, dass proaktive

186 S. dazu oben S. 59.

187 S. Meier, Kriminologie, § 9 Rn. 47.

Ermittlungen in diesem Kriminalitätsbereich zwar mit hohem Aufwand verbunden, aber nur selten von Erfolg gekrönt sind. Dabei sei indes explizit angemerkt, dass wir im Rahmen der geführten Interviews – freilich auch vorauswahlbedingt – auf zahlreiche Menschen gestoßen sind, die sich mit beeindruckendem Engagement tagtäglich der Bekämpfung des Menschenhandels widmen.

In die gleiche Richtung zielt schließlich eine Erkenntnis, die sich im Rahmen der zusätzlich durchgeführten qualitativen Auswertung staatsanwaltlicher Abschlussentscheidungen ergeben hat. Hier gewann das Forschungsteam den Eindruck, dass die zweifellos zeitaufwändigen Ermittlungen in Fällen des Menschenhandels nicht immer mit letztem Nachdruck geführt werden. Dies lässt sich an folgenden Fällen exemplifizieren:

„Den beiden rumänischen Beschuldigten wurde ein Menschenhandel nach § 232 StGB zur Last gelegt. Laut Angaben der aus ärmlichsten Verhältnissen stammenden rumänischen Geschädigten hatten sie diese zunächst ‚verliebt gemacht‘, dann nach Deutschland gelotst und dort zur Prostitution veranlasst. Die Polizei regte diesbezüglich gegenüber der Staatsanwaltschaft die Auswertung der Mobiltelefone der beiden Beschuldigten, die sich damit bereits einverstanden erklärt hatten, an. Diese Anregung wurde indes wegen der (vermeintlich) zu zeit- und kostenintensiven Übersetzung der Gespräche vom Rumänischen ins Deutsche nicht aufgegriffen. Das Verfahren wurde eingestellt.“

Oder:

„Die 20-jährige Geschädigte erschien bei der Polizei und schilderte in zwei Vernehmungen Folgendes: Sie sei von dem erwachsenen, vielfach vorbestraften Beschuldigten mit thailändischer Staatsbürgerschaft zur Prostitution veranlasst worden (§ 232a Abs. 1 StGB). Nach umfangreichen Ermittlungen der Polizei, die die Aussagen der Geschädigten jedenfalls zum Teil stützten, meldete sich der Anwalt des Beschuldigten, teilte mit, dass der Beschuldigte die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestreite, und beantragte die Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Dem kam die Staatsanwaltschaft mit einer Einstellungsverfügung, die aus lediglich einem Satz bestand und keine weitere Begründung enthielt, nach.“

Oder:

„Gegen den rumänische Beschuldigten wurde wegen des Verdachts der versuchten Zwangsarbeit (Ausbeutungsform: Veranlassen zur Bettelei) nach § 232b Abs. 1 Nr. 3 StGB ermittelt. Die Geschädigte, die ursprünglich mit dem Beschuldigten liiert war, hatte sich von diesem getrennt und einem an-

*deren Mann in Deutschland zugewandt, nachdem sie – nach eigener Aussage – zur Finanzierung des Lebensunterhalts des Beschuldigten mehrere Jahre in Portugal und Norwegen gebettelt und Landarbeit verrichtet hatte. Nach der Trennung versuchte der Beschuldigte nach Angaben der Geschädigten, diese mittels Drohungen dazu zu verleiten, die Betteltätigkeit wiederaufzunehmen. Als dies nicht gelang, reiste der Beschuldigte nach Deutschland und versuchte, die Geschädigte unter Einsatz von Körperverletzungen zur Rückkehr nach Rumänien zu bewegen. Obschon weitere Zeug*innen von Vorfällen mit dem Beschuldigten berichteten, die auf Menschenhandel hindeuteten, wurde – vermutlich wegen der leichteren Beweisbarkeit – nur Anklage wegen Körperverletzung erhoben.“*

b) Bewertung der Akzeptanz

Eindeutige Aussagen von Praktiker*innen, dass die §§ 232 bis 233a StGB von ihnen nicht akzeptiert würden, enthalten die geführten Interviews erwartungsgemäß nicht. Jedoch gibt es verschiedene Indizien, die auf eine wenig ausgeprägte Akzeptanz nämlicher Normen in der Praxis hindeuten. Dafür spricht zunächst der Umstand, dass die Regelungen die Praxis aus Sicht der Interviewten vor erhebliche Probleme stellen.¹⁸⁸ Hieraus wird man den Schluss auf eine geringe Akzeptanz ziehen können. Denn mit Normen, die der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten und deren Arbeit erschweren, werden die Rechtsanwender*innen kaum einverstanden sein. Weitere Indizien können darin gesehen werden, dass immer weniger Ausbeutungsfälle durch proaktive Ermittlungstätigkeit der Polizei offenbar werden, und sich bei einer qualitativen Analyse polizeilicher Abschlussberichte und staatsanwaltschaftlicher Abschlussentscheidungen im Rahmen der Aktenanalyse ergeben hat, dass die Ermittlungen im Bereich des Menschenhandels nicht immer mit dem allergrößten Nachdruck geführt werden. Insgesamt kann man daher jedenfalls formulieren, dass es sicher eine große Zahl strafrechtlicher Regelungen gibt, die in der Praxis auf weitaus größere Akzeptanz stoßen als die §§ 232 bis 233a StGB.

188 S. dazu oben S. 130.

II. Fazit

Unter Anlegung der Prüfkriterien hat sich gezeigt, dass die Reform der Menschenhandelstatbestände *bislang* keine „Erfolgsgeschichte“ ist. Der Großteil der Ziele, die der Gesetzgeber mit dieser Reform verfolgt hat, wurden nicht erreicht. Zudem erscheinen die neuen Regelungen aus verschiedenen Gründen als wenig praktikabel, was mit dazu führt, dass die §§ 232 bis 233a StGB in der Praxis auf Akzeptanzprobleme stoßen.